

Discover level 2 - Riesterrente

für
Herrn Max Muster
Musterstr. 1
20000 Hamburg

Inhalt

Anschreiben

Vorschlag

Individuelle Vertragsinformation

Produktinformationsblatt

Rentenverlauf

Fondsinfos

PDF-Antrag

Pflegeoption

Vertragsbestimmungen (Vertragsbestandteil)

Herrn
Max Muster
Musterstr. 1
20000 Hamburg

31.03.2014

Ihr persönlicher Vorschlag zur geförderten Altersvorsorge

Sehr geehrter Herr Muster,

vielen Dank für Ihr Interesse an der maßgeschneiderten Altersvorsorge aus unserem Haus. Anhand Ihrer persönlichen Angaben haben wir für Sie das beiliegende persönliche Angebot ausgearbeitet.

Es handelt sich dabei um eine fondsgebundene Riester-Rentenversicherung der MONEYMAXX Lebensversicherung: **Discover level 2**

Dabei profitieren Sie u.a. von den folgenden Vorteilen:

- Ihre Altersvorsorge fördert der Staat mit attraktiven Zulagen sowie Steuervorteilen
- Überdurchschnittliche Renditechancen durch internationale Top-Fonds renommierter Investmentgesellschaften in einer Police
- Beitragssummengarantie zum Ablauf durch ein spezielles Wertsicherungskonzept mit Garantie
- keine Ausgabeaufschläge oder Switchgebühren innerhalb der Police
- bei Rentenbeginn: Option, eine Pflegeversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu vereinbaren
- Veränderung der Anlagebeiträge sowie Zuzahlungen sind möglich
- Sicherungsoption: Umschichtung eines Teils des Vertragsvermögens in ein konventionelles Deckungskapital gibt Ihnen zusätzliche Sicherheit

Bitte beachten Sie bei unseren Ausführungen, dass das angebotene Produkt nur in den dazugehörigen Verkaufsunterlagen rechtsverbindlich geregelt ist.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Am Besten rufen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

**Unverbindlicher Vorschlag zum Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung
Discover level 2 - Riesterrente**

Für Herrn Max Muster Musterstr. 1 D-20000 Hamburg	Geburtsdatum/Eintrittsalter: 15.02.1987/27 Jahre Geschlecht: männlich Beruf: Kaufmännische(r) Angestellte/r Versicherungsbeginn: 01.04.2014
--	---

**Ihre versicherten Leistungen
Discover level 2 - Riesterrente**

Die Höhe der möglichen Versicherungsleistungen hängt vor allem von der Wertentwicklung der Fonds sowie von der Überschussbeteiligung ab. Die Höhe der möglichen Rentenleistungen wird zudem von der Entwicklung der Lebenserwartung und den im Rentenbezug erzielbaren Kapitalerträgen beeinflusst. Daher sind die dargestellten möglichen Leistungen unverbindlich und können für die Zukunft nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die in dieser Vertragsinformation enthaltenen "Erläuterungen zu dieser Vertragsinformation".

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind nach Berücksichtigung der Fondskosten angegeben. Dies entspricht im Regelfall der Darstellung der Wertentwicklung eines Fonds z. B. in den Börsenseiten der Tageszeitungen. Um die angenommene Wertentwicklung zu erreichen, müssen die in den Fonds enthaltenen Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Gebühren mindestens folgende Wertentwicklung vor Fondskosten erzielen:

Erforderliche Wertentwicklung vor Fondskosten:

Freie Fondsauswahl	3,78 %	5,78 %	7,78 %	10,78 %
DWS Garant 80 FPI (Wertsicherungsfonds)	3,67 %	5,67 %	7,67 %	10,67 %
Angenommene Wertentwicklung nach Fondskosten:	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %

Mögliche Leistungen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten

Zum Beginn der flexiblen Rentenphase mit 67 Jahren

	2 %	4 %	6 %	9 %
Werte aus Eigenbeiträgen ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen				
Mögliche monatliche Altersrente				
Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen	197,00 EUR	288,00 EUR	451,00 EUR	911,00 EUR
Dynamikrente im 1. Jahr	197,00 EUR	288,00 EUR	451,00 EUR	911,00 EUR
Dynamikrente im 5. Jahr	211,98 EUR	309,88 EUR	485,29 EUR	980,29 EUR
Mögliches für die Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital	58.930,00 EUR	85.960,00 EUR	134.550,00 EUR	271.810,00 EUR

Werte aus Eigenbeiträgen unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Mögliche monatliche Altersrente				
Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen	226,00 EUR	335,00 EUR	531,00 EUR	1.091,00 EUR
Dynamikrente im 1. Jahr	226,00 EUR	335,00 EUR	531,00 EUR	1.091,00 EUR
Dynamikrente im 5. Jahr	243,17 EUR	360,46 EUR	571,38 EUR	1.173,98 EUR
Mögliches für die Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital	67.510,00 EUR	100.110,00 EUR	158.370,00 EUR	325.520,00 EUR

Alternativ zur Verrentung des gesamten zur Verfügung stehenden Kapitals können Sie sich bis zu 30 % des Kapitals auszahlen und das restliche Kapital verrenten lassen:

Werte aus Eigenbeiträgen ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Mögliche 30%ige Kapitalauszahlung	17.679,00 EUR	25.788,00 EUR	40.365,00 EUR	81.543,00 EUR
Mögliche monatliche Dynamikrente im 1. Jahr	137,90 EUR	201,60 EUR	315,70 EUR	637,70 EUR
Mögliche monatliche Dynamikrente im 5. Jahr	148,39 EUR	216,92 EUR	339,70 EUR	686,20 EUR

Werte aus Eigenbeiträgen unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Mögliche 30%ige Kapitalauszahlung	20.253,00 EUR	30.033,00 EUR	47.511,00 EUR	97.656,00 EUR
Mögliche monatliche Dynamikrente im 1. Jahr	158,20 EUR	234,50 EUR	371,70 EUR	763,70 EUR
Mögliche monatliche Dynamikrente im 5. Jahr	170,22 EUR	252,32 EUR	399,97 EUR	821,79 EUR

Für die Verrentung zur Verfügung stehende Garantiesumme aus Eigenbeiträgen	43.680,00 EUR
Für die Verrentung zur Verfügung stehende Summe aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen	49.686,00 EUR

Rentenfaktoren

Lebenslange monatliche Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen je 10.000 EUR Vertragsvermögen	
zum Beginn der flexiblen Rentenphase mit 67 Jahren	33,53 EUR
Eine Verrentung der o.g. Summe aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen mit diesem Rentenfaktor ergibt eine mögliche lebenslange Altersrente in Höhe von	166,60 EUR

Garantierter Rentenfaktor

Während der flexiblen Rentenphase wird für die lebenslange Altersrente mindestens der garantierte Rentenfaktor in Höhe von 29,03 EUR je 10.000 EUR Vertragsvermögen bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt. Eine Verrentung der o.g. Garantiesumme aus Eigenbeiträgen mit diesem garantierten Rentenfaktor ergibt damit eine garantierte lebenslange Altersrente in Höhe von 126,80 EUR.

Im Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn

leisten wir das Vertragsvermögen.

Im Todesfall der versicherten Person nach Rentenbeginn

Vereinbartes Todesfallkapital:

Deckungskapital für die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Altersrenten

Ihre Investmentanlage

Die Sicherstellung der garantierten Mindestleistung erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI - ISIN LU0327386305

Teile des Vertragsvermögens, die nicht in dem Wertsicherungsfonds, dem Garantievermögen oder dem Sicherungskapital angelegt sind, werden in freie Fonds gem. des folgenden von Ihnen gewählten Anlagesplittings angelegt.

Anlagesplitting		Anteil
Carmignac Patrimoine (A)	ISIN FR0010135103	100 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.04.2054
Ab Versicherungsbeginn:	zu zahlender Eigenbeitrag
Discover level 2 - Riesterrente	91,00 EUR

Während der flexiblen Rentenphase ab dem 01.04.2054 wird Ihre Rentenversicherung beitragsfrei fortgeführt bis zu dem Zeitpunkt, den Sie als Beginn Ihrer Altersrente bestimmen, längstens jedoch bis zum Alter 85 (spätester Rentenbeginn).

Technische Daten

Discover level 2 - Riesterrente	nach Tarif RRIX 13
Beginn der flexiblen Rentenphase	mit 67 Jahren am 01.04.2054
Spätester Rentenbeginn	mit 85 Jahren am 01.02.2072
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre bis zum 01.04.2054
Garantierte Mindestleistung zur Verrentung während der flexiblen Rentenphase	Summe der gezahlten Beiträge und Zulagen (Beitragserhaltungsgarantie)
Todesfalleistung vor Rentenbeginn	Vertragsvermögen
Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre
Verrentungsmodell	lebenslange Altersrente
Rentenzahlungsweise	monatlich
Überschusssystem vor / nach Rentenbeginn	Zuführung zum Vertragsvermögen / Dynamikrente

Ihre voraussichtliche staatliche Förderung

In unserem Vorschlag haben wir die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Angenommene jährliche Zulage oder ersetzende Zuzahlung 154,00 EUR

Als Bemessungsgrundlage liegen folgende Angaben zugrunde:

Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	31.150,00 EUR

Die Einzahlungen zu Ihrem Vertrag setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen. Sie zahlen nur die sogenannten Eigenbeiträge. Die staatlichen Zulagen sind bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen und werden unmittelbar Ihrem begünstigten Vertrag gutgeschrieben.

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und ggf. Kinderzulagen zusammen. Ihre Höhe ist abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder. Die Kinderzulage ist abhängig von der Zahlung des Kindergeldes. Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, müssen Sie einen sogenannten Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser errechnet sich als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres, vermindert um die Zulagen. Grundsätzlich steht es Ihnen frei, auch weniger als diese empfohlene Höhe anzusparen. Dann ist jedoch auch die staatliche Förderung anteilig geringer.

Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt: Wenn nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, kann auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die Zulagenförderung erhalten. Letzterer muss dazu einen Vertrag zur Altersvorsorge auf seinen eigenen Namen abschließen und den Mindesteigenbeitrag in Höhe des Sockelbetrages einzahlen. Zahlt der unmittelbar förderfähige Ehepartner seine Mindestbeiträge unter Berücksichtigung der den Ehepartnern insgesamt zustehenden Zulagen, dann erhält auch der selbst nicht förderfähige Ehepartner die ungekürzte staatliche Zulage.

Die hier dargestellten Werte zur staatlichen Förderung basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur staatlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern können.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie als begünstigte Person nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u. a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten), Ihrem Dienstherrn eine gesonderte Einwilligung zum Austausch von Daten gegenüber der ZfA erteilen müssen, um die Förderberechtigung zu erlangen.

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Zulagen, die während der flexiblen Rentenphase eingehen, werden dabei nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Bei Wahl einer unterjährlichen Zahlweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn wird der erforderliche Mindesteigenbeitrag für das erste Kalenderjahr evtl. nicht erreicht. In diesem Fall würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch den vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie eine entsprechende Zuzahlung zum Vertrag vornehmen.

Förderjahr	Gesamt-Förderbetrag	Grundzulage	Kinderzulage	Eigeninvestition jährlich	Eigeninvestition gemäß ZW	Zusätzliche Steuerersparnis
2014	154,00 EUR	154,00 EUR	0,00 EUR	1.092,00 EUR	91,00 EUR	230,00 EUR

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertentwicklungen sowie den für 2014 erklärten Überschussanteilsätzen. Die Berechnung der monatlichen Altersrenten erfolgte nach den heutigen Rechnungsgrundlagen. Alle Angaben dienen ausschließlich Illustrationszwecken und können nicht garantiert werden.

Den unverbindlichen Vorschlag unterbreiten wir unter Vorbehalt eines annahmefähigen Antrages.

Individuelle Vertragsinformation einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit garantierter Mindestleistung Discover level 2 - Riesterrente.

Diese individuelle Vertragsinformation gilt vorbehaltlich der abschließenden Antragsprüfung.

Für Herrn Max Muster	Geburtsdatum/Eintrittsalter:	15.02.1987/27 Jahre
Musterstr. 1	Geschlecht:	männlich
D-20000 Hamburg	Beruf:	Kaufmännische(r) Angestellte/r
	Versicherungsbeginn:	01.04.2014

Technische Daten

Discover level 2 - Riesterrente	nach Tarif RRIX 13
Beginn der flexiblen Rentenphase	mit 67 Jahren am 01.04.2054
Spätester Rentenbeginn	mit 85 Jahren am 01.02.2072
Beitragszahlungsdauer	40 Jahre bis zum 01.04.2054
Garantierte Mindestleistung zur Verrentung während der flexiblen Rentenphase	Summe der gezahlten Beiträge und Zulagen (Beitragserhaltungsgarantie)
Todesfalleistung vor Rentenbeginn	Vertragsvermögen
Rentengarantiezeit ab Rentenbeginn	10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre
Verrentungsmodell	lebenslange Altersrente
Rentenzahlungsweise	monatlich
Überschusssystem vor / nach Rentenbeginn	Zuführung zum Vertragsvermögen / Dynamikrente

Das Verrentungsmodell, die Rentengarantiezeit sowie das Überschusssystem nach Rentenbeginn können Sie bis zu einem Monat vor Rentenbeginn verändern.

Ihre Investmentanlage

Die Sicherstellung der garantierten Mindestleistung erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage des nachfolgend genannten Wertsicherungsfonds.

Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI - ISIN LU0327386305

Teile des Vertragsvermögens, die nicht in dem Wertsicherungsfonds, dem Garantievermögen oder dem Sicherungskapital angelegt sind, werden in freie Fonds gem. des folgenden von Ihnen gewählten Anlagesplittings angelegt.

Anlagesplitting	Anteil
Carmignac Patrimoine (A) ISIN FR0010135103	100 %

Ihre Investition

Beitragszahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.04.2054
Ab Versicherungsbeginn:	zu zahlender Eigenbeitrag
Discover level 2 - Riesterrente	91,00 EUR

Während der flexiblen Rentenphase ab dem 01.04.2054 wird Ihre Rentenversicherung beitragsfrei fortgeführt bis zu dem Zeitpunkt, den Sie als Beginn Ihrer Altersrente bestimmen, längstens jedoch bis zum Alter 85 (spätester Rentenbeginn).

Ihre voraussichtliche staatliche Förderung

In unserem Vorschlag haben wir die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Angenommene jährliche Zulage oder ersetzende Zuzahlung	154,00 EUR
Als Bemessungsgrundlage liegen folgende Angaben zugrunde:	
Familienstand	ledig
Unmittelbar förderfähig	ja
Anzahl der Kinderzulagen	0
Einkommen des letzten Kalenderjahres	31.150,00 EUR

Die hier dargestellten Werte zur staatlichen Förderung basieren auf Ihren Angaben. Für die Korrektheit und die Vollständigkeit der zugrundeliegenden Daten und Berechnungen können wir keine Haftung übernehmen. Eine verbindliche Beratung zur staatlichen Förderung kann nur durch einen Steuerberater erfolgen. Berechnungen, die sich auf die steuerliche Förderung in der Zukunft beziehen, sind mit teilweise erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil sich das Steuerrecht sowie Ihre persönliche Situation ändern können.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass Sie als begünstigte Person nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u. a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten), Ihrem Dienstherrn eine gesonderte Einwilligung zum Austausch von Daten gegenüber der ZfA erteilen müssen, um die Förderberechtigung zu erlangen.

Die angegebenen Leistungen unter Berücksichtigung staatlicher Zulagen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie dargestellt - dem Vertrag zufließen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen ein entsprechend erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die ZfA um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Zulagen, die während der flexiblen Rentenphase eingehen, werden dabei nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Bei Wahl einer unterjährlichen Zahlweise in Verbindung mit einem unterjährigen Versicherungsbeginn wird der erforderliche Mindesteigenbeitrag für das erste Kalenderjahr evtl. nicht erreicht. In diesem Fall würden die Zulagen nur anteilig gewährt werden. Um dennoch den vollen Zulagenanspruch zu erwerben, können Sie eine entsprechende Zuzahlung zum Vertrag vornehmen.

Ihre versicherten Leistungen Discover level 2 - Riesterrente

Die Höhe der möglichen Versicherungsleistungen hängt vor allem von der Wertentwicklung der Fonds sowie von der Überschussbeteiligung ab. Die Höhe der möglichen Rentenleistungen wird zudem von der Entwicklung der Lebenserwartung und den im Rentenbezug erzielbaren Kapitalerträgen beeinflusst. Daher sind die dargestellten möglichen Leistungen unverbindlich und können für die Zukunft nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die in dieser Vertragsinformation enthaltenen "Erläuterungen zu dieser Vertragsinformation".

Die Wertentwicklungen der Fondsanteile sind nach Berücksichtigung der Fondskosten angegeben. Dies entspricht im Regelfall der Darstellung der Wertentwicklung eines Fonds z. B. in den Börsenseiten der Tageszeitungen. Um die angenommene Wertentwicklung zu erreichen, müssen die in den Fonds enthaltenen Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der für die Fondsverwaltung erhobenen Gebühren mindestens folgende Wertentwicklung vor Fondskosten erzielen:

Erforderliche Wertentwicklung vor Fondskosten:

Freie Fondsauswahl	3,78 %	5,78 %	7,78 %	10,78 %
DWS Garant 80 FPI (Wertsicherungsfonds)	3,67 %	5,67 %	7,67 %	10,67 %
Angenommene Wertentwicklung nach Fondskosten:	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %

Mögliche Leistungen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten
Zum Beginn der flexiblen Rentenphase mit 67 Jahren

	2 %	4 %	6 %	9 %
--	-----	-----	-----	-----

Werte aus Eigenbeiträgen ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen
Mögliche monatliche Altersrente

Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen	197,00 EUR	288,00 EUR	451,00 EUR	911,00 EUR
Dynamikrente im 1. Jahr	197,00 EUR	288,00 EUR	451,00 EUR	911,00 EUR
Dynamikrente im 5. Jahr	211,98 EUR	309,88 EUR	485,29 EUR	980,29 EUR

Mögliches für die Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital	58.930,00 EUR	85.960,00 EUR	134.550,00 EUR	271.810,00 EUR
---	---------------	---------------	----------------	----------------

Werte aus Eigenbeiträgen unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen
Mögliche monatliche Altersrente

Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen	226,00 EUR	335,00 EUR	531,00 EUR	1.091,00 EUR
Dynamikrente im 1. Jahr	226,00 EUR	335,00 EUR	531,00 EUR	1.091,00 EUR
Dynamikrente im 5. Jahr	243,17 EUR	360,46 EUR	571,38 EUR	1.173,98 EUR

Mögliches für die Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital	67.510,00 EUR	100.110,00 EUR	158.370,00 EUR	325.520,00 EUR
---	---------------	----------------	----------------	----------------

Für die Verrentung zur Verfügung stehende Garantiesumme aus Eigenbeiträgen	43.680,00 EUR
Für die Verrentung zur Verfügung stehende Summe aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen	49.686,00 EUR

Rentenfaktoren

Lebenslange monatliche Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen je 10.000 EUR Vertragsvermögen	
zum Beginn der flexiblen Rentenphase mit 67 Jahren	33,53 EUR
Eine Verrentung der o.g. Summe aus Eigenbeiträgen und staatlichen Zulagen mit diesem Rentenfaktor ergibt eine mögliche lebenslange Altersrente in Höhe von	166,60 EUR

Garantierter Rentenfaktor

Während der flexiblen Rentenphase wird für die lebenslange Altersrente mindestens der garantierte Rentenfaktor in Höhe von 29,03 EUR je 10.000 EUR Vertragsvermögen bei der Berechnung der Altersrente zugrunde gelegt. Eine Verrentung der o.g. Garantiesumme aus Eigenbeiträgen mit diesem garantierten Rentenfaktor ergibt damit eine garantierte lebenslange Altersrente in Höhe von 126,80 EUR.

Im Todesfall der versicherten Person vor Rentenbeginn

leisten wir das Vertragsvermögen.

Im Todesfall der versicherten Person nach Rentenbeginn**Vereinbartes Todesfallkapital:**

Deckungskapital für die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Altersrenten

Optionen**Pflegeoption**

Mit Ihrer Rentenversicherung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, eine Pflegerentenversicherung der Basler Lebensversicherungs-AG im Alter 60 bis einschließlich 67 Jahren ohne Gesundheitsprüfung abzuschließen. Die genauen Voraussetzungen und Konditionen entnehmen Sie bitte den Informationen zur Pflegeoption.

Verrentungsmodelle

Sie können zum Rentenbeginn statt des Verrentungsmodells "lebenslange Altersrente" auch ein anderes der folgenden Verrentungsmodelle wählen:

- "Altersrente mit Restkapital bei Tod"
- "Erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit"

Sicherungsoption

Sie können einmal im Kalenderjahr - erstmals nach fünf Jahren - einen Teil des Fondsvermögens durch Umschichtung in das Sicherungskapital absichern.

Umwandlung von Todesfalleistungen in eine Hinterbliebenenrente bzw. Übertragung auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten

Die Todesfalleistung kann bei bezugsberechtigten Hinterbliebenen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt werden bzw. bei bezugsberechtigten hinterbliebenen Ehegatten auf einen zertifizierten Vorsorgevertrag übertragen werden. Nähere Informationen und Hinweise zu den Voraussetzungen und den gesetzlichen Bestimmungen bzgl. einer Rückabwicklung der staatlichen Förderung entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Erläuterungen zu dieser individuellen Vertragsinformation

Allgemeine Hinweise

Die hier angegebenen garantierten und möglichen Leistungen ergeben sich nur, wenn die Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen - wie in den Blöcken "Ihre Investitionen" und "Ihre voraussichtliche staatliche Förderung" dargestellt - dem Vertrag zufließen und keine Entnahmen, z.B. im Rahmen von Wohnriester, in Anspruch genommen werden.

Die Zulagen können erst nach Ablauf des Kalenderjahres beantragt werden, für das sie gewährt werden sollen. Die Berechnungen erfolgen daher unter der Annahme, dass die Zahlungen der Zulagen durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) um ein Jahr zeitversetzt erfolgen. Fließt dem Vertrag eine geringere Zulage zu, so wird den Berechnungen entsprechend ein erhöhter Eigenbeitrag (Zuzahlung) unterstellt. Zulagen, die dem Vertrag nach Beginn der flexiblen Rentenphase zufließen, werden in den dargestellten Leistungen nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie die Hinweise zur staatlichen Förderung.

Hinweise zum Charakter einer fondsgebundenen Rentenversicherung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung hängt vor Beginn der Rentenzahlung wirtschaftlich unmittelbar von der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. der Art der Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen in der Zukunft basieren daher auf der **Annahme stets gleichbleibender Wertentwicklungen** der Fonds. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige oder künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die dargestellten Werte stellen auch keine Ober- oder Untergrenze dar.

Die tatsächliche Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertentwicklung nach Fondskosten über mehrere Jahre im Durchschnitt 2 %, 4 %, 6 % oder 9 % für jedes Jahr beträgt, jedoch für einzelne Versicherungsjahre höher oder niedriger ausfällt. Schwankungen wirken sich umso stärker aus, je mehr sich die Versicherung dem Rentenbeginn nähert.

Grundsätzlich gilt: Hohe erwartete jährliche Wertsteigerungen sind mit einem hohen Risiko auf dem Kapitalanlagemarkt verbunden. Aktienfonds erzielten in der Vergangenheit durchaus auch zweistellige durchschnittliche Wertentwicklungen pro Jahr. Bei einer sehr sicherheitsorientierten Anlage ist das Erreichen von überdurchschnittlich hohen, insbesondere zweistelligen Wertentwicklungen sehr unwahrscheinlich. Es kann selbst bei sicherheitsorientierten Anlagen grundsätzlich keine Zusicherung gemacht werden, dass eine positive Wertentwicklung erreicht wird.

Hinweise zur garantierten Mindestleistung

Wir garantieren, dass während der flexiblen Rentenphase und vor einer evtl. Teilauszahlung mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Altersrente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie). Durch Entnahmen, z.B. im Rahmen von Wohnriester, verringert sich der garantierte Betrag.

Die Sicherstellung der vereinbarten garantierten Mindestleistung erfolgt unter Nutzung des Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI. Dieser Fonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende eines Monats nicht unter 80 % des Fondskurses zum Ende des vorherigen Monats fällt. Die Garantiezusage des Wertsicherungsfonds wird ausschließlich von der Fondsgesellschaft und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen.

Die Fondsanlagen des Wertsicherungsfonds hängen von den Entwicklungen an den Finanzmärkten ab. Der Wert der Fondsanteile kann deshalb steigen oder auch fallen. **Insbesondere bei überdurchschnittlichen Kapitalmarktentwicklungen kann die Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds aufgrund der enthaltenen Garantie etwas geringer als bei vergleichbaren Aktienfonds ausfallen. Dies ist bei den angegebenen möglichen Leistungen nicht berücksichtigt.**

In Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Fonds finden monatlich Umschichtungen zwischen dem Wertsicherungsfonds, dem Garantievermögen und den freien Fonds statt. Für die im Garantievermögen angelegten Vertragswerte garantieren wir eine Verzinsung von 1,75 %.

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Grundsätzlich entstehen durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle, als bei der Beitragskalkulation angenommen, Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Sofern Beitragsteile im Garantievermögen oder im Sicherungskapital angelegt sind, sowie im Rentenbezug hängt die Überschussbeteiligung auch von der Verzinsung der Kapitalanlagen ab.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ist nicht vorhersehbar. Sie kann nicht garantiert werden und lässt sich daher nur unverbindlich darstellen. Den angegebenen Leistungen liegen die für das Kalenderjahr 2014 deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Soweit die Überschüsse vor Rentenbeginn für den Aufbau einer fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft verwendet werden, gilt: Die Schlussüberschussbeteiligung wird jeweils nur für ein Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in diesem Jahr zur Auszahlung kommen. Die Schlussüberschüsse können zur Deckung von negativen Entwicklungen und Schwankungen im Kapitalanlageergebnis und im Risiko- und Kostenverlauf gekürzt oder gestrichen werden.

Bei Beendigung der Ansparphase erfolgt zusätzlich eine Beteiligung an den dann vorhandenen Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Bewertungsreserven sind noch nicht realisierte Gewinne, die entstehen, wenn der Marktwert von Wertpapieren oder Immobilien höher ist als deren bilanzierter Wert.

Die Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen zugeordnet. Sie schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage.

Während der Rentenzahlungsphase erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung.

Hinweise zur Berechnung der Rentenleistungen

Die lebenslange Altersrente wird unabhängig vom Geschlecht aus dem bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und den zu diesem Zeitpunkt für neu abzuschließende Rentenversicherungen zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins, Bestandsstruktur Männer/Frauen) ermittelt. Die bei Rentenbeginn ermittelte Höhe der Rente ist für den gesamten Rentenbezug garantiert.

Wie die Erfahrung der Vergangenheit gezeigt hat, ist beispielsweise eine Änderung der Lebenserwartung möglich. Für Rentenversicherungen bedeuten höhere Lebenserwartungen niedrigere Renten und umgekehrt niedrigere Lebenserwartungen höhere Rentenleistungen.

Mindestens wird aber bei Rentenbeginn während der flexiblen Rentenphase der genannte garantierte Rentenfaktor bei der Berechnung der lebenslangen Altersrente zugrunde gelegt.

Bei den angegebenen Werten für die lebenslange Altersrente haben wir die heutigen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

Die Höhe der Rentenleistung aus der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden.

Hinweise zu Kündigung bzw. Beitragsfreistellung

Die Werte bei Kündigung bzw. bei Beitragsfreistellung werden gem. § 169 VVG auf Basis des vorhandenen Vertragsvermögens (bzw. des Deckungskapitals bei einer ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung) ermittelt.

Eine Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Die Werte erreichen nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Kündigung und im Todesfall

Für den Fall, dass aufgrund der Auszahlung einer Leistung bei Kündigung oder einer Todesfalleistung eine förderschädliche Verwendung vorliegt, fordert die ZfA gem. § 94 EStG die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile voll oder anteilig zurück.

Von einer Rückforderung ausgenommen ist die bedingungsgemäße Übertragung des geförderten Kapitals auf einen anderen förderungsberechtigten Altersvorsorgevertrag des Versicherten. Darüber hinaus entfällt die Rückzahlungspflicht, wenn das geförderte Kapital nach Tod des Versicherten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt wird. Hinterbliebene sind der Ehegatte und die Kinder des Versicherten, für die ihm zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte.

Entwicklung der garantierten Leistungen Ihrer Discover level 2 - Riesterrente während der Ansparphase ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mindest-Vertragsvermögen in EUR	Mindest-Vertragsvermögen in EUR, das während der flexiblen Rentenphase nach einer Beitragsfreistellung zur Verfügung steht	Garantierte Altersrente in EUR, die während der flexiblen Rentenphase nach einer Beitragsfreistellung zur Verfügung steht
2015	0,00	1.092,00	3,17
2016	0,00	2.184,00	6,34
2017	0,00	3.276,00	9,51
2018	0,00	4.368,00	12,68
2019	0,00	5.460,00	15,85
2020	807,45	6.552,00	19,02
2021	1.740,95	7.644,00	22,19
2022	2.690,77	8.736,00	25,36
2023	3.657,22	9.828,00	28,53
2024	4.640,58	10.920,00	31,70
2025	5.641,15	12.012,00	34,87
2026	6.659,23	13.104,00	38,04
2027	7.695,13	14.196,00	41,21
2028	8.749,16	15.288,00	44,38
2029	9.821,63	16.380,00	47,55
2030	10.912,87	17.472,00	50,72
2031	12.023,20	18.564,00	53,89
2032	13.152,96	19.656,00	57,06
2033	14.302,50	20.748,00	60,23
2034	15.472,16	21.840,00	63,40
2035	16.662,28	22.932,00	66,57
2036	17.873,23	24.024,00	69,73
2037	19.105,38	25.116,00	72,90
2038	20.359,08	26.208,00	76,07
2039	21.634,73	27.300,00	79,24
2040	22.932,70	28.392,00	82,41
2041	24.253,38	29.484,00	85,58
2042	25.597,18	30.576,00	88,75
2043	26.964,49	31.668,00	91,92
2044	28.355,72	32.760,00	95,09

Entwicklung der garantierten Leistungen Ihrer Discover level 2 - Riesterrente während der Ansparphase ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mindest-Vertragsvermögen in EUR	Mindest-Vertragsvermögen in EUR, das während der flexiblen Rentenphase nach einer Beitragsfreistellung zur Verfügung steht	Garantierte Altersrente in EUR, die während der flexiblen Rentenphase nach einer Beitragsfreistellung zur Verfügung steht
2045	29.771,31	33.852,00	98,26
2046	31.211,67	34.944,00	101,43
2047	32.677,23	36.036,00	104,60
2048	34.168,44	37.128,00	107,77
2049	35.685,75	38.220,00	110,94
2050	37.229,61	39.312,00	114,11
2051	38.800,49	40.404,00	117,28
2052	40.398,86	41.496,00	120,45
2053	42.025,20	42.588,00	123,62

Die garantierte Todesfallleistung entspricht dem Mindest-Vertragsvermögen. Bei Kündigung beträgt die garantierte Kündigungsleistung das Mindest-Vertragsvermögen, das bei Kündigung vor dem 01.03.2049 um den vereinbarten Abzug von 100,00 EUR herabgesetzt wird.

Gesetzliche Angaben zu Ihrer Discover level 2 - Riesterrente

Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 AltZertG informieren wir Sie über das Guthaben (Vertragsvermögen), das Ihnen bei Zahlung gleichbleibender Beiträge sowie nach Eingang der staatlichen Zulagen am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von zehn Jahren, maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase, nach Abzug der Wechselkosten von 100 EUR zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde.

Ebenso stellen wir dar, welche Beträge sich ergeben, wenn Ihre zu zahlenden Beiträge - unter Berücksichtigung der angenommenen Zulagen - mit 2 %, 4 % und 6 % p.a. verzinst werden. Diese Darstellung setzt voraus, dass die vereinbarten Beiträge fristgerecht gezahlt werden.

Die ausgewiesenen Werte haben rein hypothetischen Charakter. Wir können daher auch nicht zusagen, dass die Werte in dieser Höhe auch tatsächlich anfallen. Auf diese Leistungen hat der Berechtigte, soweit sie über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen, keinen Anspruch.

Entwicklung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen in EUR (Beitragsrendite)

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Aufgezinstе Eigenbeiträge und staatliche Zulagen in EUR mit einem jährlichen Zinssatz von		
		2 %	4 %	6 %
2015	1.092,00	1.103,83	1.115,66	1.127,49
2016	2.338,00	2.386,81	2.436,11	2.485,87
2017	3.584,00	3.695,46	3.809,37	3.925,75
2018	4.830,00	5.030,28	5.237,57	5.452,02
2019	6.076,00	6.391,80	6.722,89	7.069,87
2020	7.322,00	7.780,55	8.267,63	8.784,80
2021	8.568,00	9.197,07	9.874,15	10.602,62
2022	9.814,00	10.641,92	11.544,94	12.529,51
2023	11.060,00	12.115,67	13.282,55	14.572,00
2024	12.306,00	13.618,89	15.089,68	16.737,05

Discover level 2 - Riesterrente: Leistung bei Kündigung mit Übertragung unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

Jahr	Summe der bis zum Ende des Jahres zu zahlenden Eigenbeiträge sowie erwarteten Zulagen in EUR	Unverbindliche Gesamtleistung in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von		
		2 %	4 %	6 %
2015	1.092,00	460,00	460,00	460,00
2016	2.338,00	1.180,00	1.180,00	1.180,00
2017	3.584,00	1.930,00	1.930,00	1.930,00
2018	4.830,00	2.710,00	2.710,00	2.710,00
2019	6.076,00	3.520,00	3.520,00	3.520,00
2020	7.322,00	4.710,00	4.710,00	4.710,00
2021	8.568,00	5.920,00	5.940,00	5.960,00
2022	9.814,00	7.140,00	7.220,00	7.300,00
2023	11.060,00	8.390,00	8.540,00	8.730,00
2024	12.306,00	9.640,00	9.920,00	10.250,00

Die Wechselkosten in Höhe von 100 EUR sind in den oben dargestellten Werten bereits berücksichtigt.

Mögliche Entwicklung der Leistungen vor Beginn der flexiblen Rentenphase ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mögliches Vertragsvermögen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2015	560,00	560,00	560,00	560,00
2016	1.140,00	1.140,00	1.140,00	1.140,00
2017	1.750,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00
2018	2.380,00	2.380,00	2.380,00	2.380,00
2019	3.030,00	3.030,00	3.030,00	3.030,00
2020	4.050,00	4.050,00	4.050,00	4.050,00
2021	5.110,00	5.110,00	5.110,00	5.120,00
2022	6.190,00	6.210,00	6.230,00	6.270,00
2023	7.290,00	7.360,00	7.430,00	7.560,00
2024	8.400,00	8.540,00	8.710,00	9.000,00
2025	9.570,00	9.830,00	10.140,00	10.670,00
2026	10.730,00	11.130,00	11.630,00	12.460,00
2027	11.910,00	12.490,00	13.210,00	14.450,00
2028	13.110,00	13.900,00	14.910,00	16.620,00
2029	14.340,00	15.380,00	16.710,00	19.020,00
2030	15.600,00	16.920,00	18.630,00	21.640,00
2031	16.880,00	18.520,00	20.670,00	24.510,00
2032	18.200,00	20.200,00	22.850,00	27.660,00
2033	19.540,00	21.940,00	25.170,00	31.100,00
2034	20.920,00	23.770,00	27.630,00	34.870,00
2035	22.330,00	25.680,00	30.260,00	39.000,00
2036	23.790,00	27.670,00	33.060,00	43.520,00
2037	25.280,00	29.760,00	36.040,00	48.480,00
2038	26.810,00	31.940,00	39.220,00	53.920,00
2039	28.390,00	34.220,00	42.600,00	59.900,00
2040	30.010,00	36.600,00	46.210,00	66.480,00
2041	31.670,00	39.100,00	50.070,00	73.720,00
2042	33.390,00	41.720,00	54.190,00	81.680,00
2043	35.160,00	44.460,00	58.610,00	90.430,00
2044	36.980,00	47.330,00	63.350,00	100.070,00
2045	38.860,00	50.340,00	68.410,00	110.690,00

Mögliche Entwicklung der Leistungen vor Beginn der flexiblen Rentenphase ohne Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mögliches Vertragsvermögen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2046	40.800,00	53.510,00	73.840,00	122.370,00
2047	42.800,00	56.850,00	79.660,00	135.240,00
2048	44.860,00	60.360,00	85.900,00	149.420,00
2049	47.120,00	64.240,00	92.870,00	165.600,00
2050	49.330,00	68.140,00	100.080,00	182.900,00
2051	51.620,00	72.260,00	107.810,00	201.970,00
2052	53.970,00	76.590,00	116.100,00	223.010,00
2053	56.410,00	81.150,00	125.000,00	246.210,00

Im Todesfall leisten wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsvermögen. Bei Kündigung erstatten wir eine Leistung, die dem bis dahin gebildete Vertragsvermögen entspricht. Bei einer Kündigung vor dem 01.03.2049 erfolgt ein Abzug in Höhe von 100,00 EUR.

Mögliche Entwicklung der Leistungen vor Beginn der flexiblen Rentenphase unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mögliches Vertragsvermögen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2015	560,00	560,00	560,00	560,00
2016	1.280,00	1.280,00	1.280,00	1.280,00
2017	2.030,00	2.030,00	2.030,00	2.030,00
2018	2.810,00	2.810,00	2.810,00	2.810,00
2019	3.620,00	3.620,00	3.620,00	3.620,00
2020	4.810,00	4.810,00	4.810,00	4.810,00
2021	6.020,00	6.040,00	6.060,00	6.090,00
2022	7.240,00	7.320,00	7.400,00	7.530,00
2023	8.490,00	8.640,00	8.830,00	9.120,00
2024	9.740,00	10.020,00	10.350,00	10.890,00
2025	11.080,00	11.520,00	12.050,00	12.920,00
2026	12.400,00	13.040,00	13.810,00	15.100,00
2027	13.740,00	14.610,00	15.680,00	17.480,00
2028	15.110,00	16.260,00	17.670,00	20.100,00
2029	16.510,00	17.970,00	19.790,00	22.970,00
2030	17.940,00	19.760,00	22.050,00	26.100,00
2031	19.400,00	21.620,00	24.450,00	29.540,00
2032	20.900,00	23.560,00	27.010,00	33.300,00
2033	22.430,00	25.590,00	29.720,00	37.410,00
2034	24.000,00	27.710,00	32.620,00	41.910,00
2035	25.620,00	29.930,00	35.700,00	46.840,00
2036	27.270,00	32.240,00	38.980,00	52.230,00
2037	28.980,00	34.660,00	42.470,00	58.160,00
2038	30.720,00	37.190,00	46.200,00	64.680,00
2039	32.520,00	39.840,00	50.170,00	71.840,00
2040	34.370,00	42.610,00	54.410,00	79.710,00
2041	36.280,00	45.510,00	58.940,00	88.370,00
2042	38.240,00	48.540,00	63.800,00	97.890,00
2043	40.260,00	51.720,00	69.000,00	108.370,00
2044	42.340,00	55.060,00	74.560,00	119.910,00
2045	44.490,00	58.570,00	80.520,00	132.600,00

Mögliche Entwicklung der Leistungen vor Beginn der flexiblen Rentenphase unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen

zum 01.04.	Mögliches Vertragsvermögen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2046	46.710,00	62.270,00	86.910,00	146.590,00
2047	49.000,00	66.150,00	93.750,00	161.990,00
2048	51.360,00	70.240,00	101.090,00	178.970,00
2049	53.950,00	74.770,00	109.300,00	198.340,00
2050	56.480,00	79.320,00	117.780,00	219.040,00
2051	59.100,00	84.120,00	126.880,00	241.890,00
2052	61.810,00	89.170,00	136.640,00	267.080,00
2053	64.610,00	94.500,00	147.120,00	294.860,00

Im Todesfall leisten wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsvermögen. Bei Kündigung erstatten wir eine Leistung, die dem bis dahin gebildete Vertragsvermögen entspricht. Bei einer Kündigung vor dem 01.03.2049 erfolgt ein Abzug in Höhe von 100,00 EUR.

Mögliche Entwicklung der Leistungen in der flexiblen Rentenphase unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen während der Ansparphase

ab 01.04.	Mindest- Vertragsvermögen für die Verrentung bzw. für die Todesfallleistung in EUR	Mögliches für die Verrentung bzw. im Todesfall zur Verfügung stehendes Kapital in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2054	49.686,00	67.510,00	100.110,00	158.370,00	325.520,00
2055	49.686,00	68.680,00	103.680,00	167.190,00	353.380,00
2056	49.686,00	69.850,00	107.390,00	176.490,00	383.630,00
2057	49.686,00	71.020,00	111.220,00	186.320,00	416.470,00
2058	49.686,00	72.200,00	115.190,00	196.690,00	452.120,00
2059	49.686,00	73.380,00	119.300,00	207.640,00	490.820,00
2060	49.686,00	74.570,00	123.560,00	219.200,00	532.840,00
2061	49.686,00	75.770,00	127.980,00	231.400,00	578.460,00
2062	49.686,00	76.980,00	132.550,00	244.290,00	627.980,00
2063	49.686,00	78.210,00	137.280,00	257.890,00	681.750,00
2064	49.686,00	79.460,00	142.190,00	272.250,00	740.120,00
2065	49.686,00	80.720,00	147.270,00	287.410,00	803.490,00
2066	49.686,00	81.990,00	152.530,00	303.420,00	872.290,00

Mögliche Entwicklung der Leistungen in der flexiblen Rentenphase unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen während der Ansparphase

ab 01.04.	Mindest- Vertragsvermögen für die Verrentung bzw. für die Todesfallleistung in EUR	Mögliches für die Verrentung bzw. im Todesfall zur Verfügung stehendes Kapital in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
		2 %	4 %	6 %	9 %
2067	49.686,00	83.290,00	157.980,00	320.320,00	946.990,00
2068	49.686,00	84.610,00	163.620,00	338.160,00	1.028.080,00
2069	49.686,00	85.940,00	169.470,00	356.990,00	1.116.120,00
2070	49.686,00	87.300,00	175.530,00	376.880,00	1.211.710,00
2071	49.686,00	88.670,00	181.800,00	397.870,00	1.315.490,00
2072	49.686,00	90.070,00	188.300,00	420.040,00	1.428.160,00

Mögliche Entwicklung der monatlichen Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen während der Ansparphase

Rentenbeginn zum 01.04.	Mögliche monatliche Altersrente in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2054	226,00	335,00	531,00	1.091,00
2055	235,00	355,00	572,00	1.211,00
2056	244,00	376,00	618,00	1.345,00
2057	254,00	399,00	668,00	1.495,00
2058	265,00	423,00	723,00	1.663,00
2059	276,00	450,00	783,00	1.851,00
2060	288,00	478,00	848,00	2.063,00
2061	301,00	509,00	920,00	2.301,00
2062	315,00	542,00	999,00	2.569,00
2063	329,00	578,00	1.085,00	2.870,00
2064	344,00	616,00	1.181,00	3.210,00
2065	360,00	658,00	1.285,00	3.592,00
2066	378,00	703,00	1.399,00	4.023,00
2067	396,00	751,00	1.524,00	4.506,00
2068	415,00	803,00	1.661,00	5.049,00
2069	435,00	859,00	1.809,00	5.658,00
2070	456,00	918,00	1.971,00	6.339,00

Mögliche Entwicklung der monatlichen Altersrente nach heutigen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen während der Ansparphase

Rentenbeginn zum 01.04.	Mögliche monatliche Altersrente in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2071	478,00	981,00	2.147,00	7.099,00
2072	501,00	1.047,00	2.337,00	7.946,00

Möglicher Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen während der Ansparphase

ab 01.04.	Möglicher Anteil der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft an der monatlichen Altersrente nach aktuellen Rechnungsgrundlagen in EUR auf Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2 %	4 %	6 %	9 %
2054	26,00	45,00	76,00	169,00
2072	63,00	153,00	363,00	1.327,00

Gewinnverbände

(siehe auch die Ziffern zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen)

Vor Rentenbeginn

Discover level 2 - Riesterrente F13E12

Ab Rentenbeginn wird Ihre Versicherung einem anderen Gewinnverband zugeordnet. Über den dann gültigen Gewinnverband werden wir Sie rechtzeitig vor Beginn des Rentenbezugs informieren.

Die hier dargestellten Rentenverläufe beruhen auf der Überschussdeklaration im Gewinnverband R13E16

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen nachfolgend die Deklaration für das Jahr 2014

Discover level 2 - Riesterrente

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Zuführungen zur fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

monatlicher fondsabhängiger Überschuss auf das Fondsvermögen

- in beitragspflichtiger Zeit in Prozent *) des maßgebenden Fondsvermögens
- in beitragsfreier Zeit 0 % des maßgebenden Fondsvermögens

monatlicher fondsabhängiger Überschuss auf die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft

- in beitragspflichtiger Zeit in Prozent *) der maßgebenden Schlussgewinnanwartschaft
- in beitragsfreier Zeit 0 % der maßgebenden Schlussgewinnanwartschaft

monatlicher Überschuss auf das Garantievermögen

- in beitragspflichtiger Zeit 0,40 % / 12 des maßgebenden Garantievermögens
- in beitragsfreier Zeit 0,00 % / 12 des maßgebenden Garantievermögens

Zuführungen zum Vertragsvermögen

monatlicher Zinsüberschuss 1,45 % / 12 des maßgebenden Garantievermögens
monatlicher Überschuss auf den Beitrag 0,25 % des maßgebenden Beitrages

Fälligkeit des Schlussgewinnanteils im Leistungsfall

Schlussanteil 100,00 % der zuteilungsberechtigten fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalls (Tod, Kündigung, Rentenbeginn) können unterschiedliche Prozentsätze gelten.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Dynamikrente jährliche Rentenerhöhung 1,85 % der zuletzt gezahlten Monatsrente
Darin enthalten ist eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 0,1 % - Punkten.

*) Die Berechnung des fondsabhängigen Überschussanteils wird zunächst einzeln für jeden Fonds durchgeführt, auf den Anteilseinheiten Ihrer Versicherung entfallen. Die so erhaltenen Werte werden anschließend addiert.

Zu Ihrer Information nennen wir Ihnen die jährlichen Fondskosten der Kapitalanlagegesellschaften. Diese Fondskosten werden in der Regel jährlich veröffentlicht. Trotz aller Sorgfalt können die hier verwendeten jährlichen Fondskosten bereits veraltet sein. Bitte informieren Sie sich daher zusätzlich anhand der wesentlichen Anlegerinformationen oder anderer im Internet leicht zugänglicher Fondsinformationen über die Risiken der gewählten Fonds und deren aktuelle Kosten.

Fonds	Anteil gemäß Anlagesplitting	Jährliche Fondskosten auf das Fondsvermögen bzw. die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft	fondsabhängiger monatlicher Überschuss auf das Fondsvermögen bzw. die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft
Carmignac Patrimoine (A)	100,00 %	1,78 %	0,61 % / 12
DWS Garant 80 FPI (Wertsicherungsfonds)	---	1,67 %	0,60 % / 12

**Produktinformationsblatt für die fondsgebundene Rentenversicherung
Discover level 2 - Riesterrente**

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag und weiteren Antragsunterlagen, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RRIX 13 mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Mit Ihrem Vertrag beabsichtigen Sie von der steuerlichen Förderung für Altersvorsorgeverträge zu profitieren. Die dafür erforderliche Zertifizierung der Versicherungsbedingungen wurde unter der Zertifizierungsnummer 005666 erteilt. Die Zertifizierung ist zum 01.01.2012 wirksam geworden.

Die Postanschrift der Zertifizierungsstelle lautet:

Bundeszentralamt für Steuern - Zertifizierungsstelle -, 53221 Bonn.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis der Zertifizierungsstelle:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen (Teil A) sowie die Tarifbedingungen (Teil B) für die angebotene Versicherung sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versicherungsnehmer ist: Herr Max Muster. Versichert ist: Herr Max Muster, geb. am 15.02.1987.

Leistungen im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange Altersrente in gleichbleibender Höhe. Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des Rentenvermögens auszahlen lassen, sofern die aus dem verbleibenden Kapitalbetrag gebildete Teilrente den festgelegten Mindestbetrag (Kleinbetragsrente) übersteigt. Die Höhe der Leistungen hängt von der Wertentwicklung der Ihrer Versicherung gutgeschriebenen Fondsanteile ab. Sie haben die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Hinzu kommen noch Leistungen aus den Schlussüberschüssen, die nicht garantiert sind.

Wir garantieren, dass während der flexiblen Rentenphase und vor einer evtl. Teilauszahlung mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Altersrente zur Verfügung steht (Beitragserhaltungsgarantie). Durch Entnahmen, z.B. im Rahmen von Wohnriester, verringert sich der garantierte Betrag.

Sie können als Rentenbeginn einen Monatsersten während der flexiblen Rentenphase vom 01.04.2054 bis zum 01.02.2072 wählen.

Zum Rentenbeginn rechnen wir das Vertragsvermögen in eine garantierte Rente um. Wir verwenden zur Umrechnung mindestens den vereinbarten garantierten Rentenfaktor.

Nach Rentenbeginn werden zusätzliche Rentenleistungen aus den dann erwirtschafteten Überschüssen gezahlt.

Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person vor dem Rentenbeginn stirbt, zahlen wir als Todesfallleistung den Geldwert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Rentenvermögens.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person während der Rentengarantiezeit stirbt, finden wir die noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital für die noch ausstehenden Renten) ab.

Das Deckungskapital beschreibt den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen in Form eines Kapitalbetrags.

Hinweis auf Hinterbliebenenbegriff

Sofern die Leistungen im Todesfall nicht in Form einer Hinterbliebenenrente an den Ehegatten, mit dem die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in gültiger Ehe gelebt hat, oder an Kinder, für die die versicherte Person zum Zeitpunkt des Todes Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zugestanden hätte, erbracht werden, ist die staatliche Förderung zurückzuzahlen.

Die versicherten Leistungen beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Tarifbedingungen. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung beschreiben wir unter der Ziffer "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?"

Nähere Hinweise zu den von Ihnen gewählten Fonds entnehmen Sie bitte Ihrer individuellen Vertragsinformation sowie den "Information zu den zur Auswahl stehenden Investmentfonds und Investmentbaskets bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung".

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?

Beitragszahlungsweise	monatlich
Beitragszahlungsdauer bis	01.04.2054
Ab Versicherungsbeginn:	zu zahlender Beitrag
Discover level 2 - Riesterrente	91,00 EUR

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange die Zahlung nicht bewirkt ist vom Vertrag zurücktreten. Außerdem werden wir dann im Versicherungsfall nicht leisten.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen.

Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Der Versicherungsbeitrag" der Allgemeinen Bedingungen sowie der Tarifbedingungen.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Höhe und zeitliche Verteilung der Ihrem Vertrag zugeordneten Kosten. Diese Kosten gelten als vereinbart. Sie sind bereits in den Beiträgen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Wir sind verpflichtet, diese Kosten vorsichtig anzusetzen, so dass in der Regel Überschüsse entstehen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Gutschriften aus der Überschussbeteiligung gegenüber. Die Gutschriften werden zum Rentenbeginn zur Erhöhung der versicherten Leistungen verwendet.

Die über die Beitragszahlungsdauer aufsummierte Gesamtinvestition (Beitragssumme ohne Zulagen/Zuzahlungen) beträgt 43.680,00 EUR.

Für diesen Vertrag haben wir einmalige Kosten in Höhe von 1.747,20 EUR einkalkuliert. Die einmaligen Abschlusskosten werden gleichmäßig über die ersten fünf Jahre verteilt. Sie dienen u. a. zur Finanzierung des Beratungsaufwandes, der Leistungen für die Risikoprüfung und der Vertragsaufbereitung. Die laufenden Kosten betragen jährlich 181,32 EUR. Wir benötigen laufende Kosten, um Ihren Vertrag zu verwalten. Zusätzlich erheben wir bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase übrige Kosten in Höhe von jährlich 0,36 EUR je 100 EUR Fondsvermögen, max. 157,20 EUR. Ab dem Beginn der flexiblen Rentenphase bis zum Beginn des Rentenbezugs betragen die übrigen Kosten jährlich 0,48 EUR je 100 EUR Vertragsvermögen. Während des Rentenbezugs der Altersrente sind jährliche Kosten in Höhe von 1,50 EUR je 100 EUR Jahresrente einkalkuliert.

Die Auswirkungen einer ggf. vereinbarten dynamischen Anpassung des Beitrages und der Versicherungsleistungen sind in allen hier genannten Beträgen nicht berücksichtigt. Erhöht sich der Beitrag, so erhöhen sich die oben genannten Kosten in einem ähnlichen Verhältnis. Bei der Verarbeitung von Riester-Zulagen bzw. Zuzahlungen betragen die einmaligen Abschlusskosten je 100 EUR Zulage bzw. Zuzahlung höchstens 4 % und die weiteren einmaligen Verwaltungskosten höchstens 7 %.

Sonstige nicht in den Beitrag einkalkulierte Kosten (Gebühren) können bei besonderen Anlässen entstehen (z. B. 30 EUR für die Durchführung einer Vertragsänderung). Informationen zu diesen Kosten entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührentabelle.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Kosten und Gebühren" der Allgemeinen Bedingungen.

Ausgabeaufschläge, wie sie üblicherweise beim direkten Erwerb von Fondsanteilen anfallen, und Rücknahmegebühren erheben wir nicht. Für die Verwaltung der Fonds erheben die Fondsgesellschaften Kosten. Diese Kosten werden von den Kapitalanlagegesellschaften direkt den jeweiligen Fonds entnommen. Bei den veröffentlichten Fondskursen (z. B. in den Börsenseiten von Tageszeitungen) sind die Kosten des Fonds bereits berücksichtigt. Vor diesen Kosten müssen die Fonds eine entsprechend höhere Wertentwicklung erwirtschaften. Einen Teil der Fondskosten kompensieren wir durch eine fondsabhängige Überschussbeteiligung. Detaillierte Informationen enthalten die Verkaufsprospekte und die wesentlichen Anlegerinformationen der Fondsgesellschaften. Diese Unterlagen stellen wir Ihnen auf Wunsch gern zur Verfügung.

Die Abschluss- und übrigen Kosten der Versicherung sowie die jährlichen Kosten der Fondsgesellschaften beeinflussen die Wertentwicklung Ihres Vertrags. Diese Renditeminderung stellen wir Ihnen für eine modellhaft angenommene Wertentwicklung mit Hilfe der Gesamtkostenquote dar. Sie gibt an, um wie viele Prozentpunkte sich die jährliche Rendite durch Kosten reduziert.

Mögliche jährliche Wertentwicklung vor Kosten	Mögliche jährliche Wertentwicklung nach Fondskosten	Mögliche jährliche Wertentwicklung nach Kosten	Gesamtkostenquote (Renditeminderung)
7,39 %	5,85 %	5,12 %	2,27 %

Die mögliche jährliche Wertentwicklung nach Kosten beträgt bei der hier angenommenen gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile **nach Abzug der Fondskosten** von jährlich 6 % bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase 5,12 %. Vor Belastung mit Versicherungs- und Fondskosten muss dafür eine um 2,27 %-Punkte (Gesamtkostenquote) höhere Wertentwicklung erzielt werden.

Diese Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung der aktuellen Überschussbeteiligung und der aktuellen jährlichen Fondskosten für den Beginn der flexiblen Auszahlungsphase. Risikobeiträge (z. B. für eine Todesfallleistung oder eine Zusatzversicherung), Risikoüberschüsse sowie ggf. weitere Fondskosten, die über die laufenden Fondskosten hinausgehen, werden nicht berücksichtigt. Die Fondskosten und die Überschussbeteiligung können sich in Zukunft ändern.

Fonds	Aktuelle jährliche Fondskosten	Aktueller jährlicher fondsabhängiger Überschuss
Freie Fondsauswahl (Ø)	1,78 %	0,61 %
Wertsicherungsfonds	1,67 %	0,6 %

Nähere Informationen zu den verwendeten Fondskosten und weiteren Überschussanteilsätzen entnehmen Sie bitte Ihrer individuellen Vertragsinformation.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Über die gesetzlichen Vorgaben zur Erlangung der (steuerlichen) Förderung hinaus unterliegt Ihre Rentenversicherung keinen nennenswerten tariflichen Vorbehalten.

Die tariflichen Leistungsausschlüsse und Einzelheiten dazu beschreiben wir ausführlich im Abschnitt "Der Versicherungsumfang" der Tarifbedingungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Fehlende oder fehlerhafte Angaben können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Wenn Sie im Rahmen des Dauerzulagenantrags falsche Angaben machen, kann dies zu einer fehlerhaften Ermittlung der Zulagen führen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?" nach.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sollte sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name ändern, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, und für US-Personen?" nach.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten, und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall, bei Rückkauf oder wenn Sie zum Rentenbeginn die Teilkapitalauszahlung wünschen, ist der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem die Sterbeurkunde.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. im Falle der Auszahlung von Hinterbliebenenrenten die rentenberechtigten Person noch lebt.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter den Ziffern "Wer erhält die Versicherungsleistung?", "Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?", "Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?" und "Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?" nach. Außerdem lesen Sie bitte in den Tarifbedingungen den Abschnitt "Der Leistungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch am 01.04.2014. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Der Versicherungsschutz bezüglich der Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn endet zum Rentenbeginn.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter der Ziffer "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" nach. Die konkreten Termine finden Sie auch in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Sie erhalten dann die vereinbarte Kündigungsleistung. Diese ist in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch gering. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Grundsätzliches zur Beitragsfreistellung und zur Kündigung finden Sie in den Abschnitten "Beitragsfreistellung und Kündigung" Ihrer Allgemeinen Bedingungen und im gleichlautenden Abschnitt Ihrer Tarifbedingungen.

Mögliche Entwicklung der Leistungen im Rentenbezug

Für **Herrn Max Muster**
Musterstr. 1
D-20000 Hamburg

Geburtsdatum/Eintrittsalter: 15.02.1987/27 Jahre
Geschlecht: männlich
Beruf: Kaufmännische(r)
Angestellte/r

In diesem Dokument möchten wir Ihnen darstellen wie sich Ihre lebenslange Altersrente entwickeln könnte.

Mögliches Verrentungskapital

zum 01.04.	Mögliches Verrentungskapital in EUR (unter Berücksichtigung von staatlichen Zulagen) auf der Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds nach Fondskosten von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
2054	67.510,00	100.110,00	158.370,00	325.520,00
2072	90.070,00	188.300,00	420.040,00	1.428.160,00

Weitere Informationen zu den Berechnungsgrundlagen der o.g. Werte finden Sie im Produktinformationsblatt und der individuellen Vertragsinformation.

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht. Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Das Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Die Rente wird Ihnen garantiert lebenslang gezahlt.

Sie können zum Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit wählen. Ein Verzicht auf eine Rentengarantiezeit führt zu einer Erhöhung der Rentenzahlung.

Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenbeginn aber während der gewählten Rentengarantiezeit, so besteht ein Anspruch auf Zahlung der garantierten Renten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Grundsätzlich finden wir die bis zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit noch ausstehenden garantierten Renten durch einen einmaligen Kapitalbetrag (= Deckungskapital) ab.

Rentengarantiezeit

10 Jahre, höchstens bis Alter 90 Jahre

Überschussystem

Dynamikrente

Mögliche Rentenentwicklung im Verrentungsmodell "lebenslange Altersrente"

Im Rahmen der nachfolgenden Modellrechnung haben wir Ihnen den Verlauf Ihrer unverbindlichen Gesamtrenten auf der Basis der für 2014 deklarierten Überschussbeteiligung dargestellt. Ausgegangen sind wir dabei von den zum Rentenbeginn erreichten Gesamtleistungen Ihrer Rentenversicherung aus unserer unverbindlichen Modellrechnung in der individuellen Vertragsinformation. Über die konkrete Höhe der zukünftigen Überschussanteile, die jährlich geprüft und gegebenenfalls neu festgelegt werden, kann insbesondere aufgrund der nicht vorhersehbaren Schwankungen an den Kapitalmärkten keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Verlauf ab dem geplanten Rentenbeginn mit 67 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamtrente in EUR auf der Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds nach Fondskosten vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
01.04.2054	226,00	335,00	531,00	1.091,00
01.04.2055	230,18	341,19	540,82	1.111,18

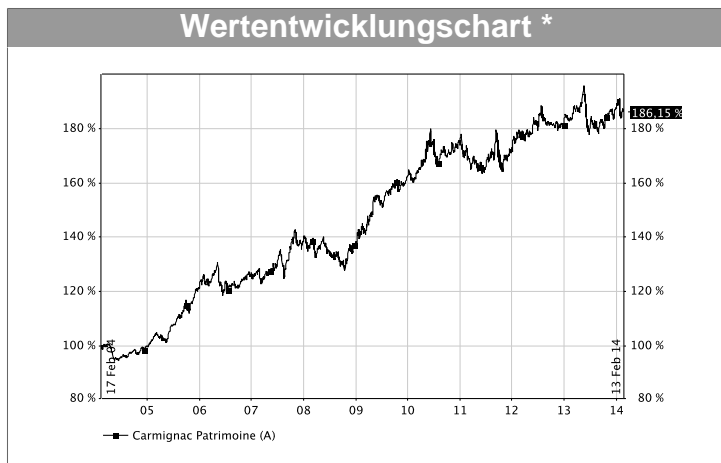
01.04.2056	234,43	347,50	550,82	1.131,73
01.04.2057	238,76	353,92	561,01	1.152,66
01.04.2058	243,17	360,46	571,38	1.173,98
01.04.2059	247,66	367,12	581,95	1.195,69
01.04.2060	252,24	373,91	592,71	1.217,81
01.04.2061	256,90	380,82	603,67	1.240,33
01.04.2062	261,65	387,86	614,83	1.263,27
01.04.2063	266,49	395,03	626,20	1.286,64
01.04.2064	271,42	402,33	637,78	1.310,44
01.04.2065	276,44	409,77	649,57	1.334,68
01.04.2066	281,55	417,35	661,58	1.359,37
01.04.2067	286,75	425,07	673,81	1.384,51
01.04.2068	292,05	432,93	686,27	1.410,12
01.04.2069	297,45	440,93	698,96	1.436,20
01.04.2070	302,95	449,08	711,89	1.462,76
01.04.2071	308,55	457,38	725,05	1.489,82
01.04.2072	314,25	465,84	738,46	1.517,38
01.04.2073	320,06	474,45	752,12	1.545,45
01.04.2074	325,98	483,22	766,03	1.574,04
01.04.2075	332,01	492,15	780,20	1.603,15
01.04.2076	338,15	501,25	794,63	1.632,80
:	:	:	:	:

Verlauf ab dem spätestmöglichen Rentenbeginn mit 85 Jahren

zum	Unverbindliche Gesamtrente in EUR auf der Basis der für 2014 deklarierten Überschussanteilsätze vor und während des Rentenbezugs und angenommenen Wertentwicklungen der Fonds nach Fondskosten vor dem Rentenbezug von			
	2,00 %	4,00 %	6,00 %	9,00 %
01.04.2072	501,00	1.047,00	2.337,00	7.946,00
01.04.2073	510,26	1.066,36	2.380,23	8.093,00
01.04.2074	519,69	1.086,08	2.424,26	8.242,72
01.04.2075	529,30	1.106,17	2.469,10	8.395,21
01.04.2076	539,09	1.126,63	2.514,77	8.550,52
:	:	:	:	:

Bitte beachten Sie, dass der letzte Termin in dieser Tabelle ggf. nicht dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn entspricht.
Zum spätesten Rentenbeginn ergeben sich ggf. abweichende Werte.

Carmignac Patrimoine (A)



Stammdaten

Name	Carmignac Patrimoine (A)
Fondsgesellschaft	CARMIGNAC GESTION
Wertpapierart	Mischfonds
WKN	A0DPW0
ISIN	FR0010135103
Währung	EUR
Auflegungsdatum	07.11.1989
Ausgabeaufschlag	4,00%
Verwaltungsvergütung	1,50%
Ausgabekosten	3,85%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	3
Morningstar Gesamtrating	★★★★☆

Wertentwicklung* (Stand 13.02.)

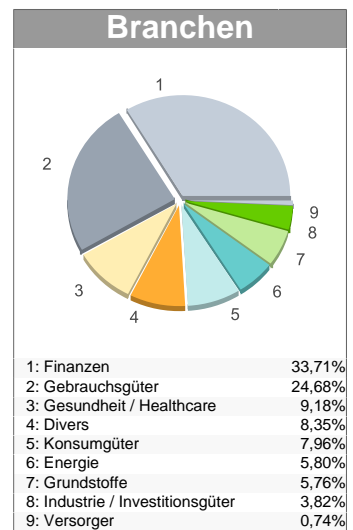
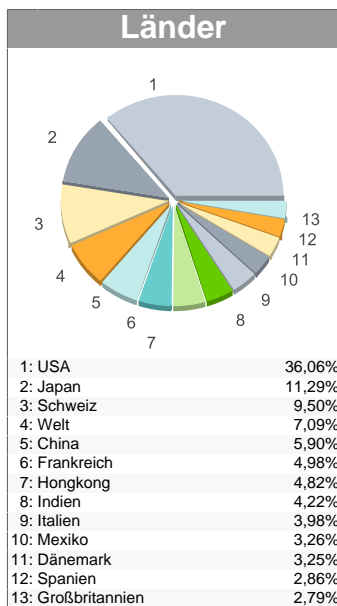
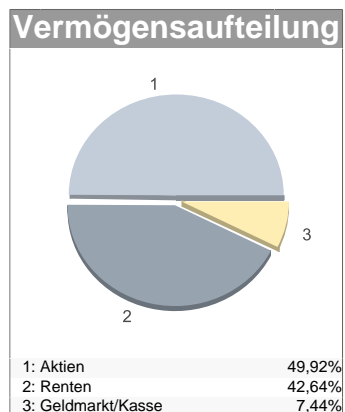
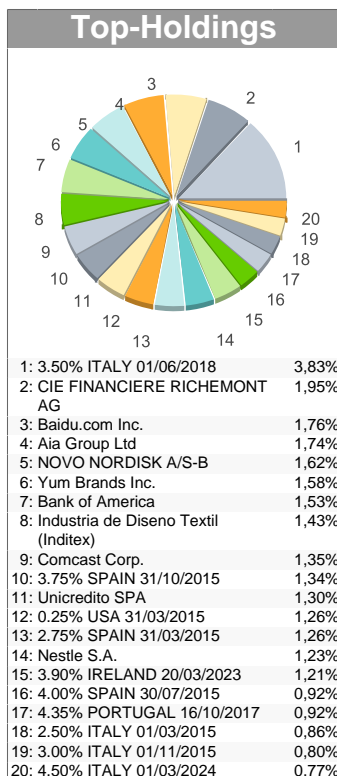
	kum.	p.a.
lfd. Jahr	-1,06%	--
1 Jahr	+1,40%	+1,40%
3 Jahre	+8,45%	+2,74%
5 Jahre	+30,37%	+5,45%
10 Jahre	+87,30%	+6,48%

Aktueller Kurs 13.02.

Ausgabekurs	564,24 EUR
Rücknahmekurs	564,24 EUR
Fondsvolumen	24 Mrd. EUR

Strategie

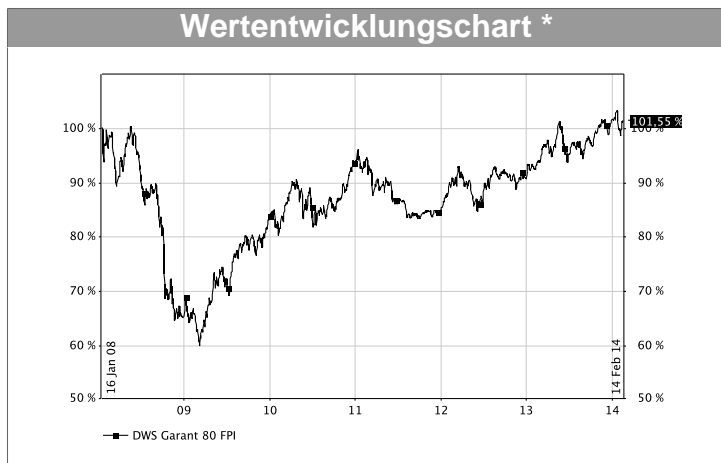
Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50% des Fondsvermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt.



Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

DWS Garant 80 FPI



Stammdaten

Name	DWS Garant 80 FPI
Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Wertpapierart	Garantiefonds
WKN	DWS0PQ
ISIN	LU0327386305
Währung	EUR
Auflegungsdatum	15.01.2008
Ausgabeaufschlag	0,00%
All-In-Fee	1,60%
Ausgabekosten	0,00%
Ertragsverwendung	thesaurierend
Risikoklasse	3
Morningstar Gesamtrating	★★★★☆

Wertentwicklung* (Stand 14.02.)

lfd. Jahr	kum.	p.a.
1 Jahr	+8,59%	+8,59%
3 Jahre	+7,84%	+2,55%
5 Jahre	+54,07%	+9,03%
10 Jahre	--	--

Aktueller Kurs 14.02.

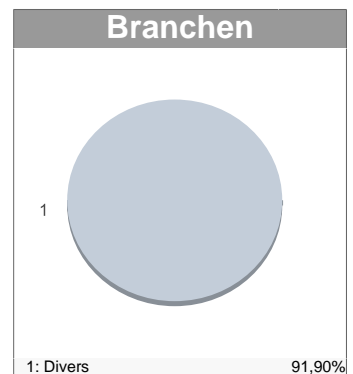
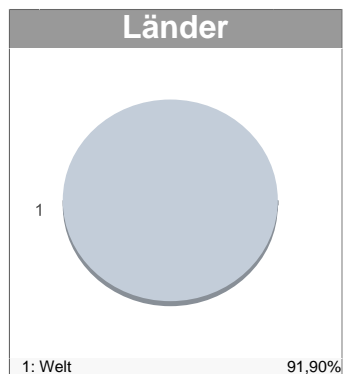
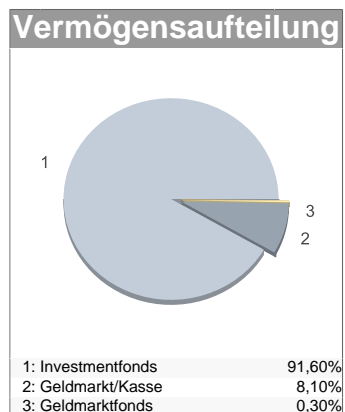
Ausgabekurs	101,55 EUR
Rücknahmekurs	101,55 EUR
Fondsvolumen	127 Mio. EUR

Strategie

Das Fondsmanagement verfolgt eine dynamische Wertsicherungsstrategie (DWS Flexible Portfolio Insurance, kurz: DWS FPI), bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. Aktienfonds, Rohstoffanlagen) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. ausgewählte Renten- und Geldmarktanlagen) umgeschichtet wird. In länger anhaltend fallenden und sehr schwankungsintensiven Marktphasen kann der Fonds bis zu 100% in Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investieren.

Top-Holdings

keine Daten verfügbar



Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Alleinverbindliche Grundlage für den Kauf sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und -sofern veröffentlicht- der letzte Halbjahresbericht.

* Alle Wertentwicklungen wurden nach der BVI-Methode berechnet, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognosen für die Zukunft.

Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif RRIX

Vermittler-Nr. Registrierungs-Nr. VSM

Antrag auf eine Fondsgebundene Rentenversicherung MONEYMAXX Discover – level 2 Riesterrente

Versicherungsnehmer/Versicherte Person

Frau Herr Nachname Vorname

Straße Haus-Nr.

PLZ Wohnort

Vorwahl Telefon-Nr. Nationalität Familienstand

Geburtsdatum Geburtsort

Jetzige Berufstätigkeit

Arbeitnehmer Beamter selbstständig seit

Technische Daten der Hauptversicherung

Todesfallschutz: Vertragsvermögen

Versicherungsbeginn

Es ist eine Beitragssummengarantie zum vereinbarten Rentenbeginn in Höhe von 100 % eingeschlossen.

Optional: Garantie PLUS

Zahlungsweise: monatlich 1/4-jährlich 1/2-jährlich jährlich Anfänglicher Eigenbeitrag gem. Zahlungsweise EUR

Beginn der flexiblen Rentenphase Jahre Zuzahlung zu Beginn EUR

Dynamische Anpassung (bitte beachten Sie hierzu die Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge MMX 0175)

Eine jährliche Anpassung von 5 % ist vereinbart alternativ % (3 % bis 10 %) keine dynamische Anpassung

Überschussverwendung im Rentenbezug: Zuwachsrente davon abweichend: Dynamikrente Aktivrente

Rentengarantiezeit: 15 Jahre davon abweichend: Jahre Die endgültige Entscheidung für ein bestimmtes Überschussystem können Sie bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn treffen.

Vereinbarter Wertsicherungsfonds für die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie: **DWS Garant 80 FPI**

Fondsauswahl (Summe = 100 %) für das freie Fondsvermögen, das nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlich ist.

Gemanagte Variante	Aufteilung	Individuelle Fondsanlage	Aufteilung	ISIN
Templeton Top Trends dynamic	<input type="text"/> %		<input type="text"/> %	
Templeton Top Trends balance	<input type="text"/> %		<input type="text"/> %	
Templeton Top Trends income	<input type="text"/> %		<input type="text"/> %	
	<input type="text"/> %		<input type="text"/> %	
	<input type="text"/> %		<input type="text"/> %	

Re-Balancing des freien Fondsvermögens 1 x jährlich gewünscht Ja Beim Re-Balancing erfolgt einmal jährlich zum Versicherungsjahrestag eine Umschichtung des in freie Fonds investierten Vermögens, so dass danach das Verhältnis der Fondsvermögen der einzelnen Fonds wieder Ihrem gewählten Anlagesplitting entspricht. Das Re-Balancing kann jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Versicherungsjahrestag gebührenfrei ausgeschlossen werden.

Bezugsrecht Im Erlebensfall: Versicherungsnehmer

Im Todesfall: Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes, falls dieser nicht vorhanden ist, die Kinder zu gleichen Teilen.

Davon abweichend:

Nachname Vorname Geburtsdatum

Hinweis zur Umwandlung/Übertragung von Todesfallleistungen in eine Hinterbliebenenrente/auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten: Siehe hierzu die Ziffer der Tarifbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung – Discover level 2 – Riesterrente MMX 0323.

Beitragszahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat

Original: Basler Lebensversicherungs-AG - 1. Durchschrift: Antragsteller - 2. Durchschrift: Antragsteller - Bitte mit schwarzem oder blauem Kugelschreiber in Blockschrift ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen

Angaben nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Identifizierung des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Personalausweis-Nr. Pass-Nr.
 Ausstellende Behörde Gültig bis

Wirtschaftlich Berechtigter

Erläuterung: Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Vertrag letztlich zustande kommt. Der Versicherungsnehmer wird in diesem Sinne z. B. dann nicht als wirtschaftlich Berechtigter angesehen, wenn ein Dritter Beitragszahler oder im Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist oder der Vertrag abgetreten werden soll (gilt nicht bei einer Sicherungsabtretung an ein Kreditinstitut).
 Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten zu offenbaren und dessen Identität nachzuweisen.
 Der Versicherungsnehmer ist wirtschaftlich Berechtigter Ja Nein Wirtschaftlich Berechtigter ist:

Nachname Vorname
 Straße Haus-Nr.
 PLZ Wohnort

Ist der Versicherungsnehmer und/oder der wirtschaftlich Berechtigte eine juristische Person oder eine Personengesellschaft (z.B. AG, GmbH, OHG, KG), so ist die „Zusatzklärung zum Geldwäschegesetz (GwG) und FATCA-Status von Geschäftskunden“ auszufüllen und dem Antrag beizufügen.
 Änderungen bei den Angaben nach dem GwG sind uns anzuzeigen.

Zusatzklärung liegt bei wird nachgereicht

Der Zulagenantrag wird gesondert eingereicht

Dauerzulagenantrag (bitte beachten Sie zu den Ziffern die Erläuterungen auf den Blättern 6 und 7)

Bevollmächtigung – Dauerzulagenantrag. Hiermit bevollmächtige ich für meine Discover level 2 – Riesterrente mit staatlicher Förderung
 – die zentrale Zulagenstelle (ZfA), die Werte für die Feststellung des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens beim Rentenversicherungsträger zu erfragen und
 – meinen Anbieter, den Antrag gem. § 89 Abs. 1a EStG zu stellen und die erforderlichen Daten nach § 89 EStG für die Beantragung der Zulagen an die zentrale Zulagenstelle weiterzuleiten.
 Diese **Vollmacht** ist unbefristet und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Art der Zulagenberechtigung

- Ich bin unmittelbar zulageberechtigt und für mich werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. ①
- Ich bin unmittelbar zulageberechtigt, aber nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig (z. B. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten). ②
- Ich bin mittelbar zulageberechtigt (**Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.**) ③

Zuständiges Finanzamt der zu versichernden Person ④
 Steuer-Identifikationsnr. ④ Sozialversicherungsnr. versicherte Person ⑤
 ggf. abweichender Geburtsname der zu versichernden Person Brutto-Erwerbseinkommen des Vorjahres EUR

Angaben zum Ehepartner

Steuer-Identifikationsnr. Ehegatte ④ Sozialversicherungsnr. Ehegatte ⑤
 Frau Herr Nachname Vorname
 ggf. abweichender Geburtsname des Ehepartners
 Geburtsdatum Geburtsort Nationalität
 Brutto-Erwerbseinkommen des Vorjahres des Ehegatten EUR

Ich erhalte für nachfolgend genannte Kinder Kindergeld und beabsichtige die Kinderzulage für sie zu beantragen: ⑥

Familienname, Vorname, Namenszusatz	Geburtsdatum	zuständige Familienkasse	Kindergeldnummer	Anspruchszeitraum im Antragsjahr von... bis... (Monat/Jahr)	Kindergeldberechtigter

Weitere Angaben (falls auf gesondertem, unterschriebenem Blatt, bitte ankreuzen)

Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir – in dem Jahr der Unterschrift – nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für das/die genannte/n Kind/er

Kind 1 Kind 2 Kind 3 Kind

die Kinderzulage erhält. Die Zustimmung kann für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

Die Zustimmung gilt bis auf **Widerruf** auch für die **Folgejahre**, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht (vgl. Hinweis in den Erläuterungen zum Antrag auf Altersvorsorgezulage) zur formlosen Antragstellung erteilt hat. Der Widerruf muss **spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres**, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemannes vorliegen.

Ort Datum Unterschrift der Ehefrau

AWL Übertragung

Besondere Vereinbarungen Werden besondere Vereinbarungen gewünscht? Der Antrag gilt nur, wenn die besonderen Vereinbarungen zustande kommen.

Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen

Gemäß § 7 des VVG teilt die Basler Lebensversicherungs-AG Ihnen die erforderlichen Vertragsbestimmungen und Informationen vor Abgabe der Vertragserklärung in Textform mit. Damit soll Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich vor Abgabe Ihres Antrags mit den Einzelheiten des Vertrags vertraut zu machen. Sie werden mit Ihrer Unterschrift Vertragsbestandteil, soweit sie zur Grundlage des beantragten Versicherungsschutzes gehören.

Empfangsbestätigung

Die individuellen Vertragsinformationen, das Produktinformationsblatt und das Bedingungsheft MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente MMX 0173 (Stand 01.2014) sowie die Blätter 1 bis 7 dieses Antrages habe ich erhalten.

X

Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte auch Blatt 5 dieses Antrages. Es enthält die Datenschutzhinweise/Ermächtigungen zur Datenverarbeitung, die Erläuterungen zum Widerrufsrecht und zum Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG.

Ich bestätige, dass ich weder als US-Person gelte noch aus anderen Gründen in den USA steuerpflichtig bin. Die Aussage trifft auch auf wirtschaftlich Berechtigte, Beitragszahler und namentlich genannte begünstigte Personen zu. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf Blatt 5 des Antrages.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	X
Ort	Datum	Unterschrift des Vermittlers
	X	X
	Unterschrift des Versicherungsnehmers	Unterschrift der hauptversicherten Person, bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Basler Lebensversicherungs-AG Ihre Einwilligung bzw. Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. IT- oder Druck-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen. Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung, Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der Basler Lebensversicherungs-AG unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Basler Lebensversicherungs-AG. Die Erklärungen gelten für die gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine Erklärungen abgeben können. Die Basler Lebensversicherungs-AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Basler Lebensversicherungs-AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der Basler Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Basler Lebensversicherungs-AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Basler Lebensversicherungs-AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.basler.de eingesehen oder bei der Basler Lebensversicherungs-AG, 22797 Hamburg, Tel. 040 3599 7575 oder unter info@moneymaxx.de, angefordert werden.

Ich willige ein, dass die Basler Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Basler Lebensversicherungs-AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter der Basler Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. So erfährt der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung von nach § 203 StGB geschützten Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe der betreffenden Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Basler Lebensversicherungs-AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	X
Ort	Datum	Unterschrift der versicherten Person bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres
		X
		Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

MONEYMAXX – eine Marke der Basler Versicherungen

Risikoträger: Basler Lebensversicherungs-AG | Sitz der Gesellschaft: Hamburg | Amtsgericht Hamburg, HRB 4659 | Ust-ID-Nr. DE 276021973 |
Vorstand: Jan De Meulder – Vorsitzender, Markus Jost, Dr. Jürg Schiltknecht, Dr. Alexander Tourneau, Dr. Christoph Wetzel |
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Martin Strobel | Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg | Internet: www.basler.de | E-Mail: kunde@basler.de

SEPA-Lastschriftmandat**Zahlungsempfänger:**

Basler Lebensversicherungs-AG
 Basler Sachversicherungs-AG

Gläubiger ID: DE81ZZZ00000243242
 Gläubiger ID: DE87ZZZ00000243328

Mandatsreferenznummer: Ihre Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns mit der nächsten Korrespondenz.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von den Zahlungsempfängern auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der SEPA-Lastschrifteinzug wird nach Änderung des Betrages oder der Fälligkeit spätestens 5 Kalendertage im Voraus angekündigt.

Angaben zum Kontoinhaber

Nachname/Firma	
Vorname	
Straße	
Haus-Nr.	
PLZ	Wohnort
Telefon für evtl. Rückfragen	Vorwahl
Telefon-Nr.	
IBAN	BIC
D	E
(BLZ)	(Kontonummer)
Kreditinstitut	
Ort	Datum
X	
Unterschrift des Kontoinhabers	

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

MONEYMAXX Kundenservice, Basler Lebensversicherungs-AG, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 3599 157575.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: info@moneymaxx.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrages bzw. 1/30 des Monatsbeitrages multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ich stimme gemäß § 9 VVG zu, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist – jedoch nicht vor dem vertraglich vereinbarten Termin – beginnt.

Datenschutzhinweise / Ermächtigungen zur Datenverarbeitung

1. Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.basler.de/de/hinweise/datenschutzzerklaerung.html abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen (www.basler.de/de/hinweise/dienstleisterliste.html). Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an Kundenmanagement Leben, Ludwig-Erhard- Straße 22, 20459 Hamburg, Tel: 040 3599 7711, E-Mail: kunde@basler.de

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Diese Rechte können Sie geltend machen bei Kundenmanagement Leben, Ludwig-Erhard-Straße 22, 20459 Hamburg, Tel: 040 3599 7711, E-Mail: kunde@basler.de

2. Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Basler Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

3. Damit Sie auch von den anderen Unternehmen unserer Gruppe gemäß der unter Ziffer 1 genannten Liste sowie deren zuständigen Außendienstmitarbeitern in allen Fragen der Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen, Bauspar- und Baufinanzierungsprodukte, Fonds- und andere Finanzanlagen) umfassend beraten werden können, erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift unter den Versicherungsantrag zudem damit einverstanden, dass wir den betreffenden Unternehmen bzw. deren zuständigen Außendienstmitarbeitern die für die Kontaktaufnahme und Durchführung der Beratung erforderlichen Angaben zur dortigen Datenverarbeitung und Nutzung übermitteln.

Übermittelt werden dürfen (einzelne Datenkategorien können gestrichen werden):

– Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten)

– Vertragsdaten (Versicherungsdauer, Versicherungssumme, versichertes Risiko, Leistungsumfang, Risikoorte oder vergleichbare Daten)

In diesem Rahmen entbinden Sie uns zugleich von unserer Verschwiegenheitspflicht. Gesundheitsdaten werden von uns in diesem Zusammenhang nicht übermittelt.

Gleichzeitig stimmen Sie zu, dass die betreffenden Unternehmen die erhaltenen Daten zur Markt- und Meinungsforschung nutzen.

Die vorstehenden Erklärungen sind freiwillig und können ohne Einfluss auf den Versicherungsvertrag jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

4. Ferner willigen Sie ein, dass wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden beziehen. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass Bonitätsabfragen auf gesetzlicher Grundlage in jedem Fall zulässig bleiben!

Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1. und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Hinweise zur US-Erklärung:

Als US-Person gilt, wer die US-Staatsbürgerschaft (z. B. auch als zweite Staatsbürgerschaft) besitzt, wer seinen Wohnsitz oder eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA (z. B. Green Card) hat, oder wer im laufenden Jahr mehr als 31 und in den letzten drei Jahren mehr als 183 Aufenthaltstage in den USA hatte (das laufende Jahr zählt zu 1/1, das Vorjahr zu 1/3 und das davor liegende Jahr zu 1/6).

In den USA steuerpflichtig ist unter anderem, wer als US-Person gilt.

Eine „Nicht-US-Person“ kann aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig sein (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuererklärung mit einer „US-Person“ [z. B. als Ehepartner], Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder auf Aufenthaltsbewilligung nach langfristigen Aufenthalt, andere Gründe).

Die Frage nach der „US-Person“ bzw. nach der US-Steuerpflicht bezieht sich nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen.

Ansprechpartner

Ihr Berater und die Mitarbeiter der Basler Lebensversicherungs-AG werden Sie umfassend und kompetent beraten. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Unstimmigkeiten kommen, können Sie den

MONEYMAXX Kundenservice unter der Rufnummer 040 3599 7575 anrufen

oder schreiben an

MONEYMAXX Kundenservice, Basler Lebensversicherungs-AG, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg.

Darüber hinaus können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten selbstverständlich auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, oder die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Informationen zum Dauerzulagenantrag (Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antrag.)

Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass wir als Anbieter dieses Altersvorsorgevertrages, Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersenden, das Sie ausfüllen und an uns zurücksenden müssen. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen von uns bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. **Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden/des tatsächlichen Arbeitsentgelts/der Entgeltersatzleistung/Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen – vgl. Hinweise und Erläuterungen zum begünstigten Personenkreis und zur Beantragung der Altersvorsorgezulage).**

Wann ist der Dauerzulagenantrag nicht möglich bzw. sinnvoll?

Für **bestimmte Personenkreise** werden bei der Berechnung der Zulagen abweichend vom tatsächlich erzielten Bruttoarbeitsentgelt **besondere** Beträge als beitragspflichtige **Einnahmen** i.S.d. inländischen gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Z. B. können genannt werden Personen,

- die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- die als behinderte Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt werden,
- die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- die Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld erhalten,
- die in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis stehen,
- die Vorruhestands-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs-, Verletzten- oder Versorgungskrankengeld beziehen,
- die als Wehr- oder Zivildienstleistende versichert sind,
- die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Gehören Sie zu einem der genannten Personenkreise, sollte für den betreffenden Zeitraum des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das **tatsächlich** erzielte **Bruttoarbeitsentgelt** oder der Zahlbetrag der **Entgeltersatzleistung** (z. B. das Arbeitslosen- oder Krankengeld) bzw. des Arbeitslosengeldes II, bei Altersteilzeitarbeit das aufgrund der abgesenkten Arbeitszeit erzielte Arbeitsentgelt (ohne Aufstockungs- und Unterschiedsbetrag) im Rahmen einer jährlichen Zulagenbeantragung in der gezahlten Währung angegeben werden. Andernfalls müssten Sie in Kauf nehmen, einen eventuell höheren Mindesteigenbeitrag zahlen zu müssen. Bei **Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung** wird die staatliche Förderung auf Basis der ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen ermittelt. Für **Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** sind auch die positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG) des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres zu berücksichtigen.

Zusammentreffen mehrerer Verträge

Sind Sie **unmittelbar zulageberechtigt und zahlen Sie Altersvorsorgebeiträge zugunsten mehrerer Verträge**, so wird die Zulage gem. § 87 EStG nur für zwei dieser Verträge gewährt. Der insgesamt nach § 86 EStG zu leistende Mindesteigenbeitrag muss zugunsten dieser Verträge geleistet worden sein. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese Verträge geleisteten Beiträge verteilt. In diesen Fällen müssen die Vertragsdaten zu den betreffenden Verträgen (u. a. die Höhe der geleisteten Eigenbeiträge) im Rahmen des für die jeweiligen Beitragsjahre zu stellenden Zulagenanträge der ZfA mitgeteilt werden. Sind Sie mittelbar zulageberechtigt, können Sie die Zulage nur einem Vertrag zuordnen.

In den vorgenannten Fällen ist ein Dauerzulagenantrag zur Zeit nicht möglich bzw. sinnvoll. Zur Beantragung der Zulage erhalten Sie von MONEYMAXX nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Antrag auf Altersvorsorgezulage.

Hinweise und Erläuterungen zum begünstigten Personenkreis und zur Beantragung der Altersvorsorgezulage

① Unmittelbar zulageberechtigte Personen

Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die – zumindest zeitweise – **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert** waren. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbstständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende,
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den unmittelbar Zulageberechtigten gehören auch

- **Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte** (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- **Arbeitslose**, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- **Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung**, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist.

② – Begünstigte, nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtige Personen: **Beamte, Richter und Berufssoldaten**,

- **sonstige Beschäftigte**, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften **den Beamten gleichgestellt** sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
 - **Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre**,
 - **beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,
- zählen zu den unmittelbar zulageberechtigten Personen, wenn sie eine **Einverständniserklärung zur Datenübermittlung fristgemäß** gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben.

Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- **Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,**
- **freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte** und
- **Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung** sowie
- **geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt** wird.

3 Mittelbar zulageberechtigte Personen

Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten im Jahr, für das die Zulagen beantragt werden – zumindest zeitweise –, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht während des gesamten betreffenden Jahres dauernd getrennt gelebt haben und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben und der andere Ehegatte einen Beitrag von 60 Euro auf seinen Altersvorsorgevertrag eingezahlt hat. Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das betreffende Jahr stellen und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung beantragt.

4 Finanzamt und Steuer-Identifikationsnummer

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben. Bitte geben Sie die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige Steuer-Identifikationsnummer an.

5 Sozialversicherungsnummer

Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber/Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

6 Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem/der Zulageberechtigten innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) wird. Gibt es mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist (z. B. im Falle einer Scheidung), steht die Kinderzulage demjenigen/derjenigen zu, dem/der für den ersten Anspruchszeitraum, das Kindergeld ausbezahlt wird.

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Als Anbieter dürfen wir die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) zu wahren. Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Dienstleisterliste

Die Basler Lebensversicherungs-AG hat bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten kommen kann, auf folgende Stellen übertragen:

Unternehmen	Übertragene Aufgaben
Basler Versicherung AG Aeschengraben 21 · Postfach CH-4002 Basel	Rechenzentrum, Durchführung PEP- und Embargoscreening

Darüber hinaus arbeiten wir mit folgenden Stellen zusammen, die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten und nutzen:

Stellen	Tätigkeiten
Adressermittler	Adressprüfung
Ärzte, Rückversicherer, Berufskundler	Gutachtenerstellung, Schadenaufklärung/Außenregulierung
Detekteien	Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall bei Betrugsverdacht
Druckdienstleister	Erzeugung von Druckstücken jeglicher Art
IT-Dienstleister	Wartung, Analyse und Beratung
Letter-Shops	Serienbrief-Erstellung, Durchführung von Mailingaktionen
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	Durchführung von Kundenzufriedenheitsbefragungen, Markt- und Meinungsforschung
Rechtsanwälte	Rechtsberatung, gerichtliche und außergerichtliche Interessenvertretung
Übersetzungsbüros	Übersetzung fremdsprachiger Dokumente
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften im Rahmen der Risikoprüfung und Leistungsbearbeitung



Zertifikat zur Pflegeoption

Option auf Abschluss einer Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung zum Rentenbeginn

Zu einer soliden Altersvorsorge gehört immer auch eine private Zusatzabsicherung für den Pflegefall. Denn die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung reichen bei weitem nicht aus. Mit Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung MONEYMAXX Discover haben Sie die Möglichkeit, zum Rentenbeginn ohne Gesundheitsprüfung in eine Pflegerentenversicherung der Basler Lebensversicherungs-AG zu investieren. Die Pflegeoption macht Ihre fondsgebundene Altersvorsorge MONEYMAXX Discover für Sie doppelt wertvoll. Und das Beste: Diese Option ist für Sie kostenlos und ohne Verpflichtungen. Bitte beachten Sie hierzu die nachfolgende Information zur Pflegeoption.

1 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung abschließen (Pflegeoption)?

- 1.1** Für die versicherte Person kann im Alter von 60 bis einschließlich 67 Jahren eine selbstständige Pflegerentenversicherung ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt
- eine lebenslange Renten- oder Teilrentenzahlung aus der Rentenversicherung beginnt,
 - die Rentenversicherung zu diesem Termin mindestens 12 Jahre bestanden hat und
 - für mindestens zwei Drittel der vereinbarten Beitragszahlungsdauer Beiträge gezahlt worden sind.

Die Pflegerentenversicherung sieht Rentenleistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegestufe 2) bzw. Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3) gem. §§ 14 und 15 SGB XI (Stand 01.09.2011) vor. Wir behalten uns vor, dass die Pflegerentenversicherung stattdessen Rentenleistungen bei einem Grad der Pflegebedürftigkeit vorsieht, der mit den Pflegestufen 2 bzw. 3 vergleichbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Gesetzgeber die Grundlage zur Ermittlung der Pflegebedürftigkeit bzw. die Einstufung in die Pflegestufen ändert.

- 1.2** Die Höhe der maximal versicherbaren monatlichen Pflegerente beträgt 1.500 EUR. Diese Grenze können wir zukünftig erhöhen. Die Pflegerentenversicherung bieten wir Ihnen gegen Einmalbeitrag an. Sie können die Pflegerentenversicherung auch mit laufender Beitragszahlung abschließen. In diesem Fall ist die versicherte Pflegerente zusätzlich auf das Fünffache der in Anspruch genommenen lebenslangen Renten- oder Teilrentenzahlung begrenzt.

Bestehen für die versicherte Person bereits anderweitig private Pflege- oder Pflegeanwartschaftsversicherungen oder wurden sie beantragt, sind wir berechtigt, die maximal versicherbare Pflegerente entsprechend zu reduzieren.

- 1.3** Das Recht auf die Pflegeoption erlischt,
- wenn für die versicherte Person bereits einmal eine Berufsunfähigkeits-, Grundunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Dienstunfähigkeitsrente oder Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung bei einem Versicherer oder Sozialversicherungsträger beantragt worden sind oder
 - wenn die versicherte Person schwerbehindert ist oder ein Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt worden ist oder
 - wenn die versicherte Person für mindestens eine der nachfolgend aufgeführten gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße – auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel – täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf: Fortbewegen in der Wohnung, An- und Auskleiden, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden und Duschen, Verrichten der Notdurft oder
 - wenn die versicherte Person infolge von Hirnleistungsstörungen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst erheblich gefährden würde oder
 - wenn diese Rentenversicherung gekündigt wird.

Bei Ausübung der Pflegeoption sind wir berechtigt, zu prüfen, ob einer der zuvor genannten Ausschlussgründe vorliegt und können entsprechende Nachweise verlangen.

2 In welcher Beziehung stehen Ihre fondsgebundene Rentenversicherung und diese Pflegeoption zueinander?

Bei Ausübung der Pflegeoption wird eine rechtlich selbstständige Pflegerentenversicherung geschlossen, für die Sie unabhängig von Ihrer Rentenversicherung Beiträge zahlen müssen. Insbesondere kann die Pflegerentenversicherung nicht als ergänzende Zusatzversicherung zu Ihrer Rentenversicherung eingeschlossen werden. Eine Verrechnung von Beitrags- oder Leistungsanteilen der Rentenversicherung mit Leistungen oder Beiträgen für die Pflegerentenversicherung ist nicht möglich.

MONEY MAXX[®]
eine Marke der Basler Versicherungen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Abschluss einer Lebensversicherung bilden die Versicherungsbedingungen und -informationen die Grundlage des Versicherungsvertrages. Darüber hinaus können sich aus dem Antrag, der individuellen Vertragsinformation und aus dem Versicherungsschein weitere Regelungen ergeben.

Die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung sowie zu den vereinbarten Kosten sind im Produktinformationsblatt zusammengefasst.

Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig Sie als Versicherungsnehmer, können sich jedoch auch auf die versicherte Person beziehen.

Bei einer Direktversicherung leiten Sie bitte ein Exemplar aller Unterlagen an den versicherten Arbeitnehmer weiter.

Ein Kollektiv-Rahmenvertrag kann ergänzende und abweichende Regelungen enthalten. Bei Kollektiv-Versicherungen werden die Tarifbezeichnungen durch vorangestellte Buchstaben ergänzt.

Die Versicherungsbedingungen und -informationen gliedern sich in

- Allgemeine Bedingungen (Teil A)
- Tarifbedingungen (Teil B)
- Besondere Bedingungen (Teil C)
- Gebärentabelle
- Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung
- Weitere Informationen, z. B. zu steuerlichen Regelungen oder zu den Fonds Ihrer Versicherung

Die Informationen sind auf dem bei Antragstellung aktuellen Stand. Die für Ihren Vertrag geltenden Unterlagen werden im Versicherungsschein aufgeführt.

Teil A

Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag

- A.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- A.2 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- A.3 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, und für US-Personen?
- A.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- A.5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- A.6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- A.7 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?
- A.8 Wann können Bedingungen geändert werden?

Der Versicherungsbeitrag

- A.9 Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- A.10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- A.11 Wann können die Beiträge oder die Leistungen geändert werden?

Beitragsfreistellung und Kündigung

- A.12 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?
- A.13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kosten und Gebühren

- A.14 Welche Kosten sind im Beitrag zu Ihrer Versicherung berücksichtigt?
- A.15 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

Grundsätze der Überschussbeteiligung

- A.16 Wie sind unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligt?

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- A.17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- A.18 Wo ist der Gerichtsstand?

Allgemeine Regeln und Bestimmungen zum Versicherungsvertrag

A.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung – mittags 12 Uhr. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Ziffern A.9.2 und A.9.4 und A.10).

A.2 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

A.2.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

A.2.1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

A.2.1.2 Sollen eine andere Person versichert oder weitere Personen mitversichert werden, sind auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

A.2.2 Rücktritt

A.2.2.1 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen, der versicherten Person oder den mitversicherten Personen (vgl. Ziffer A.2.1.2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

A.2.2.2 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie, die versicherte Person oder die mitversicherten Personen die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

A.2.2.3 Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gem. den Ziffern A.13.1 und A.13.3. Ist die Auszahlung eines Rückkaufswerts gem. den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung nicht vorgesehen, erlischt die Versicherung, ohne dass ein Rückkaufswert fällig wird. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

A.2.3 Kündigung

A.2.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

A.2.3.2 Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

A.2.3.3 Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine vollständig beitragsfreie Versicherung gem. der Ziffer A.12.2 um.

A.2.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

A.2.4.1 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

A.2.4.2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag oder mindert sich die versicherte Leistung jeweils um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

A.2.5 Ausübung unserer Rechte

A.2.5.1 Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

A.2.5.2 Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

A.2.5.3 Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie, die versicherte Person oder die mitversicherten Personen die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

A.2.6 Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten

Person oder der mitversicherten Personen, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Ziffer A.2.2.3 gilt entsprechend.

A.2.7 Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

Die Ziffern A.2.1 bis A.2.6 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Ziffer A.2.5.3 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

A.2.8 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

A.3 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, und für US-Personen?

A.3.1 Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Ihr Widerspruchsrecht können Sie abweichend davon auch in einer anderen Textform ausüben. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

A.3.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

A.3.3 Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer A.3.2 entsprechend.

A.3.4 Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

A.3.5 Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren ständigen Aufenthalt in die USA verlegen, müssen Sie uns einen Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union benennen. Zustellungen in die USA nehmen wir grundsätzlich nicht vor.

A.3.6 Meldepflichten bei Änderung des US-amerikanischen Steuerstatus

A.3.6.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn Ihnen selbst, einer für die Beitragszahlung aufkommenden, einer versicherten oder einer namentlich begünstigten Person der Status einer „US-Person“ zukommt oder wenn eine der vorgenannten Personen aus anderen Gründen in den USA steuerpflichtig ist oder wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei einer oder mehreren der Vorgenannten um juristische Personen handelt. Ebenfalls zu melden ist, wenn eine dieser Personen den Status als „US-Person“ verliert oder aus einem anderen Grund in den USA nicht mehr steuerpflichtig ist.

Des Weiteren sind Sie verpflichtet, uns die US-TIN (US-Steuer-ID-Nummer) der in den USA steuerpflichtigen Person anzugeben. Die Obliegenheiten gem. Ziffer A.3.6.1 gelten nicht für Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

A.3.6.2 Als „US-Personen“ gelten

- a) Inhaber der US-Staatsbürgerschaft.
- b) Personen mit Wohnsitz in den USA.
- c) Personen mit einer permanenten Aufenthaltsbewilligung für die USA (z. B. Greencard).
- d) Personen, die sich längere Zeit in den USA aufgehalten haben, d. h. im laufenden Kalenderjahr mindestens 31 Tage und im laufenden und in den beiden vorausgehenden Kalenderjahren insgesamt mehr als 183 Tage. Es gilt folgende Zählweise: Tage des laufenden Jahres werden voll, Tage des letzten Jahres zu einem Drittel, Tage des vorletzten Jahres zu einem Sechstel gezählt.

Maßgebend für die Beurteilung des Steuerstatus ist ausschließlich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Steuerrecht.

A.3.6.3 Die Obliegenheiten gem. Ziffer A.3.6.1 bestehen nach Eintritt des Versicherungsfalles fort.

A.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

A.4.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (sog. Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Leistungsfalles bzw. bis zur jeweiligen Rentenfälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

A.4.2 Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

A.4.3 Die Einräumung oder der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine zulässige Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berech-

tigten schriftlich angezeigt worden sind und in den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung keine abweichenden Regelungen bestehen. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als der Versicherungsnehmer; es können aber auch andere Personen sein, wenn zu ihren Gunsten bereits vorher Verfügungen vorgenommen wurden.

A.4.4 Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte unwiderruflich und damit sofort die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Hierfür ist ebenfalls eine schriftliche Anzeige gem. Ziffer A.4.3 erforderlich. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

A.4.5 Sofern einschränkende Regelungen zum Bezugsrecht bestehen, können Sie diese der Ziffer „Welche tariflichen Besonderheiten gelten für den Erhalt der Versicherungsleistung?“ im Abschnitt „Der Leistungsfall“ der Tarifbedingungen Ihrer Versicherung entnehmen.

A.5 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

A.5.1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

A.5.2 In den Fällen der Ziffer A.4.3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

A.6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir unverzüglich, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt wir eine Leistungspflicht anerkennen.

A.7 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag?

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen müssen.

A.8 Wann können Bedingungen geändert werden?

A.8.1 Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir auch für Ihren Vertrag diese durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Ihre Belange werden dabei angemessen berücksichtigt.

A.8.2 Die Änderungen von Bestimmungen werden nach Ablauf von zwei Wochen wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

Der Versicherungsbeitrag

A.9 Wann beginnt eine Versicherungsperiode und was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

A.9.1 Die Beiträge zu dieser Versicherung können Sie je nach vereinbartem Tarif in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) bzw. durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten.

A.9.2 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dokumentierten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

A.9.3 In beitragspflichtigen Zeiten umfasst die Versicherungsperiode bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und in beitragsfreien Zeiten umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

A.9.4 Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Ziffer A.9.2 genannten Termin eingezogen werden konnte und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

A.9.5 Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

A.9.6 Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

A.10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

A.10.1 Einlösungsbeitrag

A.10.1.1 Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

A.10.1.2 Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

A.10.2 Folgebeitrag

A.10.2.1 Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so bekommen Sie von uns eine Mahnung in Textform. Neben den Portogebühren erheben wir hierfür eine Gebühr gem. Ziffer A.15. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

A.10.2.2 Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch in Verzug

– vermindert sich der Versicherungsschutz (auch für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen), sofern eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung möglich ist. Dabei erlöschen ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen, soweit gemäß den Bedingungen für die Zusatzversicherungen eine Beitragsfreistellung nicht möglich ist.

Wenn keine Beitragsfreistellung für den Vertrag möglich ist, entfällt der Versicherungsschutz und der Vertrag erlischt. In diesem Fall zahlen wir den dann ggf. vorhandenen Rückkaufswert aus. Ist die Auszahlung eines Rückkaufswertes gem. den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung ausgeschlossen, erlischt die Versicherung, ohne dass ein Rückkaufswert fällig wird.

– sind wir ferner berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung kann mit dem Mahnschreiben verbunden sein.

Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

A.10.2.3 Die Wirkungen der Kündigung fallen fort und der volle Versicherungsschutz tritt sofort wieder in Kraft, wenn Sie den angemahnten Gesamtbetrag zusammen mit dem von uns ggf. schon ausgezahlten Rückkaufswert innerhalb eines Monats nach der Kündigung bezahlen. Für zwischenzeitlich eingetretene Versicherungsfälle besteht jedoch kein bzw. nur verminderter Versicherungsschutz.

A.11 Wann können die Beiträge oder die Leistungen geändert werden?

A.11.1 Wir sind zu einer Neufestsetzung des Beitrages berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrages geändert hat,
- der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorgenannten Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrages ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

A.11.2 Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

A.11.3 Wenn Sie es wünschen, kann anstelle einer Erhöhung des Beitrages nach Ziffer A.11.1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt werden.

A.11.4 Die Neufestsetzung des Beitrages bzw. die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die neu festgesetzten Beiträge bzw. die herabgesetzten Leistungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

A.11.5 Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Beitragsfreistellung und Kündigung

A.12 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?

A.12.1 Bei Versicherungen gegen laufenden Beitrag können Sie, sofern eine Pflicht zur Beitragszahlung noch besteht, jederzeit schriftlich verlangen, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer A.9.3) von der Beitragszahlungspflicht vollständig (vollständige Beitragsfreistellung) befreit zu werden.

Sie können in diesen Fällen auch schriftlich verlangen, von der Beitragszahlungspflicht nur teilweise befreit zu werden (Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht). Eine Herabsetzung können Sie frühestens nach 12 Monaten verlangen.

A.12.2 Vollständige Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht

A.12.2.1 Bei einer vollständigen Beitragsfreistellung oder einer Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht wird das Deckungskapital*) Ihrer Versicherung auf den Anrechnungsbetrag gem. Ziffer A.12.3. herabgesetzt. Die beitragsfreien bzw. herabgesetzten versicherten Leistungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Anrechnungsbetrags berechnet.

A.12.2.2 Ihre Versicherung können Sie nur dann vollständig beitragsfrei fortführen, wenn die für den jeweiligen Tarif für die Beitragsfreistellung vorgesehenen Mindestbeträge erreicht werden. Anderenfalls erlischt die Versicherung und es wird die Leistung wie bei Kündigung gem. Ziffer A.13.3 ausgezahlt.

Eine Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht ist nur wirksam, wenn die für den jeweiligen Tarif insoweit vorgesehenen Mindestbeträge erreicht werden. Anderenfalls können Sie keine Herabsetzung verlangen und Ihr entsprechendes Verlangen wird von uns zurückgewiesen werden.

Die für die vollständig beitragsfreie bzw. herabgesetzte Fortsetzung der Versicherung erforderlichen Mindestbeträge können Sie dem Abschnitt „Beitragsfreistellung und Kündigung“ der Tarifbedingungen Ihrer Versicherung entnehmen.

A.12.3 Berechnung des Anrechnungsbetrages

Der Anrechnungsbetrag zur Berechnung der vollständig beitragsfreien bzw. der herabgesetzten Versicherungsleistungen entspricht dem gem. Ziffer A.13.3.1 bis A.13.3.3 ermittelten Betrag. Dies gilt auch für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen.

A.12.4 Hinweis zur Höhe des Anrechnungsbetrags

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den ersten Jahren Ihrer Versicherung der Anrechnungsbetrag für die Weiterführung als vollständig beitragsfreie oder herabgesetzte Versicherung wegen der Verrechnung der Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (vgl. Ziffer A.14) sowie des Abzugs gemäß Ziffer A.13.3.2 geringer als die Summe der eingezahlten Beträge ist. Bei fondsgebundenen Versicherungen besteht zudem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, wodurch der Unterschied zwischen Anrechnungsbetrag und Summe der eingezahlten Beiträge noch größer ausfallen kann.

Auch in den Folgejahren kann sowohl bei einer konventionellen als auch bei einer fondsgebundenen Versicherung der Anrechnungsbetrag die Summe der eingezahlten Beiträge noch unterschreiten.

A.12.5 Informationen zum Vertragsverlauf

Nähere Informationen zu möglichen vollständig beitragsfreien Leistungen bzw. zu den möglichen Anrechnungsbeträgen bei einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten Vertragsverlauf entnehmen.

A.13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung – Rentenversicherungen jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (vgl. Ziffer A.9.3) schriftlich kündigen.

A.13.1 Auszahlung von Leistungen bei Kündigung

A.13.1.1 Ist die Auszahlung eines Rückkaufswerts gemäß gesetzlicher Vorschriften bzw. gemäß den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung nicht ausgeschlossen, zahlen wir bei einer Kündigung die nach Ziffer A.13.3 berechnete Leistung aus.

A.13.1.2 Sofern einschränkende Regelungen zur Auszahlung eines Rückkaufswerts bestehen, können Sie diese dem Abschnitt „Beitragsfreistellung und Kündigung“ der Tarifbedingungen Ihrer Versicherung entnehmen.

A.13.2 Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

Ist die Auszahlung eines Rückkaufswertes von den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung grundsätzlich oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen, so wandelt sich die Versicherung bei Kündigung in eine vollständig beitragsfreie Versicherung gem. Ziffer A.12.2 um.

A.13.3 Berechnung der Leistungen bei Kündigung

A.13.3.1 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital.

Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung berechnen wir jedoch mindestens das Deckungskapital, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre – höchstens auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer – ergibt (vgl. Ziffer A.14).

Bei fondsgebundenen Versicherungen ist das Deckungskapital vom Wert der Fondsanteile Ihrer Versicherung (Fondsvermögen) abhängig (Zeitwert). Nähere Informationen (insbesondere auch zu den Stichtagen für die Bewertung der Fondsanteile) finden Sie im Abschnitt „Aufbau und Bewertung des Vertragsvermögens“ der Tarifbedingungen Ihrer Versicherung.

A.13.3.2 Abzug vom Rückkaufswert

Hiermit vereinbaren wir einen Abzug, den wir von dem nach Ziffer A.13.3.1 berechneten Rückkaufswert vornehmen. Die Höhe des Abzugs vereinbaren wir im Abschnitt „Beitragsfreistellung und Kündigung“ der jeweiligen Tarifbedingungen und beziffern ihn in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung.

Es obliegt uns, Ihnen die Angemessenheit des Abzugs nachzuweisen. Unabhängig davon haben Sie das Recht (nicht aber die Pflicht), uns nachzuweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist. In diesem Fall entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Für die Angemessenheit des Abzugs sind nach unserer Auffassung folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Verwaltungskosten
Die Durchführung der Kündigung bzw. Beitragsfreistellung verursacht zusätzliche Verwaltungskosten, die wir in den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation nicht berücksichtigt haben.
- Veränderungen der Risikolage
Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit unterschiedlich hohem Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher durch Kündigung verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Darüber hinaus führt auch eine Beitragsfreistellung zu einer Veränderung der Risikolage, die mit dem Abzug ausgeglichen wird.
- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuausschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung bzw. Beitragsfreistellung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

A.13.3.3 Beitragsrückstände

Beitragsrückstände werden ebenfalls von dem Rückkaufswert abgezogen.

A.13.3.4 Berechtigung zur Herabsetzung des Rückkaufswerts

Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Ziffer A.13.3.1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

A.13.3.5 Leistungen aus Überschüssen

Zusätzlich zu dem nach den Ziffern A.13.3.1 bis A.13.3.4 berechneten Betrag zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Ziffern A.13.3.1 bis A.13.3.4 berechneten Betrag enthalten sind. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung um einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher gem. dem Abschnitt „Überschussbeteiligung“ der Tarifbedingungen Ihrer Versicherung für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist, und den Ihrer Versicherung gem. Ziffer A.16.1.2 ggf. zugeteilten Anteil an den Bewertungsreserven.

A.13.4 Hinweis zur Höhe des Rückkaufswerts

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den ersten Jahren Ihrer Versicherung der Rückkaufswert wegen der Verrechnung der Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten (vgl. Ziffer A.14) geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge ist.

Bei fondsgebundenen Versicherungen besteht zudem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung der der Versicherung zugrunde liegenden Fonds, wodurch der Unterschied zwischen Rückkaufswert und Summe der eingezahlten Beiträge noch größer ausfallen kann.

Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge.

Der Rückkaufswert wird zudem vor Auszahlung noch um die in den Ziffern A 13.3.2 und A 13.3.3 geregelten Abzüge gemindert.

A.13.5 Informationen zum Vertragsverlauf

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, ob und in welchem Ausmaß dieser garantiert ist, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung dargestellten Vertragsverlauf entnehmen.

A.13.6 Beitragsrückzahlung

Auf eine Rückzahlung der Beiträge haben Sie keinen Anspruch.

Kosten und Gebühren

A.14 Welche Kosten sind im Beitrag zu Ihrer Versicherung berücksichtigt?

A.14.1 Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung der Verträge entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie gleichen diese Kosten also mit der Zahlung Ihrer Beiträge aus. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in dem Produktinformationsblatt zu Ihrer Versicherung.

A.14.2 Die Abschluss- und Vertriebskosten decken pauschal die sog. Abschluss- und Vertriebsaufwendungen (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)), insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Vertragsprüfung, für vorvertragliche Informationen, für die Ausfertigung einer Versicherungspolice und für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

A.14.3 Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Rentenbeginn. Bei Zulagen und Zuzahlungen wird für Abschluss- und Vertriebskosten ein Prozentsatz der jeweiligen Zahlung abgezogen.

A.14.4 Bei allen anderen Versicherungen gegen laufenden Beitrag ist für die Berechnung des bilanziellen Deckungskapitals das Verfahren nach § 4 der DeckRV zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten vereinbart. Hierbei werden die

ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung**) aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Bei der Berechnung eines Rückkaufwertes gem. Ziffer A.13.3.1 wird jedoch mindestens das Deckungskapital berücksichtigt, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.

A.14.5 Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und bei zusätzlichen Einzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten direkt mit der jeweiligen Zahlung verrechnet.

A.14.6 Die übrigen Kosten decken pauschal insbesondere die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (z.B. Aufwendungen für Bestandsverwaltung, die Verwaltung von Kapitalanlagen, die Bearbeitung der Rückversicherung sowie die Regulierung von Versicherungsfällen). Die übrigen Kosten werden den Beiträgen bzw. dem Deckungskapital entnommen.

A.14.7 Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in den ersten Jahren Ihrer Versicherung der Rückkaufwert bzw. der Anrechnungsbetrag bei einer vollständigen Beitragsfreistellung bzw. Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht geringer als die Summe der eingezahlten Beiträge sind. Auch in den Folgejahren können der Rückkaufwert bzw. der Anrechnungsbetrag die Summe der eingezahlten Beiträge noch unterschreiten. Nähere Informationen zur Höhe der Leistungen bei Kündigung oder Beitragsfreistellung können Sie den Ziffern A.12 bzw. A.13 und der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung entnehmen.

A.15 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

A.15.1 Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten durchschnittlichen Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.

Die Gebühren werden entweder leistungsmindernd mit dem Deckungskapital der Versicherung oder bei der Zuteilung künftiger Überschussanteile mit diesen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig.

A.15.2 Gebühren erheben wir in folgenden Fällen:

- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger Beitragsfreistellung und vollständiger Kündigung)
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen
- Bearbeitung von Weiterabtretungen (Weiterzession)
- Individuelle Werteanfragen zusätzlich zur regelmäßigen Information
- Neuaufteilung der Anlagebeiträge (Anlagesplitting) oder Fondswechsel (Umschichtung)
- Umschichtung zwischen Fondsvermögen und anderen Werten der Versicherung
- Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren
- Inanspruchnahme der Liquiditätsoption
- Inanspruchnahme einer Auszahlung während der flexiblen Auszahlungsphase
- Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des AltZertG
- Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren: Diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.
- Mahnverfahren bei Beitragsrückständen

A.15.3 Die Höhe der jeweiligen Gebühr können Sie der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnehmen. Die bei Abschluss der Versicherung aktuelle Gebührentabelle entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beiliegenden Informationen.

A.15.4 Es obliegt uns, Ihnen die Angemessenheit der jeweiligen Gebühr nachzuweisen. Unabhängig davon haben Sie das Recht (nicht aber die Pflicht), uns nachzuweisen, dass die der jeweiligen Gebühr zugrunde liegenden pauschalen Annahmen in Ihrem konkreten Fall nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind. In diesem Fall entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Grundsätze der Überschussbeteiligung

A.16 Wie sind unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Dies gilt auch für eine ggf. eingeschlossene Zusatzversicherung, sofern in den Tarifbedingungen eine Beteiligung an den Überschüssen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanztermin wird im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

A.16.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

A.16.1.1 Überschüsse

Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für Versicherungsfälle und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kosten) niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angemessen beteiligt.

Bei konventionellen Versicherungen sowie bei fondsgebundenen Versicherungen, soweit Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, stammen die Überschüsse auch aus den Nettoerträgen der Kapitalanlagen des gebundenen Vermögens, die für künftige garantierte Versicherungsleistungen vorgesehen sind.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Überschussgruppen bilden wir beispielsweise, um hinsichtlich der Überschussentstehung zwischen versicherten Risiken wie dem Langlebighkeits-, dem Berufsunfähigkeits- und dem Todesfallrisiko unterscheiden zu können. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.

Den Überschuss führen wir, soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

A.16.1.2 Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Werden zur Sicherstellung von Garantieleistungen dauerhaft Beitragsteile Ihres Vertrages in unserem gebundenen Vermögen angelegt, erfolgt bei Beendigung des Vertrages eine Beteiligung an den ggf. vorhandenen Bewertungsreserven.

Bei Haupt- und Zusatzversicherungen, die ausschließlich Todesfallrisiken bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiken absichern, sind die Beiträge so kalkuliert, dass sie überwiegend für die Deckung dieser Risiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb bei diesen Versicherungsformen keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen bei diesen Versicherungen keine Bewertungsreserven.

Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, fließt ein Teil von ihnen den Versicherungsnehmern gem. § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven mindestens einmal jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den betreffenden Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Ablauf bzw. bei Rentenversicherungen zum Rentenbeginn, bei Inanspruchnahme von Teilverrentungen zum Zeitpunkt der vollständigen Umwandlung des Deckungskapitals in eine Rente bzw. bei Inanspruchnahme der Kapitalabfindung) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Laufende Altersrenten werden gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Da die Höhe der Bewertungsreserven im Zeitablauf Schwankungen unterworfen ist, kann die Höhe der dem Vertrag rechnerisch zugeordneten Bewertungsreserven im Zeitablauf auch sinken.

Zum Ausgleich dieser Schwankungen kann von uns ein Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden. Die Höhe dieses Sockelbetrages ist von unserer Ertragslage abhängig. Übersteigt bei Zuteilung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag den sich nach § 153 Abs. 3 VVG ergebenden Wert, wird der Sockelbetrag zugeteilt, anderenfalls bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Wertes.

Weitere Erläuterungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit. Der Sockelbetrag sowie die Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt und ebenfalls in unserem Geschäftsbericht oder auf andere geeignete Weise veröffentlicht.

A.16.2 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

A.16.2.1 Zu welcher Überschussgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung genannten Gewinnverband entnehmen. Bei Rentenversicherungen können der Gewinnverband und damit auch die Überschussgruppe zum Rentenbeginn wechseln. Welchem Gewinnverband Ihre Versicherung während des Rentenbezugs angehört, teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

A.16.2.2 Zusatzversicherungen sind grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Zu welcher Gruppe eine ggf. in Ihren Vertrag eingeschlossene Zusatzversicherung gehört, können Sie ebenfalls der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung entnehmen.

A.16.2.3 Sofern keine Überschüsse erwirtschaftet werden, kann die Zuführung bzw. Zuteilung von Überschüssen entfallen. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen in anderer Weise mit.

A.16.2.4 Tarifliche Einzelheiten zu alternativ wählbaren Überschussystemen, zu den Verwendungszwecken und zur Fälligkeit zugeteilter Überschüsse sind in den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung beschrieben.

A.16.3 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten sowie die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

A.16.4 Änderung der Regelungen zur Überschussbeteiligung

Wir sind zu einer Neufestsetzung der Regelungen zur Überschussbeteiligung berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrages geändert hat,
- die Neufestsetzung der Regelungen zur Überschussbeteiligung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen der vorgenannten Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Änderung der Regelungen zur Überschussbeteiligung ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die neuen Regelungen zur Überschussbeteiligung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn eine entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

A.17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

A.18 Wo ist der Gerichtsstand?

A.18.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

A.18.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

A.18.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

^{*}) Deckungskapital nach den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation

Das **Deckungskapital** wird, sofern es sich nicht um fondsgebundene Versicherungen handelt, „prospektiv“ berechnet (sog. „prospektives“ Deckungskapital). Bei der prospektiven Berechnung entspricht es für jedes Jahr des Versicherungsverlaufs dem Wertunterschied zwischen zukünftig noch von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen und zukünftig noch vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen. Die Werte der zukünftigen Verpflichtungen bzw. der zukünftigen Beiträge werden dabei nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation ermittelt. Bei den Verpflichtungen werden neben den Aufwendungen für die versicherten Leistungen auch die kalkulierten Aufwendungen für den zukünftigen Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) berücksichtigt.

Bei einer **fondsgebundenen Versicherung** hängt der Verlauf des Deckungskapitals vor dem Rentenbeginn von der Wertentwicklung der dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds ab und entspricht dem vorhandenen Wert der aus den Beiträgen nach Abzug der angesetzten Kosten und Risikobeiträge finanzierten Antelleinheiten (Zeitwert des Fondsvermögens). Werden Beitragsteile in unserem gebundenen Vermögen angelegt, erhöht sich das Deckungskapital ggf. um den Wert des im gebundenen Vermögen angelegten Vertragsvermögens.

Für die Zusatzversicherungen wird das Deckungskapital prospektiv berechnet.

^{**}) Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir für den Gesamtbestand unserer Versicherungsverträge, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Ihre Berechnung richtet sich nach Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Teil B

Tarifbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung, Schicht 2

– MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

- B.1 Was ist MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente?
- B.2 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?
- B.3 Welche Begriffe verwenden wir?

Der Versicherungsumfang

- B.4 Was ist im Erlebensfall versichert?
- B.5 Was ist im Todesfall versichert?

Optionen

- B.6 Wie können Sie gebildetes Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden?
- B.7 Wie können Rentenleistungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit abgesichert werden?
- B.8 Was ist die zusätzliche Garantiesumme im Rahmen der Garantie PLUS?

Aufbau und Bewertung des Vertragsvermögens

- B.9 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?
- B.10 Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?
- B.11 Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?

Regelungen zur Fondsauswahl

- B.12 Was geschieht bei der Umschichtung des freien Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagesplittings?
- B.13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihr Fondsvermögen in das Sicherungskapital umschichten (Sicherungsoption)?
- B.14 Was ist beim Re-Balancing zu beachten?
- B.15 Was ist beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?
- B.16 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?
- B.17 Was ist bei der Wahl eines Investmentbaskets zu beachten?
- B.18 Was ist bei der Wahl eines Garantiefonds zu beachten?
- B.19 Was ist bei dem Wertsicherungsfonds zu beachten?

Der Leistungsfall

- B.20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- B.21 Was ist bei Wahl der erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zu beachten?
- B.22 Welche tariflichen Besonderheiten gelten für den Erhalt der Versicherungsleistung?

Der Versicherungsbeitrag

- B.23 Welche tariflichen Besonderheiten haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- B.24 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

Beitragsfreistellung und Kündigung

- B.25 Was ist hinsichtlich der vollständigen Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht zu beachten?
- B.26 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Überschussbeteiligung

- B.27 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Weitere Regelungen

- B.28 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Anhang

- B.29 Was ist das Besondere der Garantieteilfonds DWS FlexPension?

Allgemeine Hinweise, Begriffsbestimmungen

B.1 Was ist MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente?

B.1.1 MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Beitragserhaltungsgarantie, lebenslanger Rentenzahlung, Todesfallleistung vor und nach Rentenbeginn und dem Recht auf Teilauszahlung zum Rentenbeginn.

B.1.2 Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten (z.B. Höhe und Art der Leistung, Versicherungsbeginn, Beginn und Ende der Beitragszahlung, Beginn und Ende der flexiblen Rentenphase) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der individuellen Vertragsinformation zu Ihrer Versicherung.

B.2 Welche Chancen und Risiken sind mit Ihrer fondsgebundenen Versicherung verbunden?

B.2.1 Vor Rentenbeginn ist Ihre Versicherung unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten freien Fonds und des vereinbarten Wertsicherungsfonds beteiligt.

B.2.2 Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie auch das Risiko einer Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen.

Die Höhe Ihrer Rente wird zum Rentenbeginn aus dem dann vorhandenen Wert des Vertragsvermögens ermittelt. Das bedeutet, dass die Rente je nach Wertentwicklung der Fonds höher oder niedriger ausfallen kann. Mindestens kommt jedoch die Rentenhöhe zur Auszahlung, die sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Ziffer B.4.7) und dem garantierten Rentenfaktor (Ziffer B.4.3.3) ergibt.

B.2.3 Die Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erfolgt in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des vereinbarten Wertsicherungsfonds und durch Anlagen im Garantievermögen. Teile des Vertragsvermögens, die nicht zur Sicherstellung der Garantiesumme verwendet werden, werden in den von Ihnen gewählten freien Fonds angelegt.

Die Aufteilung des Vertragsvermögens auf den Wertsicherungsfonds, das Garantievermögen sowie die freien Fonds wird monatlich neu festgesetzt. Sie erfolgt im Rahmen des in der Ziffer B.9.4 beschriebenen Umschichtungsverfahrens.

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondskurses vom Ende der vorherigen Sicherungsperiode fällt. Die Sicherungsperiode beträgt ein Monat. Die Garantiezusage des Wertsicherungsfonds wird ausschließlich von der Fondsgesellschaft und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen. Unsere Zusage der Beitragserhaltungsgarantie gilt unabhängig von diesen Vorbehalten.

Auch die Fondsanlagen des Wertsicherungsfonds hängen mit ihren Anlageergebnissen von den Entwicklungen an den Finanzmärkten ab. Der Wert der Fondsanteile kann deshalb steigen oder auch fallen. Über die beschriebene Garantie hinaus kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik, insbesondere eine positive Wertentwicklung, erreicht werden.

Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass über die gesamte Aufbauphase kein freies Fondsvermögen aufgebaut wird bzw. ein aufgebautes freies Fondsvermögen zur Sicherstellung der Garantiesumme wieder abgebaut werden muss.

B.2.4 Weitere wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Fonds stellen wir Ihnen in den beigefügten „Informationen zu Ihren Fonds“, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben, dar.

B.2.5 Zum Rentenbeginn wird das zur Bildung der Rente verwendete Vertragsvermögen in unserem gebundenen Vermögen angelegt.

B.2.6 Das gebundene Vermögen wird konventionell angelegt. Es unterliegt besonderen aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften. Ziele der Kapitalanlage sind Sicherheit und Rentabilität unter Berücksichtigung der Liquidität. Dabei beachten wir die Grundsätze von Mischung (quantitative Beschränkung einzelner Kapitalanlagearten) und Streuung (auf verschiedene Schuldner).

B.3 Welche Begriffe verwenden wir?

In unseren Bedingungen und Vertragsinformationen verwenden wir Begriffe, von denen wir einige zum besseren Verständnis nachfolgend erklären.

B.3.1 Fonds

Mit „Fonds“ bezeichnen wir sowohl **Investmentfonds** als auch **Investmentbaskets**. Sofern die Fonds für spezielle Verwendungen eingesetzt werden, erfolgt eine Unterscheidung in **Wertsicherungsfonds** und **freie Fonds**.

Investmentfonds

Als Investmentfonds bezeichnen wir Sondervermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden. Die Erträge der Investmentfonds werden entweder in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet (ausschüttende Fonds) oder automatisch sofort wieder innerhalb des Sondervermögens angelegt (thesaurierende Fonds).

Investmentbaskets

Als Investmentbaskets bezeichnen wir aktiv gemanagte Portfolios von Investmentfonds und Geldmarktanlagen, die nach bestimmten Anlageschwerpunkten zusammengestellt werden.

Wertsicherungsfonds

Wir bezeichnen den Fonds speziell als Wertsicherungsfonds, der zusammen mit dem Garantievermögen bzw. dem Sicherungskapital zur Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie und ggf. der Garantie PLUS verwendet wird.

Freie Fonds

Zur Abgrenzung vom Wertsicherungsfonds werden die anderen von Ihnen gewählten Fonds als freie Fonds bezeichnet.

B.3.2 Anlagesplitting

Mit dem Anlagesplitting bestimmen Sie, wie die Zuführungen (Anlagebeiträge bzw. Überschusszuführungen) auf die freien Fonds aufgeteilt werden sollen.

B.3.3 Fondskurs

Als Fondskurs wird der Rücknahmekurs der Fondsanteile angesetzt. Bei Fremdwährungsfonds werden die Rücknahmekurse am Stichtag in Euro umgerechnet.

B.3.4 Fondsvermögen

Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile. Das Fondsvermögen umfasst das Wertsicherungsvermögen und das freie Fondsvermögen.

B.3.5 Wertsicherungsvermögen

Das Wertsicherungsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile des Wertsicherungsfonds.

B.3.6 Freies Fondsvermögen

Das freie Fondsvermögen entspricht dem Geldwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der freien Fonds.

B.3.7 Garantievermögen

Die Anlage des Garantievermögens erfolgt in unserem gebundenen Vermögen. Für den im Garantievermögen angelegten Teil des Vertragsvermögens garantieren wir eine Verzinsung von 1,75 % p.a. Abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens können zusätzlich Überschüsse entstehen, an denen wir Sie beteiligen.

B.3.8 Sicherungskapital

Das Sicherungskapital ist der Teil des Vertragsvermögens, der nach Ausübung der Sicherungsoption oder in Verbindung mit der Garantie PLUS im gebundenen Vermögen angelegt ist. Für die im Sicherungskapital angelegten Vertragswerte gewähren wir eine Basisverzinsung als Überschuss. Darüber hinaus können abhängig von den Kapitalerträgen des gebundenen Vermögens weitere Überschüsse entstehen, an denen wir Sie beteiligen.

B.3.9 Vertragsvermögen

Das Vertragsvermögen entspricht dem Gesamtwert aus Fondsvermögen, Garantievermögen und ggf. Sicherungskapital.

B.3.10 Aufbauphase (Ansparphase)

Die Aufbauphase (Ansparphase) umfasst den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase. Sofern der Rentenbeginn vorgezogen wird, endet die Aufbauphase vorzeitig.

B.3.11 Flexible Rentenphase

Während der flexiblen Rentenphase kann der Rentenbeginn gewählt werden (hinausgeschobener Rentenbeginn).

B.3.12 Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann.

B.3.13 Beitragszahlung

Die Pflicht, laufende Beiträge zu zahlen, endet mit der Aufbauphase, spätestens aber zu dem in der individuellen Vertragsinformation genannten Beginn der flexiblen Rentenphase.

Der Versicherungsumfang

B.4 Was ist im Erlebensfall versichert?

B.4.1 Lebenslange Altersrente

Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange garantierte Altersrente jeweils zum Ersten eines Monats in gleichbleibender Höhe als Geldleistung.

Die Höhe der lebenslangen Altersrente ergibt sich aus dem Vertragsvermögen zum Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.

Nach Rentenbeginn kann sich die Rente durch die Zuteilung von Überschussanteilen erhöhen (vgl. Ziffer B.27.2).

B.4.2 Behandlung von geringen Monatsrenten

Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden.

Falls die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

B.4.3 Rentenfaktor (lebenslange Altersrente)

B.4.3.1 Der Rentenfaktor gibt die Höhe der lebenslangen monatlichen Altersrente an, die aus 10.000 EUR Vertragsvermögen gebildet werden kann. Abhängig vom Termin des tatsächlichen Rentenbeginns fällt der Rentenfaktor unterschiedlich hoch aus. Je später der Rentenbeginn gewählt wird, desto höher fällt der Rentenfaktor aus.

Den für Ihren Vertrag maßgeblichen Rentenfaktor ermitteln wir aus einem Vergleich zwischen dem zum tatsächlichen Rentenbeginn gem. Ziffer B.4.3.2 ermittelten Rentenfaktor und dem bei Vertragsschluss festgelegten garantierten Rentenfaktor gem. Ziffer B.4.3.3. Der höhere der beiden Rentenfaktoren findet auf Ihren Vertrag bei Rentenbeginn Anwendung.

B.4.3.2 Den für Frauen und Männer gleichermaßen geltenden Rentenfaktor zum tatsächlichen Rentenbeginn ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Zusammensetzung des für Ihren Tarif maßgebenden Bestandes (insbesondere ist hier das Verhältnis von weiblichen und männlichen versicherten Personen und die Summe der einzelnen Vertragswerte entscheidend). Dabei legen wir die dann aktuellen Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafeln) zugrunde, die den bei tatsächlichem Rentenbeginn aktuell gültigen auf-

sichtsrechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der in den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) zum Ausdruck kommenden Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Aktuars als dann gebotene Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung *) für Rentenversicherungen entsprechen.

Die Ihnen in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung bei Vertragsabschluss genannten nicht garantierten Rentenfaktoren beruhen auf einem Rechnungszins von 1,75 % p.a. und unserer zu diesem Zeitpunkt geltenden unternehmenseigenen Sterbetafel (Unisex-Tafel), die wir basierend auf den Sterbetafeln DAV 2004 R Aggregat für Männer und Frauen und der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestandsstruktur bestimmt haben. Über eine Änderung dieses Rentenfaktors während der Vertragslaufzeit bis zum Rentenbeginn werden wir Sie unverzüglich informieren

B.4.3.3 Die Höhe des bei Vertragsabschluss festgelegten **garantierten Rentenfaktors** nennen wir Ihnen in der individuellen Vertragsinformation. Den garantierten Rentenfaktor haben wir mit einem Rechnungszins von 1,25 % p.a. und unserer bei Vertragsabschluss geltenden unternehmenseigenen Sterbetafel (Unisex-Tafel), die wir basierend auf den Sterbetafeln DAV 2004 R Aggregat für Männer und Frauen und der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestandsstruktur bestimmt haben, ermittelt. Dabei haben wir von den sich aus dieser Unisex-Tafel ergebenden Sterbewahrscheinlichkeiten für das von uns zu berücksichtigende Langlebkeitsrisiko einen Sicherheitsabschlag in Höhe von 25 % vorgenommen.

B.4.3.4 Bei der Ermittlung der Rentenfaktoren wird eine ggf. vereinbarte Rentengarantiezeit berücksichtigt.

B.4.4 Flexibler Rentenbeginn

Zu Beginn der **flexiblen Rentenphase** werden wir Sie an Ihre Möglichkeiten zur Wahl des Rentenbeginns während dieser Phase erinnern. Sofern Sie keinen anderen Termin während der flexiblen Rentenphase wählen, beginnt Ihre Rente zum Ende der flexiblen Rentenphase (spätester Rentenbeginn). Sie können aber auch einen **vorgezogenen Rentenbeginn** wählen.

B.4.4.1 Vorgezogener Rentenbeginn

Sie können den Rentenbeginn vorziehen. Voraussetzungen dafür sind, dass

- zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen als Vertragsvermögen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen und
 - Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten oder das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Der Rentenfaktor zur Ermittlung der Rentenhöhe ergibt sich aus Ihrem rechnermäßigen Alter**) zum vorgezogenen Rentenbeginn und den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gem. Ziffer B.4.3.2.

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, fällt der Rentenfaktor zum vorgezogenen Rentenbeginn niedriger aus als zum Beginn der flexiblen Rentenphase.

Es wird mindestens der garantierte Rentenfaktor zugrunde gelegt, der sich durch das Vorziehen des Rentenbeginns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) gem. Ziffer B.4.3.3 ergibt.

B.4.4.2 Flexible Rentenphase (hinausgeschobener Rentenbeginn)

Während der flexiblen Rentenphase können Sie Ihren Rentenbeginn wählen (hinausgeschobener Rentenbeginn). Der späteste Rentenbeginn ist der Versicherungsjahrestag***) des Kalenderjahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden. Wenn Sie Ihr gebildetes Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden, gilt der Versicherungsjahrestag des Kalenderjahres, in dem Sie Ihr 68. Lebensjahr vollenden, als spätestmöglicher Rentenbeginn.

Der Rentenfaktor zur Ermittlung der Rentenhöhe ergibt sich aus Ihrem rechnermäßigen Alter zum hinausgeschobenen Rentenbeginn und den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen und -grundsätzen gem. Ziffer B.4.3.2.

Sofern die übrigen Rechnungsgrundlagen unverändert bleiben, fällt der Rentenfaktor zum hinausgeschobenen Rentenbeginn höher aus als zum Beginn der flexiblen Rentenphase. Mindestens wird der zum Beginn der flexiblen Rentenphase garantierte Rentenfaktor gem. Ziffer B.4.3.3 zugrunde gelegt.

B.4.5 Teilauszahlung mit Teilverrentung

Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung stehenden Vertragsvermögens auszahlen lassen. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen sinkt dabei in dem entsprechenden Verhältnis. Eine Teilauszahlung ist jedoch höchstens bis zu einer Höhe möglich, bei der die aus dem verbleibenden Vertragsvermögen gebildete versicherte Teilrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG übersteigt.

B.4.6 Fristen

Ihr Antrag auf den von Ihnen gewünschten Rentenbeginn muss uns spätestens mit einer Frist von einem Monat zum gewünschten Monatsersten zugegangen sein. Dabei ist ggf. die gewünschte Auszahlungsquote für eine Teilauszahlung mit anzugeben.

B.4.7 Beitragserhaltungsgarantie

Wir garantieren, dass ab dem Beginn der flexiblen Rentenphase mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente bzw. für die Teilauszahlung mit Teilverrentung zur Verfügung steht. Werden Teile des Vertragsvermögens vor Rentenbeginn entnommen, z.B. für die Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, wird der garantierte Betrag nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt.

B.5 Was ist im Todesfall versichert?

B.5.1 Versichertes Todesfallkapital vor Rentenbeginn

Für den Fall Ihres Todes vor dem Rentenbeginn leisten wir ein Todesfallkapital in Höhe des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsvermögens.

B.5.2 Versichertes Todesfallkapital nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit)

Sofern Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, steht für den Fall Ihres Todes nach dem Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit das Deckungskapital****) für die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten

als Todesfallkapital zur Verfügung. Die Berechnung des Deckungskapitals erfolgt auf Basis der gem. Ziffer B.27.4 erreichten garantierten Rente.

Mit der Auszahlung des Kapitalbetrages erlischt die Versicherung.

B.5.3 Änderungsmöglichkeiten des Hinterbliebenenschutzes

B.5.3.1 Änderung der Rentengarantiezeit

Sie können die Dauer der Rentengarantiezeit in ganzen Jahren mit einer Frist von einem Monat zum gewünschten Rentenbeginn ändern oder eine Rentengarantiezeit ganz ausschließen. Sofern Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren wollen, muss sie mindestens fünf Jahre betragen und endet spätestens an dem Versicherungsjahrestag des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Bei Änderung der vereinbarten Rentengarantiezeit werden der Rentenfaktor und der garantierte Rentenfaktor nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) neu berechnet. Die Verlängerung der Rentengarantiezeit führt zu einer Verringerung, die Abkürzung zu einer Erhöhung der Rentenfaktoren.

Sinkt die Höhe der Altersrente unter die Höhe einer Kleinbetragsrente (vgl. Ziffer B.4.2), so ist die Verlängerung der Rentengarantiezeit nicht möglich.

B.5.3.2 Alternatives Verrentungsmodell: Altersrente mit Restkapital bei Tod

Bis zum Rentenbeginn können Sie anstelle der Rentengarantiezeit auch das Verrentungsmodell Altersrente mit Restkapital bei Tod wählen. Bei diesem Verrentungsmodell steht für den Fall Ihres Todes das bei Rentenbeginn zur Bildung der Rente verwendete Vertragsvermögen abzüglich bereits gezahlter Renten, wobei Rentenerhöhungen aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn (Dynamikrente) nicht mit abgezogen werden, als versichertes Todesfallkapital zur Verfügung. Mit der Auszahlung des Kapitalbetrages erlischt die Versicherung.

Die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit ist in diesem Verrentungsmodell nicht möglich.

Die Höhe der Altersrente bei diesem Verrentungsmodell ermitteln wir zum Rentenbeginn aus dem dann vorhandenen Vertragsvermögen. Die Berechnung erfolgt unabhängig vom Geschlecht nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den dann gültigen – für die Berechnung der Deckungsrückstellungen bei neu abzuschließenden Rentenversicherungen aufsichtsrechtlich gebotenen bzw. nach offizieller Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) empfohlenen – Rechnungsgrundlagen hinsichtlich Lebenserwartung und Rechnungszins.

B.5.4 Regelungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals

B.5.4.1 Rückabwicklung der staatlichen Förderung bei Auszahlung als Kapitalbetrag

Liegt bei der Auszahlung einer Todesfalleistung eine förderschädliche Verwendung vor, fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gem. § 94 EStG die staatlichen Zulagen und gewährten Steuervorteile in der Aufbauphase voll bzw. nach Rentenbeginn anteilig zurück. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde.

Eine förderschädliche Verwendung liegt nicht vor, sofern die Todesfalleistung gem. Ziffer B.5.4.2 auf einen auf den Namen des überlebenden Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen oder gem. Ziffer B.5.4.3 in eine Hinterbliebenenrente umgewandelt wird.

Einzelheiten und Erläuterungen zur Rückabwicklung der staatlichen Förderung finden Sie in der beigefügten Information „Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)“.

B.5.4.2 Übertragung der Todesfallleistungen auf einen Vorsorgevertrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners

Haben Sie Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner als Bezugsberechtigten benannt, so hat dieser das Recht, die ihm zustehende Kapitalleistung auf einen auf seinen Namen laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern im Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Rückabwicklung der staatlichen Förderung gem. Ziffer B.5.4.1.

B.5.4.3 Umwandlung von Todesfallleistungen in eine Hinterbliebenenrente

Sind für Ihren Todesfall als Bezugsberechtigte Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 EStG zusteht, eingesetzt, so haben diese das Recht, die Umwandlung der ihnen zustehenden Kapitalleistung in eine Hinterbliebenenrente zu verlangen.

Leistungen an den überlebenden Ehepartner bzw. Lebenspartner erbringen wir in diesem Fall als lebenslange Hinterbliebenenrente. An Kinder erfolgt die Auszahlung als abgekürzte Waisenrente. Diese wird solange gezahlt, wie die Voraussetzungen nach § 32 EStG erfüllt werden.

Die Höhe der Hinterbliebenenrenten ergibt sich aus dem Geburtsdatum des Hinterbliebenen, aus der Dauer der Rentenzusage (lebenslange Witwen-/Witwerrente oder abgekürzte Waisenrente) und aus der Höhe des vereinbarten Todesfallkapitals. Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der dann für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen.

Kleinbetragsrenten können entsprechend Ziffer B.4.2 abgefunden werden.

Optionen

B.6 Wie können Sie gebildetes Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden?

B.6.1 Voraussetzung für die Verwendung des gebildeten Kapitals für selbstgenutztes Wohneigentum ist, dass Ihr Rentenbeginn vor Vollendung Ihres 68. Lebensjahres liegt. Ihr Recht, den Rentenbeginn bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres hinauszuschieben wird daher in Ziffer B.4.4.2 eingeschränkt. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Ver-

wendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG (Wohnriester) ausgezahlt wird. Der diesem Vertrag zu entnehmende geförderte Betrag muss mindestens 3.000 EUR betragen. In der Regel erfolgt die vollständige Entnahme des Vertragsvermögens und der Versicherungsvertrag erlischt. Eine teilweise Entnahme ist möglich, sofern mindestens 3.000 EUR gefördertes Restkapital im Vertrag verbleiben. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages gilt Ziffer B.10.

B.6.2 Bei der Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer A.15.

B.6.3 Bei einer teilweisen Entnahme wird das Vertragsvermögen um den Entnahmebetrag herabgesetzt und die im Rahmen der Beitragserhaltungsgarantie zugesagte Garantiesumme im Verhältnis des Entnahmebetrags zum Vertragsvermögen vor Auszahlung reduziert (vgl. Ziffer B.4.7).

B.6.4 Die Höhe des zu zahlenden Beitrages ändert sich durch die Inanspruchnahme der teilweisen Entnahme nicht.

B.6.5 Bei einer Entnahme gem. Ziffer B.6.1 wird das in der Immobilie gebundene steuerlich geförderte Kapital im sogenannten Wohnförderkonto erfasst. Das Wohnförderkonto dient als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Die Höhe des Wohnförderkontos können Sie durch freiwillige Zahlungen gem. Ziffer B.24 vermindern, indem Sie uns vor der Zahlung die besondere Widmung als Verminderungsbeitrag schriftlich mitteilen.

B.6.6 Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in der beigefügten Information „Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)“.

B.7 Wie können Rentenleistungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit abgesichert werden?

B.7.1 Alternatives Verrentungsmodell: Erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit

B.7.1.1 Sind Sie zum Rentenbeginn bereits pflegebedürftig gem. Ziffer B.7.1.2, können Sie eine „erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit“ beantragen. Diese erhöhte Rente zahlen wir monatlich jeweils zum Ersten des Monats in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Die erhöhte Altersrente errechnet sich unabhängig vom Geschlecht zum Beginn der Rentenzahlung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen hinsichtlich Rechnungszins sowie Lebenserwartung von Pflegebedürftigen.

B.7.1.2 Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Körperverletzung, wegen Kräfteverfalls oder einer Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Feststellung des Umfangs der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung der Pflegestufe müssen auf Grundlage der §§ 14 und 15 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in der Fassung vom 01.09.2011 erfolgen und mindestens die **Pflegestufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit)** ergeben. Sofern sich zum Rentenbeginn die gesetzlichen Grundlagen zur Feststellung des Umfangs der Pflegebedürftigkeit bzw. die Einstufung in die Pflegestufen geändert haben, können wir die Pflegestufe zur Beurteilung einer Pflegebedürftigkeit heranziehen, die der Pflegestufe 1 gem. §§ 14 und 15 SGB XI am nächsten kommt.

B.7.2 Möglichkeit zum Abschluss eines eigenständigen Vertrags über eine Pflegerentenversicherung (Pflegeoption)

Sofern die Dauer der Aufbauphase mindestens 12 Jahre beträgt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen zum Rentenbeginn, spätestens jedoch mit Alter 67, eine Pflegerentenversicherung bei der Basler Lebensversicherungs-AG nach dem dann für die Pflegeoption gültigen Tarif ohne Gesundheitsprüfung abschließen.

Bei Ausübung der Pflegeoption wird keine ergänzende Absicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG, sondern ein rechtlich eigenständiger Vertrag über die Pflegerentenversicherung geschlossen. Für diese Pflegerentenversicherung müssen Sie unabhängig von der Beitragszahlung zu Ihrer Rentenversicherung die Beiträge nach dem dann für die Pflegeoption gültigen Tarif zahlen. Eine Verrechnung von Beitrags- oder Leistungsanteile dieser fondsgebundenen Rentenversicherung mit Beiträgen oder Leistungen für die Pflegerentenversicherung ist nicht möglich.

B.8 Was ist die zusätzliche Garantiesumme im Rahmen der Garantie PLUS?

B.8.1 Sofern die Garantie PLUS vereinbart ist, wird in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Vertragsvermögens über die gem. Ziffer B.4.7 zugesagte Beitragserhaltungsgarantie hinaus eine zusätzliche Garantiesumme gebildet. Ab Beginn der flexiblen Rentenphase steht dann mindestens ein Vertragsvermögen in Höhe dieser beiden Garantiesummen für die Bildung einer Altersrente zur Verfügung.

B.8.2 Die zusätzliche Garantiesumme wird um 1 % der Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge und Zulagen erhöht, wenn das freie Fondsvermögen die Summe der bis dahin eingezahlten Beiträge und Zulagen, multipliziert mit einem von der vereinbarten Dauer bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase abhängigen Faktor, übersteigt.

Der Faktor ergibt sich durch Multiplikation von 0,025 mit der vereinbarten Dauer bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase. Er wird jedoch nicht größer als 1.

Die Prüfung und ggf. Durchführung der Erhöhungen im Rahmen der Garantie PLUS erfolgen monatlich, erstmalig zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres, letztmalig einen Monat vor Beginn der flexiblen Rentenphase.

B.8.3 Die Sicherstellung der zusätzlichen Garantiesumme erfolgt – wie bei der Beitragserhaltungsgarantie – in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des vereinbarten Wertsicherungsfonds und durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen, hier im Sicherungskapital (siehe monatliches Umschichtungsverfahren in Ziffer B.9.4).

B.8.4 Entnahmen aus dem Vertragsvermögen (z.B. Gebühren oder Kosten) können zu einer Reduzierung der zusätzlichen Garantiesumme führen.

B.8.5 Für die Garantie PLUS fallen keine Gebühren an.

Aufbau und Bewertung des Vertragsvermögens

B.9 Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?

B.9.1 Anlagebeiträge

Wir führen von Ihnen gezahlte Beiträge, Zuzahlungen sowie die staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten oder von Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals (Verwaltungskosten) bestimmt sind, zunächst dem Wertsicherungsfonds zu (Anlagebeitrag).

B.9.2 Entnahmen von Kosten aus dem Vertragsvermögen

Wir entnehmen die zur Deckung unserer Verwaltungsaufwendungen erforderlichen einkalkulierten Kosten, soweit sie nicht bei der Berechnung der Anlagebeiträge gem. Ziffer B.9.1 berücksichtigt werden, monatlich dem Vertragsvermögen.

B.9.3 Ausgeschüttete Erträge der Fonds

Bei ausschüttenden Fonds rechnen wir die ausgeschütteten Erträge nach Abrechnung und Erhalt zu Beginn des darauf folgenden Monats in zusätzliche Anteileinheiten des entsprechenden Fonds um.

B.9.4 Umschichtungsverfahren

B.9.4.1 Im Anschluss an die in den Ziffern B.9.1 bis B.9.3 beschriebenen Zuführungen und Entnahmen erfolgt zur Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie und ggf. der zusätzlichen Garantiesumme im Rahmen der Garantie PLUS monatlich eine Neuaufteilung des Vertragsvermögens in Wertsicherungsvermögen, Garantievermögen und freies Fondsvermögen sowie ggf. Sicherungskapital. Das dabei zugrunde gelegte Rechenverfahren zielt – durch Einbeziehung der Garantiezusage des Wertsicherungsfonds – darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsvermögens dem Fondsvermögen – und zwar insbesondere dem freien Fondsvermögen – zuzuführen. Dabei wird mindestens so viel Vertragsvermögen in dem Wertsicherungs- und dem Garantievermögen angelegt, dass nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik die dauerhafte Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen gewährleistet ist. Zusätzlich wird mindestens so viel Vertragsvermögen in dem Wertsicherungsvermögen und Sicherungskapital angelegt, dass die Sicherungsstellung der zusätzlichen Garantiesumme gewährleistet ist. Die Umschichtungen von dem Garantievermögen bzw. Sicherungskapital ins Wertsicherungsvermögen werden dabei auf 2 % des unmittelbar vor der Umschichtung vorhandenen Garantievermögens bzw. Sicherungskapitals begrenzt.

B.9.4.2 Die Aufteilung des Vertragsvermögens auf Wertsicherungsvermögen, Garantievermögen und freies Fondsvermögen wird insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- die Höhe des Vertragsvermögens
- die verbleibende Dauer bis zum Beginn der flexiblen Rentenphase
- die Höhen der Garantiesummen aus der Beitragserhaltungsgarantie sowie ggf. aus der zusätzlichen Garantie PLUS
- Umfang der ggf. ausgeübten Sicherungsoptionen.

Eine positive Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass Teile des Vertragsvermögens, die bislang zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie bzw. der zusätzlichen Garantiesumme aus der Garantie PLUS verwendet werden, nach einer Umschichtung nicht mehr im Wertsicherungsfonds, im Garantievermögen oder im Sicherungskapital angelegt sein müssen, sondern den freien Fonds zugeführt werden können.

Umgekehrt kann eine ungünstige Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds dazu führen, dass Teile des Vertragsvermögens aus dem freien Fondsvermögen in das Wertsicherungsvermögen und ggf. in das Garantievermögen bzw. Sicherungskapital umgeschichtet werden.

B.9.4.3 Zuführungen zum freien Fondsvermögen werden gemäß dem von Ihnen vorgegebenen Anlagesplitting in die freien Fonds investiert. Setzt sich das freie Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, werden Entnahmen entsprechend anteilig vorgenommen.

B.9.4.4 Eine ungünstige Entwicklung der Fonds kann vor Rentenbeginn dazu führen, dass das Vertragsvermögen nicht mehr ausreicht, die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Entnahmen zu decken. In diesem Fall werden wir – soweit möglich – die Überschussbeteiligung (vgl. Ziffer B.27.1) kürzen.

B.9.4.5 Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind stets gebührenfrei, so dass sich das Vertragsvermögen durch die Umschichtungen nicht ändert. Das Rechenverfahren haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 13d VAG vorgelegt.

B.9.5 Vorübergehende Handelsbeschränkungen

Wenn der Erwerb oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft allgemein oder unserer Gesellschaft gegenüber nicht zugelassen wird, besteht kein Anspruch auf die entsprechende Anlage. Den Erwerb werden wir – solange das für diesen Fall vorgesehene Verfahren gem. Ziffer B.16 noch nicht durchgeführt wurde – bei anderen Fonds Ihres Anlagesplittings oder bei einem geeigneten Alternativfonds vornehmen.

B.10 Wie wird das Vertragsvermögen bewertet?

B.10.1 Bewertung des Fondsvermögens

B.10.1.1 Das Fondsvermögen Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileinheiten mit den am anlassbezogenen Stichtag ermittelten Fondskursen multipliziert wird. Fremdwährungsfonds werden am Stichtag in Euro umgerechnet.

Als Stichtag gilt

- bei Beginn der Rentenzahlung, bei Kündigung, bei vollständiger Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beitragszah-

lungspflicht der Versicherung der letzte Börsentag des vorletzten Monats vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Geschäftsvorfälle wirksam werden,

- im Falle Ihres Todes der letzte Börsentag des Monats, welcher dem Eintritt des Todesfalles vorangegangen ist,
- bei der Ausübung der Sicherungsoption nach Ziffer B.13 und Ausführung des Re-Balancings gem. Ziffer B.14 der letzte Börsentag des Vormonats,
- bei der Umrechnung der Zuführungen sowie der Entnahmen gem. Ziffer B.9 der letzte Börsentag des Vormonats,
- bei der Bewertung und Umrechnung von Fondsanteilen bei Umschichtungen gem. Ziffer B.12 der von Ihnen gewünschte Termin. Beantragen Sie eine sofortige Umschichtung, gilt als Stichtag spätestens der zweite Börsentag nach Eingang Ihrer schriftlichen Erklärung. Beantragen Sie eine Umschichtung ohne Termin, gilt als Stichtag der letzte Börsentag des Monats, in dem Ihre schriftliche Erklärung bei uns eingeht.
- bei Zuzahlungen gem. Ziffer B.23 sowie bei staatlichen Zulagen der letzte Börsentag des Monats, in dem die Zuzahlung bzw. die Zulage eingeht bzw. bei Eingang am Monatsersten der letzte Börsentag des Vormonats,
- bei Zuteilungen laufender Überschüsse bzw. Zuführungen zur fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft gem. den Ziffern B.27.1.1 und B.27.1.3 der letzte Börsentag des Vormonats der Zuteilung bzw. Zuführung.

Eine ggf. vorhandene fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft (vgl. Ziffer B.27.1.3) bewerten wir zu denselben anlassbezogenen Stichtagen.

B.10.1.2 Bei den Garantiefonds DWS FlexPension erfolgen die Zuführungen und Entnahmen sowie das Re-Balancing abweichend von Ziffer B.10.1.1 zum Fondskurs am ersten Handelstag eines Monats in Frankfurt am Main.

Für die Garantiefonds DWS FlexPension gelten außerdem besondere Regelungen gem. Ziffer B.29.

B.10.1.3 Falls die Kapitalanlagegesellschaft zum anlassbezogenen Stichtag keinen Rücknahmekurs feststellt, wird der letzte vor diesem Termin festgestellte Rücknahmekurs verwendet.

B.10.1.4 Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteeinheiten eines Fonds vorübergehend eingestellt, sind wir während dieses Zeitraums berechtigt,

- bei Bewertungen zum Zwecke der Ermittlung des Aufteilungsverhältnisses,
- bei der Ausübung der Sicherungsoption gem. Ziffer B.13 und bei Ausführung des Re-Balancings gem. Ziffer B.14,
- bei der Umrechnung von Entnahmen gem. den Ziffern B.9.2 und B.9.3,
- bei der Durchführung des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer B.9.4,
- bei Umschichtungen gem. Ziffer B.12 und
- bei der Verrechnung von Gebühren (beispielsweise für Vertragsänderungen) oder des Abzuges gem. Ziffer B.26.2.1 mit dem Fondsvermögen

diesen Fonds nicht zu berücksichtigen.

B.10.1.5 Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Leistungen erhält, behalten wir uns vor, die Fondsanteile erst dann zu bewerten, nachdem wir die Fondsanteile der von Ihnen gewählten Fonds des Anlagestocks veräußert haben. Diese Veräußerung nehmen wir – unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Bewertungen des Fondsvermögens keine Anwendung.

B.10.2 Bewertung des Vertragsvermögens

Das Vertragsvermögen entspricht dem Gesamtwert aus Fondsvermögen und – soweit vorhanden – Garantievermögen und Sicherungskapital.

B.11 Wie können Sie den Geldwert Ihrer Versicherung erfahren?

B.11.1 Die Fondskurse der Anteeinheiten der Investmentfonds werden grundsätzlich in einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht. Die Fondskurse der Investmentbaskets und Investmentfonds werden im Internet unter www.moneymaxx.de veröffentlicht. Falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, können Sie Informationen zu den Fondskursen auch jederzeit bei uns erhalten.

B.11.2 Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Fondskurs der Anteeinheiten, Ihre Fondsanteile sowie deren Geldwert (das Fondsvermögen) zum entsprechenden Stichtag entnehmen können.

Auf Wunsch geben wir Ihnen den Geldwert Ihrer Versicherung jederzeit an. Dafür können wir gem. Ziffer A.15 Gebühren erheben.

Regelungen zur Fondsauswahl

B.12 Was geschieht bei der Umschichtung des freien Fondsvermögens oder der Änderung des Anlagesplittings?

B.12.1 Sie können das vorhandene freie Fondsvermögen Ihrer Versicherung ganz oder teilweise auf andere von uns für MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente angebotene Fonds übertragen (Umschichtung des Fondsvermögens, Shift). Dazu wird das zu übertragende freie Fondsvermögen sowie der Wert der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft gem. Ziffer B.27.1.3 ermittelt und in Fondsanteile der neuen Fonds umgerechnet. Für die Bewertung des Fondsvermögens und der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft legen wir den Stichtag gem. Ziffer B.10.1 zugrunde. Rückwirkende Umschichtungen sind nicht möglich.

B.12.2 Sie können jederzeit das Anlagesplitting für künftige Zuführungen zu den Fonds neu festlegen (Switch). Die Änderung des Anlagesplittings erfolgt zum Beginn des auf den Eingang Ihrer schriftlichen Erklärung folgenden Monatsersten.

B.12.3 Bei einer Umschichtung bzw. Änderung des Anlagesplittings ist die Auswahl der Fonds, in denen investiert ist und in die künftige Anlagebeiträge umgerechnet werden, zu jedem Zeitpunkt auf die für MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterreente angebotenen Fonds beschränkt.

B.12.4 Die prozentuale Aufteilung der Zuführungen im Rahmen des Anlagesplittings auf die gewählten Fonds ist nur in vollen 1 %-Schritten zulässig. Die Daten Ihrer Versicherung (Beginn, Beitragshöhe, Ablauf der Beitragszahlung, Beginn der flexiblen Rentenphase und spätester Rentenbeginn) bleiben bei den genannten Änderungen unverändert.

B.12.5 Änderungen des Anlagesplittings mit ggf. gleichzeitiger Umschichtung des Fondsvermögens oder auch separate Umschichtungen des Fondsvermögens werden bis zu insgesamt zwölf Mal pro Kalenderjahr gebührenfrei durchgeführt. Für weitere Änderungen des Anlagesplittings oder Umschichtungen des Fondsvermögens können wir Gebühren gem. Ziffer A.15 erheben.

B.12.6 Im Rahmen des monatlichen Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer B.9.4 kann es auch nach einer Umschichtung des freien Fondsvermögens erforderlich sein, dass Mittel aus dem freien Fondsvermögen entnommen werden und in das Wertsicherungs-, in das Garantievermögen und ggf. das Sicherungskapital umgeschichtet werden.

B.13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihr Fondsvermögen in das Sicherungskapital umschichten (Sicherungsoption)?

B.13.1 Im Rahmen der Sicherungsoption können Sie einmal im Kalenderjahr einen Teil des Fondsvermögens in das Sicherungskapital umschichten. Der Antrag auf Umschichtung muss mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten bei uns eingehen. Die erste Umschichtung ist frühestens zu Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

B.13.2 Der gewünschte Umschichtungsbetrag muss mindestens 500 EUR und darf höchstens 75 % des am beantragten Umschichtungstermin erreichten Fondsvermögens betragen. Er wird dem Fondsvermögen entnommen und dem Sicherungskapital zugeführt, so dass sich die Höhe des Vertragsvermögens durch die Umschichtung nicht ändert.

B.13.3 Setzt sich das Fondsvermögen aus mehreren Fonds zusammen, entnehmen wir die erforderlichen Beträge entsprechend anteilig.

B.13.4 Das durch die Umschichtung erhöhte Sicherungskapital wird in das Umschichtungsverfahren nach Ziffer B.9.4 einbezogen. Eine Erhöhung der bestehenden Garantiesummen wird durch die Ausübung der Sicherungsoption aber nicht bewirkt.

B.13.5 Entnahmen aus dem Vertragsvermögen (z.B. Rückforderungen von Zulagen durch die ZfA oder Kosten), können auch aus dem Sicherungskapital erfolgen.

B.13.6 Sie können auch die Umschichtung aus dem Sicherungskapital zurück in das Fondsvermögen beantragen. Der Antrag auf Umschichtung muss mit einer Frist von zwei Wochen zum gewünschten Monatsersten bei uns eingehen. Ein Rechtsanspruch auf Umschichtungen aus dem Sicherungskapital in das Fondsvermögen besteht nicht.

Der gewünschte Umschichtungsbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Die Umschichtung kann nur auf die von uns für MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterreente angebotenen Fonds erfolgen. Sofern Sie uns nicht direkt die Fonds benennen, in die der Umschichtungsbetrag investiert werden soll, wird er gemäß dem von Ihnen vorgegebenen Anlagesplitting in die freien Fonds investiert. Für die Umrechnung in Fondsanteile gilt Ziffer B.10 entsprechend.

Im Rahmen des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer B.9.4 kann der auf das freie Fondsvermögen übertragene Wert wieder ganz oder teilweise umgeschichtet werden.

B.13.7 Für die Umschichtung im Rahmen dieser Sicherungsoption wird eine Gebühr erhoben (vgl. Ziffer A.15)

B.14 Was ist beim Re-Balancing zu beachten?

B.14.1 Beim Re-Balancing werden das Fondsvermögen sowie die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft gem. Ziffer B.27.1.3 der im Anlagesplitting ausgewählten Fonds so umgeschichtet, dass ihre Aufteilung auf die einzelnen Fonds wieder dem Anlagesplitting entspricht.

Fonds, die nicht in dem aktuellen Anlagesplitting ausgewählt sind, sowie der Wertsicherungsfonds werden nicht in das Re-Balancing einbezogen.

B.14.2 Das Re-Balancing kann bei Antragsstellung vereinbart werden. Sie können es auch nachträglich durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres ein- oder ausschließen.

B.14.3 Die Umschichtungen im Rahmen des Re-Balancings erfolgen jeweils zum Beginn eines Versicherungsjahres. Es gelten die Regelungen der Ziffer B.12.1.

B.14.4 Für das Re-Balancing fallen keine Gebühren an.

B.14.5 Das Re-Balancing endet bei individueller Umschichtung des Fondsvermögens bzw. bei Änderung des Anlagesplittings, spätestens mit Beginn eines vereinbarten Ablaufmanagements gem. Ziffer B.15.

B.15 Was ist beim flexiblen Ablaufmanagement zu beachten?

B.15.1 Bei Verträgen mit einer Aufbauphase von mindestens zehn Jahren erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der letzten fünf Jahre der Aufbauphase ein Angebot zum flexiblen Ablaufmanagement, um etwaige Kursgewinne zu sichern und z.B. bzgl. des freien Fondsvermögens in risikoärmere Fonds zu wechseln.

Das Ablaufmanagement wird analog auf die vorhandene fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft gem. Ziffer B.27.1.3 angewendet.

B.15.2 Für das Ablaufmanagement fallen keine Gebühren an.

B.15.3 Sie haben das Recht, das Ablaufmanagement jederzeit vor Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zum Beginn des Folgemonats mit einer Frist von zwei Wochen ausgesetzt werden. Nach einer Aussetzung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt die erneute Wiederaufnahme des Ablaufmanagements verlangen.

B.16 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

B.16.1 Das bei Abschluss Ihrer Versicherung vorgesehene Fondsangebot kann während der gesamten Vertragslaufzeit Änderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Treten hinsichtlich eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen.

Sollte ein von Ihnen gewählter Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, benachrichtigen wir Sie hierüber schriftlich.

Sie haben dann die Möglichkeit, uns innerhalb von sechs Wochen einen der von uns für MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterreente angebotenen Fonds zu nennen, der stattdessen künftig bespart werden soll und in den Ihr Fondsvermögen sowie die fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft des nicht mehr verfügbaren Fonds umgeschichtet werden sollen. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine Nachricht, werden wir das Fondsvermögen des betroffenen Fonds in den Fonds umschichten, der nach unserer Meinung dem nicht mehr verfügbaren Fonds vom Anlagegesichtspunkt her am nächsten liegt. Ebenso verfahren wir mit den zukünftig zu zahlenden Beiträgen, soweit sie für die Fondsanlage bestimmt sind. Der neue Fonds und der Stichtag der Umschichtung werden Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Im Rahmen dieses Vorgangs erheben wir keine Gebühren oder Ausgabeaufschläge.

B.16.2 Als erhebliche Änderung eines von Ihnen gewählten Fonds gilt insbesondere, wenn die Kapitalanlagegesellschaft

- den Fonds schließt oder auflöst,
- den Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen verliert,
- den Vertrieb von Investmentanteilen einstellt oder
- ihre vertraglichen Verpflichtungen erheblich verletzt.

B.16.3 Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Fonds die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, die wir üblicherweise an die Fonds in unserem Fondsangebot stellen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds,
- erhebliche Änderungen der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaft,
- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds oder
- eine Änderung der bei Aufnahme des Fonds mit der Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Rahmenbedingungen.

B.17 Was ist bei der Wahl eines Investmentbaskets zu beachten?

Die Investmentbaskets sind aktiv gemanagte Portfolios von Investmentfonds und Geldmarktanlagen, die nach bestimmten Anlageschwerpunkten zusammengestellt werden. Die Auswahl der verschiedenen Investmentfonds sowie die Festlegung der Anteile der einzelnen Fonds erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement nach qualitativen und quantitativen Kriterien (siehe auch die „Informationen zu Ihren Fonds“).

Die Zusammensetzung des Baskets sowie die Festlegung des Aufteilungsverhältnisses der in ihm enthaltenen Kapitalanlagen zueinander werden vom Kapitalanlagemanagement unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Basket gültigen Anlagegrundsätze regelmäßig an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst. Innerhalb der Investmentbaskets können daher während der Laufzeit des Versicherungsvertrags sowohl Investmentfonds ausgetauscht und/oder die prozentuale Aufteilung innerhalb der Investmentbaskets verändert werden. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn Investmentfonds die Anlagestrategie des Investmentbaskets nicht mehr erfüllen.

Zur Deckung der Kosten des Kapitalanlagemanagements bei den Investmentbaskets wird eine Gebühr erhoben und bei der Bewertung des Investmentbaskets berücksichtigt. Die Höhe dieser Gebühr können Sie den „Informationen zu Ihren Fonds“ entnehmen.

B.18 Was ist bei der Wahl eines Garantiefonds zu beachten?

B.18.1 Garantiefonds können mit verschiedenen Garantiezusagen ausgestattet sein. Die Höhe und Zeitpunkte für die Garantiezusagen können Sie den „Informationen zu Ihren Fonds“ entnehmen.

B.18.2 Auch aus den in den Garantiefonds angelegten Vermögenswerten können zur Deckung der Kosten sowie durch Umschichtungen gem. Ziffer B.9.4 Beträge entnommen werden. Die einzelnen Garantiezusagen beziehen sich daher nur auf das zum jeweiligen Zeitpunkt nach Durchführung der in den Ziffern B.9.1 bis B.9.4 beschriebenen Aktionen in dem jeweiligen Garantiefonds angelegte Vertragsvermögen.

B.18.3 Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft und nicht durch uns als Versicherer ausgesprochen. Die Basler Lebensversicherungs-AG haftet damit weder für die einzelnen Garantiezusagen oder für die Verfügbarkeit der Anteile der jeweiligen Garantiefonds noch für die Solvenz der Fondsgesellschaft. Dieses Risiko tragen Sie als Versicherungsnehmer.

B.18.4 Sollte ein Garantiefonds nicht mehr zur Auswahl stehen, werden wir einen alternativen Garantiefonds bestimmen, dessen Garantiezusagen denen des bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung so weit wie möglich entsprechen. Die Bestimmungen der Ziffer B.16 gelten entsprechend.

B.19 Was ist bei dem Wertsicherungsfonds zu beachten?

B.19.1 Der Wertsicherungsfonds ist speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnitten und wird zur Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie sowie ggf. der zusätzlichen Garantiesumme aus der Garantie PLUS verwendet. Es handelt sich dabei um einen Fonds mit Teilabsicherung.

B.19.2 Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass der Fondskurs zum Ende einer Sicherungsperiode nicht unter einen Mindestprozentsatz des Fondskurses am Ende der vorherigen Sicherungsperiode fällt. Die Dauer der Sicherungsperiode beträgt einen Monat.

B.19.3 Die Teilabsicherung bezieht sich nur auf das zum jeweiligen Zeitpunkt nach Durchführung des Umschichtungsverfahrens gem. Ziffer B.9.4 in dem Wertsicherungsfonds angelegte Vertragsvermögen. Die Ziffer B.18.3 gilt entsprechend.

B.19.4 Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, der Wertsicherungsfonds nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir einen alternativen Garantiefonds mit Teilabsicherung bestimmen, dessen Garantiezusagen denen des bisherigen Fonds nach unserer Einschätzung so weit wie möglich entsprechen. Die Bestimmungen der Ziffer B.16 gelten entsprechend.

B.19.5 Sofern kein anderer Wertsicherungsfonds mit den erforderlichen Garantiezusagen zur Verfügung steht, behalten wir uns vor, die Absicherung der Beitragserhaltungsgarantie sowie ggf. der Garantie PLUS vollständig durch Anlagen in unserem gebundenen Vermögen vorzunehmen.

Ebenso können wir verfahren, wenn

- wir feststellen, dass der Wertsicherungsfonds schwerpunktmäßig in Barvermögen investiert oder
- sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Bonität der Fondsgesellschaft des Wertsicherungsfonds oder unserer Zusammenarbeit mit der Fondsgesellschaft) ändern oder
- sich den Wertsicherungsfonds betreffende Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie Regelungen des Steuerrechts ändern oder
- sich die Anforderungen der Wirtschaftsprüfer bezüglich der Rechnungslegung von fondsgebundenen Versicherungen mit Garantiezusagen ändern.

B.19.6 Der Wertsicherungsfonds kann nicht in individuelle Umschichtungen gem. Ziffer B.12.1 oder in das flexible Ablaufmanagement gem. Ziffer B.15 einbezogen werden.

B.19.7 Nähere Angaben zu vereinbarten Wertsicherungsfonds (u.a. Garantieniveau, Sicherungsperiode) können Sie den „Informationen zu Ihren Fonds“ entnehmen.

Der Leistungsfall

B.20 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

B.20.1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

B.20.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. bei Zahlung einer Hinterbliebenenrente gem. Ziffer B.5.4.3 die anspruchsberechtigten Personen noch leben.

B.20.3 Ihr Tod bzw. der Tod der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer B.20.1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde

und bei einer Umwandlung der Todesfalleistung in eine Hinterbliebenenrente gem. Ziffer B.5.4.3

- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat,
- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, an den die Rente gezahlt werden soll,
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass die Hinterbliebenen anspruchsberechtigt im Sinne der Ziffer B.5.4.3 sind.

Werden an ein Kind Rentenleistungen erbracht, ist uns auch anzuzeigen, wenn sonstige Voraussetzungen für die Rentenzahlung entfallen (vgl. Ziffer B.5.4.3).

B.20.4 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

B.20.5 Die mit den genannten Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

B.20.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

B.20.7 Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

B.21 Was ist bei Wahl der erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit zu beachten?

B.21.1 Wird die erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit gem. Ziffer B.7.1 gewählt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit
- der Leistungsbescheid des Versicherungsträgers der sozialen Pflegeversicherung bzw. des Versicherungsträgers der privaten Pflegepflichtversicherung, sofern Ihnen ein solcher Leistungsbescheid vorliegt
- ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit
- zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

B.21.2 Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere medizinische Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen.

- Sie haben Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime und Pflegepersonen, bei denen Sie in Behandlung oder in Pflege waren oder sein werden, andere Personenversicherer, Pflegekassen und gesetzliche Krankenkassen sowie Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben bei Beantragung des Verrentungsmodells zu erteilen.
- Haben Sie die Ermächtigung bei Abgabe der Beantragung des Verrentungsmodells erteilt, werden Sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden.
- Im Übrigen können Sie jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einverständigung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einverständigung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrages, so kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die Erstattung der hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe verlangen.
- Sie können der Einholung einer Auskunft widersprechen. Werden uns in diesem Fall nicht sämtliche geforderten Nachweise – im Original – eingereicht, die uns eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit im Sinne der Bedingungen ermöglicht, liegt die Verletzung einer Mitwirkungspflicht gem. Ziffer B.21.5 vor. Dies kann den Eintritt der teilweisen oder vollständigen Leistungsfreiheit zur Folge haben.

B.21.3 Innerhalb von fünf Werktagen teilen wir Ihnen unsere Entscheidung über die Leistungspflicht in Textform mit. Die Frist beginnt nach Eingang der vollständigen Nachweise.

Falls die Nachweise noch nicht vollständig bei uns eingegangen sind und die Prüfung der Leistungspflicht dadurch nicht abgeschlossen werden kann, werden wir Ihnen dies mit Hinweis auf die noch fehlenden Nachweise in regelmäßigem Abstand (spätestens alle sechs Wochen) mitteilen.

B.21.4 Die erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit leisten wir ab dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn, frühestens jedoch zum Monatsersten, der auf unsere Entscheidung über die Leistungspflicht folgt. Eine rückwirkende Leistungspflicht ist ausgeschlossen.

Sofern die Voraussetzungen für die erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit gem. Ziffer B.7.1.2 nicht nachgewiesen werden können, zahlen wir stattdessen die lebenslange Altersrente gem. Ziffer B.4.1. Sie können Ihre Versicherung aber auch gem. Ziffer B.4.4 bis zu einem späteren Rentenbeginn fortführen.

B.21.5 Solange eine Mitwirkungspflicht (Obliegenheit) gem. den Ziffern B.21.1 bis B.21.3 von Ihnen oder dem Anspruchsberechtigten vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B.22 Welche tariflichen Besonderheiten gelten für den Erhalt der Versicherungsleistung?

B.22.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir grundsätzlich an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

B.22.2 Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Ziffer B.22.1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 1a ESiG zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen.

Der Versicherungsbeitrag

B.23 Welche tariflichen Besonderheiten haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

B.23.1 Grundsätzliche Vereinbarungen hinsichtlich der Beitragszahlung regeln die Allgemeinen Bedingungen in den Ziffern A.9 bis A.11.

B.23.2 Bei dem **Tarif RRIX** handelt es sich um eine Versicherung gegen laufende Beiträge. Die laufenden Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bitte sorgen Sie zu den Fälligkeitsterminen für ausreichende Deckung. Wird einer Lastschrift widersprochen, fallen gesonderte Gebühren an (vgl. Ziffer A.15).

B.23.3 Ab Beginn der flexiblen Rentenphase wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt.

B.24 Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

B.24.1 Sie können bis zu einem Monat vor dem Beginn der flexiblen Rentenphase jederzeit eine einmalige Zuzahlung leisten.

Die Zuzahlung kann zu jedem Monatsersten erfolgen und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf unserem Konto eingegangen sein. Bei späterem Zahlungseingang erfolgen die Zuführung zum Vertragsvermögen und die Erhöhung der Versicherungsleistungen zum darauf folgenden Monatsersten. Wir werden Ihnen die Zuzahlung durch Zusendung des Nachtrags zu den Vertragsunterlagen bestätigen.

Während der Aufbauphase können Sie mit uns die Erhöhung Ihres zu zahlenden Beitrages vereinbaren.

B.24.2 Die innerhalb eines Kalenderjahres zu zahlenden Beiträge zusammen mit den Zuzahlungen und den für das Kalenderjahr beanspruchbaren Zulagen dürfen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10a Abs. 1 EStG grundsätzlich nicht übersteigen. Eine Zuzahlung, mit der dieser förderfähige Höchstbetrag innerhalb des betreffenden Kalenderjahres überschritten wird, können Sie nur dann leisten, sofern wir zuvor unsere Zustimmung gesondert erklären. Zuzahlungen als Verminderungsbeiträge gem. Ziffer B.6.5 werden bei dieser Begrenzung nicht berücksichtigt.

Eine Zuzahlung muss mindestens 60 EUR betragen.

B.24.3 Eine Zuzahlung bzw. eine Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung errechnet sich unabhängig vom Geschlecht mit Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter.

B.24.4 Als Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Versicherungsleistungen können wir die am Erhöhungstermin für das Neugeschäft dann jeweils gültigen, aktuellen versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen anwenden, wobei diese von den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen abweichen können. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Erhöhung als neuen Versicherungsvertrag durchzuführen, dem der dann für das Neugeschäft geöffnete, gültige Tarif mit den entsprechenden Bedingungen zugrunde gelegt wird. Bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages erhalten Sie anstelle des Nachtrages zum Versicherungsschein vollständige Vertragsunterlagen.

Beitragsfreistellung und Kündigung

B.25 Was ist hinsichtlich der vollständigen Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht zu beachten?

Bevor Sie bei Zahlungsschwierigkeiten verlangen, Ihre Versicherung vollständig von der Beitragszahlungspflicht zu befreien, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen ein entsprechendes einzelvertragliches Änderungsangebot machen können.

B.25.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Ihre Versicherung

Grundsätzliche Vereinbarungen und Hinweise hinsichtlich der vollständigen Beitragsfreistellung und der Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht regeln die Allgemeinen Bedingungen in Ziffer A.12.

Nach vollständiger Beitragsfreistellung (Ruhenlassen Ihrer Versicherung) stehen zu Beginn der Rentenzahlung gem. Ziffer B.4.7 mindestens die bis zur vollständigen Beitragsfreistellung eingezahlten Beiträge und die dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Bei einer Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht vermindern sich die Beitragssumme und damit auch der zu Beginn der Rentenzahlung mindestens für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehende Betrag um die wegfallenden Beiträge.

Nach vollständiger Beitragsfreistellung entnehmen wir die zur Deckung unserer Verwaltungskosten erforderlichen Beträge gem. Ziffer B.9.2 monatlich dem Vertragsvermögen.

Die Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht ist eine Vertragsänderung, für die gem. Ziffer A.15 eine Gebühr erhoben wird.

B.25.2 Abzug nach Ziffer A.13.3.2

B.25.2.1 Der Abzug nach Ziffer A.13.3.2 wird für den Fall der vollständigen Beitragsfreistellung hiermit in Höhe von 30 EUR vereinbart.

Der Abzug entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beginn der Rentenzahlung gem. Ziffer B.4.4.1 vorgezogen werden kann. Bei einer Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht verzichten wir auf den Abzug.

B.25.2.2 Den Abzug entnehmen wir dem Vertragsvermögen. Setzt sich das Vertragsvermögen aus mehreren Fonds und ggf. auch aus Garantievermögen und Sicherungskapital zusammen, entnehmen wir den Abzug entsprechend anteilig. Für die Umrechnung in Anteileneinheiten gelten die Stichtagsregelungen gem. Ziffer B.10.1.

B.25.3 Mindestbeträge

Für die vollständige Beitragsfreistellung ist kein Mindestbetrag vorgesehen (vgl. Ziffer A.12.2.2). Beachten Sie aber unsere Möglichkeiten zur Abfindung von Kleinbetragsrenten gem. Ziffer B.4.2.

Nach einer Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht muss der jährliche Beitragsaufwand für die fondsgebundene Versicherung mindestens 60 EUR, bei monatlicher Zahlweise mindestens 10 EUR je Beitragszahlung betragen.

B.25.4 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Sie können nach einer vollständigen Beitragsfreistellung oder einer Herabsetzung der Beitragszahlungspflicht jederzeit die Beitragszahlung wieder vollständig oder teilweise aufnehmen. Bei vollständiger Wiederaufnahme des Beitrags erreicht der Beitrag zu Ihrer Versicherung dann wieder die ursprüngliche Höhe. Aufgrund der Beitragsfreistellung bzw. Herabsetzung entfallende Beiträge fordern wir nicht nachträglich in einer Summe ein. Stattdessen können Sie auch einen höheren Beitrag als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zahlen, so dass die durch Beitragsfreistellung oder Herabsetzung entstandene Beitragsdifferenz wieder ausgeglichen ist. Dabei finden die Regelungen der Ziffer B.24 Anwendung. Bis zur Höhe des ursprünglich vereinbarten laufenden Beitrags finden die bei Vertragsabschluss verwendeten Rechnungsgrundlagen Anwendung.

B.26 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

Bevor Sie bei Zahlungsschwierigkeiten Ihre Versicherung kündigen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Ihnen ein entsprechendes einzelvertragliches Änderungsangebot machen können.

B.26.1 Grundsätzliche Auswirkungen auf Ihre Versicherung

Grundsätzliche Vereinbarungen und Hinweise hinsichtlich der Kündigung regeln die Allgemeinen Bedingungen in Ziffer A.13. Die Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Vertrag auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen wollen.

Bei vollständiger oder teilweiser Auszahlung müssen wir grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) vollständig oder anteilig an die ZfA abführen. Die Auszahlung der danach verbleibenden Leistungen erfolgt in diesem Fall erst, nachdem uns von der ZfA der Rückzahlungsbetrag mitgeteilt wurde.

B.26.2 Vollständige Kündigung des Vertrages mit Auszahlung von Leistungen

B.26.2.1 Abzug nach Ziffer A.13.3.2

Der Abzug nach Ziffer A.13.3.2 wird für den Fall der vollständigen Kündigung hiermit mit 100 EUR vereinbart.

Der Abzug entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beginn der Rentenzahlung gem. Ziffer B.4.4.1 vorgezogen werden kann.

Den Abzug entnehmen wir dem Vertragsvermögen. Setzt sich das Vertragsvermögen aus mehreren Fonds und ggf. auch aus Garantievermögen und Sicherungskapital zusammen, entnehmen wir den Abzug entsprechend anteilig. Für die Umrechnung in Anteilseinheiten gelten die Stichtagsregelungen gem. Ziffer B.10.1.

B.26.2.2 Auszahlung der Leistung bei Kündigung

Die Leistung bei Kündigung erbringen wir als Geldzahlung. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer B.10. Beitragsrückstände werden gem. Ziffer A.13.3.3 bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Sofern Sie gem. Ziffer B.6 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt.

Der Auszahlungsbetrag erhöht sich um den rückkaufsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen gem. Ziffer B.27.1.2. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.

B.26.3 Teilweise Kündigung

Kündigen Sie Ihre Versicherung teilweise, erbringen wir die Leistung als Geldzahlung. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer B.10. Die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Ziffer B.4.7) reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Beitragsrückstände werden gem. Ziffer A.13.3.3 bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Sofern Sie gem. Ziffer B.6 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung der Leistung berücksichtigt.

Eine teilweise Kündigung ist nur möglich, sofern die anteilige Leistung (Teilrückkaufswert) mindestens 3.000 EUR, höchstens jedoch 75 % des Vertragsvermögens beträgt

Eine Teilkündigung Ihrer Versicherung in Verbindung mit der Übertragung auf einen anderen Vertrag gem. Ziffer B.26.4 ist nicht möglich.

Für eine teilweise Kündigung erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer A.15.

B.26.4 Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

B.26.4.1 Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Mit Rentenbeginn erlischt Ihr Recht auf Übertragung des gebildeten Kapitals.

B.26.4.2 Das gebildete Kapital ist das Vertragsvermögen zuzüglich des übertragungsfähigen Schlussüberschusses gem. Ziffer B.27.1.2. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung nach § 153 Abs. 1 und 3 VVG zuzuteilenden Bewertungsreserven.

B.26.4.3 Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Für die Ermittlung des Wertes des Vertragsvermögens gilt Ziffer B.10.

B.26.4.4 Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gem. Ziffer B.6 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

B.26.4.5 Im Falle der Übertragung erheben wir eine Gebühr gem. Ziffer A.15 in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen wird. Die Gebühr entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Beginn der Rentenzahlung gem. Ziffer B.4.4.1 vorgezogen werden kann.

B.26.4.6 Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Überschussbeteiligung

B.27 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Grundsätzliche Vereinbarungen zur Beteiligung unserer Versicherungsnehmer an den Überschüssen und Bewertungsreserven regeln die Allgemeinen Bedingungen in Ziffer A.16.

Leistungen aus der Überschussbeteiligung werden grundsätzlich immer zusammen mit der tariflichen Leistung fällig. Für Ihre Leistungen aus der Überschussbeteiligung gelten damit insbesondere dieselben Gestaltungsmöglichkeiten (wie z.B. Teilauszahlung mit Teilverrentung) wie für Ihre tarifliche Leistung.

B.27.1 Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

In der Aufbauphase findet das Überschussystem „Zuführung zum Vertragsvermögen“ Anwendung. Bei diesem System werden die laufenden Überschussanteile dem Vertragsvermögen zugeführt. Sie erhöhen damit das Vertragsvermögen, das zum Rentenbeginn für die Bildung der Altersrente zur Verfügung steht. Zusätzlich wird für Ihre Versicherung innerhalb der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eine fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft fortlaufend aufgebaut. Aus der Schlussgewinnanwartschaft wird im Leistungsfall ein Schlussüberschuss zugeteilt.

B.27.1.1 Laufende Zuführung von Überschussanteilen

Dem Vertragsvermögen werden folgende Überschüsse laufend zugeführt:

- Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, jeweils zu Beginn eines Monats Zinsüberschüsse in Prozent des Garantievermögens und des Sicherungskapitals zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats.
- Mit jeder laufenden Beitragszahlung Überschüsse in Prozent des zu zahlenden Beitrages.
- Jeweils zu Beginn eines Monats können dem Fondsvermögen Ihrer Versicherung fondsabhängige Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens zugeführt werden. Dabei wird die Berechnung zunächst einzeln für jeden Fonds durchgeführt, auf den Anteilseinheiten Ihrer Versicherung entfallen. Anschließend werden die so erhaltenen Werte addiert. In Abhängigkeit der Fonds können unterschiedliche Anteilsätze gelten.
Die Zuführung zum Fondsvermögen erfolgt gemäß dem von Ihnen gewählten Anlagesplitting. Die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt dabei unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer B.10.1.
- Sofern Teile des Vertragsvermögens im Sicherungskapital angelegt sind, wird zu Beginn eines Monats eine Basisverzinsung in Prozent des Sicherungskapitals zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats zugeteilt.

Für diese Überschüsse gilt:

Die erste Zuführung erfolgt bei Überschüssen gem. c) und d) frühestens nach Ablauf eines Monats und bei allen anderen Überschüssen frühestens nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres (Wartezeit). Die letzte Zuführung erfolgt spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn, bei der Basisverzinsung spätestens zum Rentenbeginn.

Für beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten können verschiedene Anteilsätze gelten.

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages kann die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt sein. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 300 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der Beitrag am Zuführungstermin.

Die laufenden Überschussanteile gem. a) bis c) werden dem Wertsicherungsvermögen zugeführt und in das Umschichtungsverfahren gem. Ziffer B.9.4 einbezogen. Die Umrechnung in Anteilseinheiten erfolgt dabei unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer B.10.1. Die Basisverzinsung gem. d) wird dem Sicherungskapital zugeführt.

Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Fonds die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuteilung von Überschussanteilen entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer B.9.4.4).

B.27.1.2 Zuteilung des Schlussüberschusses

Zur Ermittlung des Schlussüberschusses wird eine fondsgebundene Schlussgewinnanwartschaft geführt. Die Schlussgewinnanwartschaft begründet keinen Anspruch auf Gewährung von Schlussüberschüssen in einer bestimmten Höhe; sie dient lediglich als Hilfsgröße zur Ermittlung der Schlussüberschüsse im Leistungsfall. Bei Versicherungsbeginn beträgt die Schlussgewinnanwartschaft null.

Der Schlussüberschuss berechnet sich in Prozent der zum Termin der Leistungsberechnung vorhandenen zuteilungsberechtigten Schlussgewinnanwartschaft. In Abhängigkeit des Leistungsfalles (Tod, Kündigung, Beginn einer Rentenzahlung) sowie des Zuteilungstermins (vorgezogener Rentenbeginn oder während der flexiblen Rentenphase) können unterschiedliche Prozentsätze gelten. Maßgeblich ist der für das Jahr des Leistungsfall in unserem Geschäftsbericht deklarierte Prozentsatz.

Vor Beginn der flexiblen Rentenphase ist die Schlussgewinnanwartschaft nach Zurücklegen einer Wartezeit im Verhältnis der abgelaufenen Dauer der Versicherung zur Dauer bis zum Beginn der flexiblen Rentenphasen zuteilungsberechtigt. Die Wartezeit beträgt höchstens 10 Jahre, endet nach einem Drittel der Aufbauphase zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Ab Beginn der flexiblen Rentenphase ist die Schlussgewinnanwartschaft in voller Höhe zuteilungsberechtigt.

Der bei Fälligkeit der Versicherungsleistung vorgesehene Schlussüberschuss

- kommt bei Tod zur Auszahlung bzw. wird gem. der Ziffer B.5.4.2 zur Übertragung auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners oder gem. der Ziffer B.5.4.3 zur Bildung einer Hinterbliebenenrente verwendet.

- wird zum Rentenbeginn unter Berücksichtigung des dann gültigen geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors gem. Ziffer B.4.3 verrentet und zur Erhöhung der garantierten Rente verwendet. Bei Wahl der Teilauszahlung mit Teilverrentung gem. Ziffer B.4.5 wird auch der fällige Schlussüberschuss anteilig in Höhe der gewählten Auszahlungsquote ausgezahlt. Ihr Anspruch auf Rentenleistungen aus dem Schlussüberschuss sinkt dabei entsprechend.
- wird bei einer Kündigung gem. Ziffer B.26.2.2 ausgezahlt bzw. gem. Ziffer B.26.4 auf den neuen Vertrag übertragen.

Die Schlussüberschüsse können zur Deckung von negativen Entwicklungen und Schwankungen im Kapitalanlageergebnis und im Risiko- und Kostenverlauf gekürzt oder gestrichen werden.

B.27.1.3 Aufbau der fondsgebundenen Schlussgewinnanwartschaft

Der Schlussgewinnanwartschaft werden folgende Überschüsse in Form von Fondsanteilen zugeführt:

- a) Jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Fondsvermögens und in Prozent der erreichten Schlussgewinnanwartschaft. Dabei wird die Berechnung zunächst einzeln für jeden Fonds durchgeführt, auf den Anteilseinheiten Ihrer Versicherung entfallen. Anschließend werden die so erhaltenen Werte addiert. In Abhängigkeit der Fonds können unterschiedliche Anteilsätze gelten.
- b) Sofern Teile des Vertragsvermögens in unserem gebundenen Vermögen angelegt sind, jeweils zu Beginn eines Monats Überschüsse in Prozent des Garantievermögens und in Prozent des Sicherungskapitals zu Beginn des abgelaufenen Versicherungsmonats.

Für diese Überschüsse gilt:

Die erste Zuführung erfolgt bei Überschüssen gem. a) frühestens nach Ablauf eines Monats und bei den Überschüssen gem. b) frühestens nach Ablauf des zweiten Versicherungsjahres (Wartezeit). Die letzte Zuführung erfolgt spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn.

Falls bei einer ungünstigen Entwicklung der Fonds die zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlichen Beträge nicht aus dem Vertragsvermögen gedeckt werden können, kann die Zuführung von Überschüssen zur Schlussgewinnanwartschaft entfallen bzw. in reduzierter Höhe erfolgen (vgl. Ziffer B.9.4.4).

Für beitragspflichtige und beitragsfreie Zeiten können verschiedene Anteilsätze gelten.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen:

In Abhängigkeit des für ein Jahr hochgerechneten Beitrages ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt der o.g. Beitrag jeweils ein Vielfaches von 600 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich für den für ein Jahr hochgerechneten Beitrag und für die Höhe der Anteilsätze ist der Beitrag am Zuführungstermin.

Bei beitragsfreien Versicherungen:

In Abhängigkeit der Summe der laufend gezahlten Beiträge, der gezahlten Zuzahlungen sowie der dem Vertrag zugeflossenen Zulagen ist die Höhe der jeweiligen Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt diese Summe ein Vielfaches von 5.000 EUR, kann somit jeweils ein anderer Anteilsatz gelten. Maßgeblich sind alle laufend gezahlten Beiträge, alle Zuzahlungen und Zulagen, deren Wartezeit abgelaufen ist.

Umrechnung in Fondsanteile:

Die Zuführungen zur Schlussgewinnanwartschaft werden entsprechend des von Ihnen gewählten Anlagesplittings unter Zugrundelegung der Fondskurse gem. Ziffer B.10.1 in Anteilseinheiten der jeweiligen Fonds umgerechnet.

B.27.1.4 Beteiligung an Bewertungsreserven

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. Ziffer A.16.1.2) erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren, das wir in unserem Geschäftsbericht näher beschreiben. Die bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung bzw. zum Rentenbeginn) Ihrem Vertrag zugeteilte Beteiligung an Bewertungsreserven erhöht die Todesfallleistung (vgl. Ziffer B.5.1), die Leistung bei Rückkauf (vgl. Ziffern B.26.2.2 und B.26.4) bzw. wird zur Bildung Ihrer Altersrente verwendet (vgl. Ziffer B.27.2).

B.27.2 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

B.27.2.1 Die berechneten Renten aus dem Vertragsvermögen, aus den zugeteilten Schlussüberschüssen und den zugeteilten Bewertungsreserven werden – unabhängig vom gewählten Verrentungsmodell – ab dem Rentenbeginn garantiert und erwirtschaften Überschüsse. Aus diesen Überschüssen resultieren Rentenleistungen, die zusätzlich zu einer garantierten Rente gezahlt werden.

B.27.2.2 Wählbare Überschussverwendungen

Im Verrentungsmodell „Lebenslange Altersrente“ können Sie für die Zeit nach Rentenbeginn zwischen den folgenden Überschussverwendungen

- „Dynamikrente“
- „Aktivrente“
- „Zuwachsrente“

wählen. Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie erneut vor Rentenbeginn informieren.

Ihre diesbezügliche Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn vorliegen. Andernfalls findet die Überschussverwendung „Zuwachsrente“ Anwendung.

Die Überschussverwendung „Dynamikrente“ findet immer Anwendung

- bei Wahl des alternativen Verrentungsmodells Altersrente mit Restkapital bei Tod gem. Ziffer B.5.3.2,
- bei Zahlung einer erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit gem. Ziffer B.7.1,
- bei Zahlung einer Hinterbliebenen- bzw. Waisenrente oder
- bei einer garantierten monatlichen Altersrente unter 25 EUR.

B.27.2.3 Verwendung, Bemessungsgrößen und Zuteilungstermine

Dynamikrente

Die Überschüsse werden zur jährlichen Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente.

Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Aktivrente

Die Überschüsse in der Auszahlungsphase werden zusätzlich zur zum Rentenbeginn garantierten Rente ausgezahlt. Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf das Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt. Daher verringert sich bei gleichbleibendem Überschussanteilsatz die zusätzliche Überschussauszahlung an jedem Zuteilungszeitpunkt entsprechend dem Abbau des Deckungskapitals.

Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, die Auszahlung erfolgt gleichmäßig mit den Rentenzahlungen des Zuteilungsjahres. Die Zuteilung erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn, letztmals zum Zuteilungszeitpunkt vor Beendigung der Rentenzahlung.

Zuwachsrente

Die Überschüsse werden wie folgt verwendet:

– als Zusatzrente

Die Zusatzrente erhöht die zum Rentenbeginn garantierte laufende Rente. Diese Zusatzrente kann sich bei Änderung der Überschussbeteiligung verringern. Erläuterungen zur Ermittlung der Zusatzrente finden Sie in Ziffer B.27.2.4. Die Zusatzrente wird ab Beginn der Rentenzahlung mit jeder Rentenrate gezahlt.

und

– als jährliche Erhöhung.

Die zum Rentenbeginn garantierte laufende Rente kann jährlich erhöht werden. Der Überschussanteilsatz bezieht sich auf die zuletzt gezahlte Rente. Die Zuteilung erfolgt jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

Sofern zum Jahrestag des Rentenbeginns die Zusatzrente neu berechnet wird, ist für die jährliche Erhöhung bereits die neu berechnete Zusatzrente zugrunde zu legen.

Für alle drei Überschussverwendungen gilt:

In Abhängigkeit von der Rentenhöhe am Zuteilungszeitpunkt ist die Höhe der Anteilsätze gestaffelt. Erreicht oder übersteigt die monatliche Rente ein Vielfaches von 25 EUR, so kann jeweils ein anderer Anteilsatz gelten.

B.27.2.4 Ermittlung der Zusatzrente bei der Überschussverwendung „Zuwachsrente“

Für die Ermittlung der Zusatzrente wird zunächst die zu zahlende Gesamtrente berechnet. Die Höhe der Zusatzrente ergibt sich dann jeweils als Differenz aus der so berechneten Gesamtrente abzüglich der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer B.27.4.

– Berechnung der Gesamtrente zum Rentenbeginn

Die Gesamtrente zu einem Rentenbeginn wird auf Basis eines modifizierten (gegenüber dem gem. Ziffer B.4.3 verwendeten Rentenfaktor erhöhten) geschlechtsunabhängigen Rentenfaktors berechnet. Der modifizierte Rentenfaktor ergibt sich aus einem modifizierten Zins und einer modifizierten Sterbetafel, welche im Rahmen der Überschussanteilsätze jährlich für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt werden.

– Berechnung der Gesamtrente bei Änderung der Überschussbeteiligung

Bei Änderung des modifizierten Zinses oder der modifizierten Sterbetafel wird die Gesamtrente (Summe aus erreichter garantierter Rente gem. Ziffer B.27.4 und Zusatzrente) auf Basis der geänderten Festlegungen zum Jahrestag des Rentenbeginns neu berechnet. Dadurch kann sich auch eine verminderte Gesamtrente ergeben, z.B. wenn der modifizierte Zins sinkt. Die neue Gesamtrente entspricht jedoch mindestens der erreichten garantierten Rente gem. Ziffer B.27.4.

B.27.3 Auswirkung veränderter Rechnungsgrundlagen auf die Verwendung von Überschussanteilen nach Rentenbeginn

Bei der Berechnung der garantierten Renten gem. Ziffer B.4.3 legen wir bei Rentenbeginn vorsichtige Annahmen bezüglich der Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsentwicklung und der Kosten zugrunde. Auf Basis der Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor bilden wir eine Deckungsrückstellung, um zu jedem Zeitpunkt die Rentenzahlungen gewährleisten zu können.

Wenn aufgrund von Umständen, die bei Rentenbeginn nicht vorhersehbar waren, die allgemeine Lebenserwartung sich so erhöht oder die am Kapitalmarkt zu erzielende Rendite der Kapitalanlagen nicht nur vorübergehend so stark sinken sollte, dass weitere Rückstellungen gebildet werden müssen, sind wir berechtigt, den künftigen Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss nicht vollständig als Überschussanteile gem. Ziffer B.27.2 zuzuteilen.

Insoweit, wie er nicht zugeteilt wird, erfolgt eine Zuführung zur Deckungsrückstellung der einzelnen Versicherung. Dies geschieht so lange, bis – bezogen auf die einzelne Versicherung – die von der Aufsichtsbehörde oder vom Verantwortlichen (Aktuar*****) als notwendig festgestellte Deckungsrückstellung erreicht ist. Danach wird wieder der gesamte Anteil der einzelnen Versicherung am Überschuss als Überschussanteile gem. Ziffer B.27.2 zugeteilt.

B.27.4 Garantie bereits gutgeschriebener Überschüsse

Da die zukünftige Überschussbeteiligung von der Entwicklung der Kapitalmärkte, dem Kostenergebnis und der Entwicklung der Lebenserwartung abhängt, können zukünftige Überschüsse grundsätzlich nicht garantiert werden. Bei Beginn Ihrer Versicherung werden also zunächst ausschließlich die versicherten Leistungen garantiert.

Zu einem Rentenbeginn sprechen wir Ihnen gem. Ziffer B.27.2.1 eine Garantie für die aus dem Vertragsvermögen, aus zugeordneten Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven berechnete lebenslange Altersrente aus.

Nach Rentenbeginn erhöht sich Ihre garantierte Rente bei den Überschussystemen Dynamik- bzw. Zuwachsrente mit jeder Überschusszuteilung um die aus den jährlichen Erhöhungen gebildete Rente.

B.27.5 Versicherungsmathematische Hinweise

Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Nach Rentenbeginn sind die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Verrentung maßgebend (vgl. Ziffer B.4.3). Für die in der individuellen Vertragsinformation Ihrer Versicherung genannten Werte haben wir bei Vertragsabschluss die Rechnungsgrundlagen gem. Ziffer B.4.3.2 verwendet.

Weitere Regelungen

B.28 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

B.28.1 Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der dem Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge.

Im Rahmen dieser Information werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

B.28.2 Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Ziffer B.28.1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.

Anhang

B.29 Was ist das Besondere der Garantiefonds DWS FlexPension?

Aufgrund der besonderen Struktur und Leistungen der Garantiefonds DWS FlexPension sind bei der Anlage Ihrer Gelder in die Garantiefonds DWS FlexPension gewisse Regeln zu beachten, die von der Anlage in anderen Fonds abweichen.

Weitere Informationen zu den Garantiefonds DWS FlexPension (z.B. Verkaufsprospekte) erhalten Sie auf Anfrage über uns.

Das Garantiefonds-konzept DWS FlexPension besteht aus einer Gruppe von Garantiefonds (Teilfonds). Die Beträge, welche für die Investition in den DWS FlexPension vorgesehen sind, werden wir automatisch in die geeigneten Teilfonds investieren bzw. Umschichtungen zwischen den verschiedenen Teilfonds so vornehmen, dass die Garantie zum vereinbarten Garantiezeitpunkt gewährt werden kann (vgl. Ziffer B.29.2).

Als **Garantiezeitpunkt** ist stets der 31.12. des Kalenderjahres vor dem Beginn der flexiblen Rentenphase vereinbart (vgl. Ziffer B.3.11).

B.29.1 Wie funktioniert die DWS-Höchststandsgarantie?

B.29.1.1 Höchststandsgarantie

Die jeweiligen Teilfonds sind mit einer Höchststandsgarantie zum Laufzeitende der Teilfonds ausgestattet. Die DWS Investment S.A. garantiert für die Teilfonds der DWS FlexPension SICAV, dass der Anteilswert eines Teilfonds am Laufzeitende nicht unter dem jemals an einem Höchststandstichtag erreichten höchsten Anteilswert des Teilfonds liegt („Garantiewert“). Ist oder war der Anteilswert eines Teilfonds an einem oder mehreren Höchststandstichtagen höher als der Anteilswert am Auflegungstag des Teilfonds, so wird der höchste dieser Werte zum Laufzeitende garantiert (Höchststandsgarantie zum Laufzeitende).

Höchststandstichtage sind jeweils der erste Handelstag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet haben, sowie im Dezember zusätzlich jeweils der sechste Handelstag vor Monatsultimo. Die Laufzeit der Teilfonds endet stets an dem 31.12. des betreffenden Jahres.

Beitragsteile sowie Überschusszuführungen, die zur Investition in Garantiefonds DWS FlexPension bestimmt sind, werden stets zu dem ersten Handelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main investiert, der auf den Fälligkeitstermin der Beitragszahlung bzw. dem Termin der Überschusszuführung fällt oder diesem unmittelbar folgt.

Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Diese Höchststandsgarantie zum jeweiligen Laufzeitende gilt für jeden Anleger eines Teilfonds unabhängig davon, wann der Anleger die Anteile erwirbt.

Bitte beachten Sie, dass die Wertsicherung durch die Höchststandsgarantie der Teilfonds ausschließlich stichtagsbezogen auf das jeweilige Laufzeitende eines Teilfonds ausgerichtet ist und dass der Anteilswert eines Teilfonds zwischenzeitlich auch geringer sein kann. Die Höchststandsgarantie gilt daher nicht, wenn Fondsanteile vorzeitig zurückgegeben werden, z.B. aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages oder, wenn Mittel gem. Ziffer B.9.4 aus dem freien Fondsvermögen in das Wertsicherungs- bzw. Garantievermögen oder Sicherungskapital umgeschichtet werden müssen.

B.29.1.2 Garantiegeber DWS Investment S.A.

Die Garantie wird von der DWS Investment S.A. gegenüber der DWS FlexPension SICAV zu Gunsten der Anleger der Teilfonds zum Laufzeitende übernommen. Es besteht kein direkter Zahlungsanspruch der Versicherten gegenüber der DWS Investment S.A.

Die DWS Investment S.A. ist eine Verwaltungsgesellschaft, die in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17.12.2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zugelassen wurde und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier in Luxemburg beaufsichtigt wird.

Die Basler Lebensversicherungs-AG übernimmt keine Garantie für den Wert der Anteile zu einem bestimmten Zeitpunkt (vgl. Ziffer B.18.3).

B.29.1.3 Anlagepolitik der Teilfonds

Die Teilfonds folgen einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z. B. Aktien- und riskanteren Rentenfonds bzw. Direktanlagen in risikoreicheren Komponenten wie Aktien und riskanteren Rentenpapieren, Aktienzertifikate, Wandelschuldverschreibungen) und der Kapitalerhaltkomponente (bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen der Wertsteigerungskomponente steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Kurse der Wertsteigerungskomponente wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

B.29.1.4 Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen

Die DWS FlexPension SICAV behält sich in ihrem Verkaufsprospekt vor, die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig zu beschränken, auszusetzen und oder endgültig einzustellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzukaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesen Fällen gelten die Regelungen der Ziffern B.16 und B.10.1.5 entsprechend. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen vor Erreichen des Laufzeitendes des jeweiligen Teilfonds der DWS FlexPension die DWS-Höchststands-Garantie nicht eingelöst wird.

B.29.1.5 Mögliche Auswirkungen steuerlicher Änderungen

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich dessen Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Sollte ein solcher Fall eintreten, werden wir Sie schriftlich darüber informieren.

Da in diesem Fall die Garantien der Garantieteilfonds DWS FlexPension reduziert werden, kann dies zur Folge haben, dass zum jeweiligen Laufzeitende weniger als die in den Garantiefonds DWS FlexPension angelegten Beitragsteile zur Verfügung stehen.

B.29.2 Wie funktioniert das Investment im Rahmen des Garantieteilfondskonzeptes?

Diejenigen Beträge, welche für die Investition in Garantieteilfonds DWS FlexPension vorgesehen sind, werden automatisch in geeignete Teilfonds DWS FlexPension investiert bzw. es werden Umschichtungen zwischen verschiedenen Teilfonds DWS FlexPension entsprechend den nachfolgend beschriebenen Grundsätzen vorgenommen:

a) Anlagebeiträge und Überschusszuführungen

Alle Beträge, die zur Investition in Garantieteilfonds DWS FlexPension bestimmt sind, werden in den Teilfonds DWS FlexPension mit der längst möglichen Restlaufzeit investiert, dessen Laufzeitende vor dem vereinbarten Garantiezeitpunkt liegt oder mit diesem zusammenfällt.

b) Umschichtungen zwischen verschiedenen Teilfonds

Immer dann, wenn ein neuer Teilfonds DWS FlexPension aufgelegt wird, dessen Laufzeitende vor dem vereinbarten Garantiezeitpunkt liegt oder mit diesem zusammenfällt, wird – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer B.29.3 – automatisch Ihr in dem Teilfonds DWS FlexPension mit der nächst kürzeren Restlaufzeit investiertes Fondsvermögen in den neuen Teilfonds DWS FlexPension umgeschichtet.

Ein neuer Teilfonds DWS FlexPension wird – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer B.29.3 – so eingerichtet, dass er zum Zeitpunkt der Auflegung genau die Höchststandsgarantie und den Anteilspreis des Teilfonds DWS FlexPension mit der nächst kürzeren Restlaufzeit übernimmt, so dass bei jeder automatischen Umschichtung einmal erworbene Höchststandsgarantien erhalten bleiben.

c) Sofern der vereinbarte Garantiezeitpunkt nicht dem Beginn der Rentenzahlung entspricht, wird Ihr gesamtes in Garantieteilfonds DWS FlexPension investiertes Fondsvermögen sowie die noch zu zahlenden Beiträge bis zum vereinbarten Garantiezeitpunkt in einen dann von uns für diesen Tarif angebotenen geldmarktnahen Fonds umgeschichtet. Wir benachrichtigen Sie hierüber schriftlich. Sie haben dann die Möglichkeit, uns innerhalb von einem Monat einen der von uns für MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente angebotenen freien Fonds zu nennen, der stattdessen künftig bespart und in den Ihr Fondsvermögen sowie ggf. in Fondsanteilen geführte Überschussanteile des geschlossenen Fonds umgeschichtet werden sollen. Anstelle der Umschichtung in einen Fonds können Sie auch eine Umschichtung in das Sicherungskapital gem. Ziffer B.13 vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Fonds außerhalb des Garantieteilfondskonzeptes der DWS FlexPension nicht über eine Höchststandsgarantie zum Laufzeitende der DWS Investment S.A. verfügen und daher gegebenenfalls dem vollen Marktrisiko ausgesetzt sind. Nach der Übertragung des Guthabens sind daher – auch noch kurz vor Beginn der Auszahlung – Kursschwankungen möglich, die die Höhe des Guthabens Ihrer Versicherung erheblich beeinflussen können.

Für die Umschichtungen gem. Buchstaben b) und c) werden keine Gebühren erhoben.

B.29.3 Was gilt für neu aufzulegende Teilfonds in extremen Marktsituationen?

In extremen Marktsituationen kann es sich für die erwartete Wertentwicklung eines neu aufzulegenden Teilfonds als ungünstig erweisen, die Höchststandsgarantie des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortzusetzen. In einem solchen Fall behält sich die DWS vor, einen neu aufgelegten Teilfonds so einzurichten, dass der neue Teilfonds nicht die vergangene Höchststandsgarantie und den Anteilspreis übernimmt.

Ein derartiges Szenario könnte zum Beispiel dann auftreten, wenn der Teilfonds mit der längsten Restlaufzeit nur einen sehr geringen Investitionsgrad in die Wertsteigerungs-Komponente besitzt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn in den letzten drei Monaten vor Auflegung eines neuen Teilfonds abzusehen ist, dass der Investitionsgrad in Anlagen der Wertsteigerungskomponente für den neu aufzulegenden Teilfonds bei Auflegung unter 50 % liegen würde. Hier behält sich die DWS FlexPension vor, neu aufzulegende Garantiefonds nicht mit dem Garantieniveau und dem Anteilspreis des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit aufzulegen, sondern mit einem neutralen Anteilspreis und Garantieniveau zum Laufzeitende.

In diesem Fall werden nur Ihre künftigen Beiträge in einen solchen neuen Teilfonds angelegt, jedoch auf die Umschichtung von bereits aufgebautem Fondsvermögen in den neu aufgelegten Teilfonds verzichtet. Stattdessen verbleibt ein vorhandenes Fondsvermögen im ursprünglichen Teilfonds bis zu dessen Laufzeitende bzw. bis ein geeigneter neuer Teilfonds aufgelegt wird, in den ein Umschichten des bestehenden Fondsvermögens ohne Verzicht auf die erworbene Höchststandsgarantie möglich ist.

Bei Erreichen des Laufzeitendes des ursprünglichen Teilfonds gilt Ziffer B.29.2 Buchstabe c) entsprechend.

Das beschriebene Vorgehen stellt in diesem Fall sicher, dass Ihre neuen Beiträge wieder verstärkt an den Chancen des Aktienmarktes teilhaben können. Ihre Höchststandsgarantie wird in Bezug auf das Fondsvermögen im ursprünglichen DWS FlexPension nicht berührt.

B.29.4 Wie wird das in den Garantieteilfonds DWS FlexPension investierte Fondsvermögen bewertet?

Abweichend von Ziffer B.10.1 legen wir zu Beginn einer Rentenzahlung bzw. bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung für die Ermittlung des in den Garantieteilfonds DWS FlexPension investierten Fondsvermögens die Fondspreise vom ersten Handelstag des letzten Vertragsmonats in Frankfurt am Main zugrunde. Bei Tod der versicherten Person wird der erste Handelstag eines Monats herangezogen, welcher dem Eintritt des Todesfalles vorangegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Höchststandsgarantie der DWS nur für den Zeitpunkt des Laufzeitendes des jeweiligen Garantieteilfonds DWS FlexPension gilt (vgl. Ziffer B.29.5.1).

B.29.5 Was gilt bei vorzeitiger Rückgabe von Anteilen an einem Teilfonds oder bei Fondswechsel?

B.29.5.1 Die Höchststandsgarantie gilt nur zum Laufzeitende des jeweiligen Teilfonds und nicht bei einer vorzeitigen Rückgabe. Bei vorzeitiger Rückgabe der Anteile (z.B. bei Umschichtung des Fondsvermögens, im Todesfall, bei Kündigung Ihres Versicherungsvertrages) eines Teilfonds vor dessen Laufzeitende besteht keinerlei Mindestanspruch oder Garantieanspruch.

B.29.5.2 Bitte beachten Sie, dass im Falle einer individuellen Umschichtung des Fondsvermögens eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds von DWS FlexPension ausschließlich das Garantieniveau des neuen Teilfonds Anwendung findet. Aufgrund unterschiedlicher Garantieniveaus der Teilfonds kann daher auch ein geringeres Garantieniveau erreicht werden und ein bereits erreichtes Garantieniveau des alten Teilfonds verloren gehen.

B.29.5.3 Für Anteile an Garantieteilfonds DWS FlexPension ist die Übertragung in Form von Wertpapieren ausgeschlossen.

*) Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir für den Gesamtbestand unserer Versicherungsverträge, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Ihre Berechnung richtet sich nach Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

**) rechnerisches Alter

Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

***) Versicherungsjahr, Versicherungsjahrestag

Ist der Monat des Versicherungsbeginns ein anderer als der Monat des Beginns der flexiblen Rentenphase, so endet das erste Versicherungsjahr bereits vor Ablauf von zwölf Monaten mit dem Ersten des Monats, dessen Benennung dem Monat des Beginns der flexiblen Rentenphase (Versicherungsjahrestag) entspricht. Die daran anschließenden Versicherungsjahre umfassen jeweils den Zeitraum von zwölf Monaten.

****) Deckungskapital nach Rentenbeginn

Das Deckungskapital beschreibt den Wert der von uns als Versicherer zu erfüllenden Verpflichtungen (sog. „prospektives“ Deckungskapital). Diese werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn ermittelt. Bei den Verpflichtungen werden neben den Aufwendungen für die versicherten Leistungen auch die kalkulierten Aufwendungen für den zukünftigen Versicherungsbetrieb (Verwaltungskosten) berücksichtigt.

*****) Verantwortlicher Aktuar

Nach dem VAG hat jedes Lebensversicherungsunternehmen einen Verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der der Aufsichtsbehörde benannt werden muss. Er hat sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellungen die aufsichtsrechtlichen und handelsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Dabei muss er die Finanzlage des Unternehmens insbesondere daraufhin überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und das Unternehmen über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt.

Gebührentabelle für fondsgebundene Versicherungen

Die folgenden Gebühren werden entweder mit dem Vertragsvermögen verrechnet oder sind zusammen mit der Beitragszahlung fällig.

– Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	30 EUR
– Durchführung von Vertragsänderungen (mit Ausnahme von vollständiger Beitragsfreistellung und Kündigung)	30 EUR pro Vertragsänderung
– Auszahlung als Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag	100 EUR
– Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag	100 EUR
– Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	30 EUR pro Bearbeitungsvorgang
– Bearbeitung von Weiterabtretungen (Weiterzession)	50 EUR pro Weiterabtretung
– Individuelle Werteanfrage zusätzlich zur regelmäßigen Information	0 EUR
– Neuaufteilung der Anlagebeiträge (Anlagesplitting) oder Fondswechsel (Umschichtung)	Bis zu 12 Änderungen pro Kalenderjahr sind gebührenfrei, dann 30 EUR für jede weitere Änderung
– Umschichtung im Rahmen der Sicherungsoption	30 EUR je Umschichtung
– Übertragungsgebühren bei Auszahlung in Wertpapieren	0,5% des Geldwertes der zu übertragenden Wertpapiere mindestens 30 EUR, max 100 EUR
– Inanspruchnahme der Liquiditätsoption	30 EUR, bei Tarifen FRVG und FHVG gebührenfrei während der Ausbildungsphase
– Inanspruchnahme von Teilauszahlungen im Rahmen der flexiblen Auszahlungsphase	4 Teilauszahlungen pro Kalenderjahr sind gebührenfrei, dann 30 EUR für jede weitere Auszahlung
– Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren, diese Gebühr dient auch der Verrechnung der uns von Ihrem Kredit- institut in Rechnung gestellten Kosten	7,50 EUR
– Mahnverfahren bei Beitragsrückständen	5 EUR pro Mahnung

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Gebührenarten auf die jeweilige Versicherung zutreffen müssen.

Wir behalten uns vor, die in der Gebührentabelle genannten Gebühren bzw. die Anzahl der gebührenfreien Vorgänge in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. in angemessener Höhe neu festzulegen. Über Änderungen werden wir Sie informieren.

Allgemeine Informationen zu Ihrer Lebensversicherung

1 Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Unternehmens

Basler Lebensversicherungs-AG

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Telefon: 0 40/35 99-0
Telefax: 0 40/35 99-36 36
E-Mail: Kunde@Basler.de
Internet: <http://www.basler.de>
Sitz: Hamburg
USt.-IdNr.: DE 276021973
Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 4659

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, und zwar als Erst- und Rückversicherung, ferner Kapitalisierungsgeschäfte sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen und sich an anderen Wirtschaftsunternehmen beteiligen sowie Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträge vermitteln.

3 Sicherungsfonds

Die Basler Lebensversicherungs-AG gehört dem gesetzlichen Sicherungsfonds an, der dem Schutz der Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen dient. Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden übertragen an die Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 / 43 G, 10117 Berlin.

4 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, Annahmefristen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind auf dem bei Antragstellung aktuellen Stand.

Ihren Antrag auf Grundlage dieser Informationen können wir innerhalb von sechs Wochen annehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit Ihrer Antragsunterzeichnung, jedoch nicht vor dem Tag einer eventuell erforderlichen ärztlichen Untersuchung. Haben wir Ihnen ein Angebot unter Berücksichtigung Ihrer Risikoverhältnisse unterbreitet, so halten wir dieses in der Regel vier Wochen aufrecht.

5 Anwendbares Recht und Vertragssprache

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir teilen Ihnen alle Versicherungsbedingungen und Informationen in deutscher Sprache mit. Auch während der Vertragslaufzeit verständigen wir uns mit Ihnen in Deutsch.

6 Beschwerdestelle / Aufsichtsbehörde

Der Vermittler – Ihr Berater – und die Mitarbeiter der Basler Lebensversicherungs-AG werden Sie umfassend und kompetent beraten. Sollte es dennoch im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten kommen, können Sie den MONEMAXX-Kundenservice unter der Rufnummer

0 40/35 99-75 75

anrufen oder Sie schreiben an

Basler Lebensversicherungs-AG, MONEYMAXX Kundenservice, Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg.

Darüber hinaus können Sie sich auch wenden an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, oder die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unabhängig davon haben Sie auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen zu Ihren Fonds

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss Ihrer Rentenversicherung haben Sie eine wichtige Entscheidung für Ihre Altersversorgung und – soweit vereinbart – für die finanzielle Absicherung Ihrer Angehörigen getroffen.

Ihrer Fondsauswahl kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, denn Sie haben dadurch einerseits besondere Chancen, gehen aber andererseits auch besondere Risiken ein.

Die Besonderheit der Fondsgebundenen Rentenversicherung liegt darin, dass der Wert Ihrer versicherten Rente vor Rentenzahlungsbeginn unmittelbar an die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds gekoppelt ist.

Die für Ihre Versicherung erworbenen Fondsanteile halten wir in einem Sondervermögen, dem sogenannten Anlagestock, getrennt von unserem übrigen Vermögen vor.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die bis auf Weiteres zur Auswahl stehenden Fonds vorstellen und beschreiben.

Häufig verwendete Begriffe

(Investment-)Fonds: Kurzbezeichnung für die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen, die in Wertpapieren angelegt sind. Die Erträge der Fonds werden entweder in regelmäßigen Abständen ausgeschüttet (Ausschüttende Fonds) oder automatisch sofort wieder angelegt (Thesaurierende Fonds).

Sondervermögen müssen von dem eigenen Vermögen einer Investmentgesellschaft getrennt gehalten werden. Sie haften nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft und sind daher auch im Falle einer Insolvenz sicher. Die Begriffe „Sondervermögen“ und „Fonds“ werden im Sprachgebrauch oft synonym benutzt.

Aktiefonds: Investmentfonds, die direkt in Anteilscheine börsennotierter Unternehmen investieren. Je nach Anlagefokus unterscheidet man zwischen Inlands- und Auslandsfonds, Regionalfonds, Sektoralfonds, Branchenfonds und Indexfonds.

Dachfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital statt in Aktien oder Anleihen wiederum in Anteile anderer Investmentfonds investiert wird.

Garantiefonds: Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an.

Geldmarktfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagekapital in geldmarktnahe Papiere, wie z.B. festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Restlaufzeiten oder Festgelder bei Banken investiert wird.

Mischfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investiert wird.

Rentenfonds: Investmentfonds, bei denen das Anlagevermögen in festverzinsliche Wertpapiere (mittel- und langfristige Anleihen) investiert wird.

Ausgabeaufschlag: Der Vertrieb von Fondsanteilen verursacht Kosten, welche die Investmentgesellschaft in Form von Ausgabeaufschlägen auf den Fondskurs erhebt. Als Großanleger können wir Fondsanteile ohne Ausgabeaufschläge erwerben. Diesen Vorteil geben wir an Sie weiter.

Risikoklassen:

– Risikoklasse 1 (sicherheitsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Sicherheitsorientierte Fonds mit minimalem Risiko aus Kursschwankungen, z. B. Geldmarktfonds. Die Fonds eignen sich für kurzfristige Anlagezeiträume.

– Risikoklasse 2 (ertragsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Ertragsorientierte Fonds mit moderatem Risiko aus Kursschwankungen im Zins- und Währungsbereich und geringem Bonitätsrisiko, z. B. EURO-Rentenfonds. Die Fonds eignen sich für mittelfristige Anlagezeiträume.

– Risikoklasse 3 (wachstumsorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Wachstumsorientierte Fonds mit erhöhtem Risiko, die auf die Renditechancen der Aktienmärkte setzen, auch wenn es vorübergehende Kurseinbrüche gibt, z. B. Aktienfonds oder Mischfonds. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage.

– Risikoklasse 4 (risikoorientiert)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Bei risikoorientierten Fonds stehen überdurchschnittlich hohen Ertragserwartungen hohe Verlustrisiken gegenüber, z.B. Fonds, die in aufstrebende Märkte investieren. Die Fonds eignen sich für eine langfristige Anlage, sind in der Regel aber nur als Beimischung zu empfehlen.

Übersicht der Investmentauswahl

Sie haben das Recht, während der Vertragslaufzeit Ihr Fondsvermögen vor Rentenbeginn in andere Investmentfonds oder Investmentbaskets zu tauschen (Shiften) oder Ihre Beitragsaufteilung (Anlagesplitting) für die Zukunft zu ändern (Switchen). Dieses Recht bezieht sich auf die Investmentfonds und -baskets, die zu diesem Zeitpunkt innerhalb des jeweiligen MONEY-MAXX-Produktes angeboten werden.

Die prozentuale Aufteilung im Rahmen des Anlagesplittings auf die gewählten Fonds ist in vollen 1 %-Schritten zulässig.

Die nachfolgenden Beschreibungen stellen die Anlagegrundsätze der Investmentfonds und -baskets dar. Die Informationen zu den Investmentfonds beruhen auf den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG). Unsere Haftung bezüglich der Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Informationen zu den Investmentfonds, insbesondere auch über die mit einer Investmentanlage verbundenen Risiken, können Sie den Verkaufspro-

spekten und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ der Gesellschaften, für deren Vollständigkeit und Richtigkeit der Herausgeber nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) haftet, entnehmen. Diese Verkaufsprospekte und „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ können Sie bei uns anfordern.

Zum 01.01.2014 stehen Ihnen folgende Investmentfonds und -baskets zur Verfügung:

Gemanagte Portfolios (Investmentbaskets)

Die Investmentbaskets sind aktiv gemanagte Portfolios von Investmentfonds. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Risikoneigungen bieten wir drei Investmentbaskets an.

Ein Team erfahrener Investmentmanager von Franklin Templeton trifft alle Anlage-Entscheidungen innerhalb der Portfolios. Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds), bzw. gegen deren Vertragsbedingungen die BaFin keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds).

Die Struktur des Portfolios (Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander) wird regelmäßig an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst, d.h. während der Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht und/oder die prozentuale Aufteilung innerhalb der Investmentbaskets verändert werden. Das in dem Basket vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb des Investmentbaskets.

Für die Ausübung des Managements und die Verwaltung der Baskets wird, wie bei Einzelfonds und Dachfonds üblich, eine monatliche Managementgebühr erhoben. Die Höhe der Managementgebühr entnehmen Sie bitte der Beschreibung des jeweiligen Investmentbaskets.

Kombinationen der Baskets untereinander oder mit Einzelfonds sind jederzeit möglich. Entsprechend dieser Grundsätze stehen drei verschiedene, aktiv gemanagte Investmentbaskets zur freien Wahl:

Franklin Templeton Top Trends dynamic

Risikoklasse 1 2 3 4

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends dynamic wird bis zu 100 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Aktienfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden. Diese Anlageausrichtung eignet sich für langfristig orientierte Anleger, die bereit sind, für höhere Renditechancen größere Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,125 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Franklin Templeton Top Trends balance

Risikoklasse 1 2 3 4

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends balance wird bis zu 60 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Aktien- und Rentenfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden.

Diese Anlageausrichtung eignet sich für längerfristig orientierte Anleger, die bereit sind, für erhöhte Renditechancen Kursschwankungen in Kauf zu nehmen.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,1 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Franklin Templeton Top Trends income

Risikoklasse 1 2 3 4

Im Rahmen des Investmentbaskets Franklin Templeton Top Trends income wird bis zu 30 % in Aktienfonds investiert. Ziel ist es, neben einem Kerninvestment von rund 70 % in internationalen Renten- und Aktienfonds zusätzlich rund 30 % in Fonds zu investieren, die aktuelle Markttrends abbilden.

Diese Anlageausrichtung eignet sich für mittelfristig orientierte Anleger, deren Ziel es ist, einen Ertrag oberhalb von Rentenfonds zu erzielen und bereit sind, hierfür kurz- bis mittelfristige Kursschwankungen zu akzeptieren.

Die monatliche Managementgebühr beträgt 0,0833 % und wird direkt dem Anlagevermögen entnommen.

Aktienfonds international

BFI Equity (EUR) (ISIN LU0226794815), Baloise Fund Invest (Lux)

Risikoklasse 1 2 3 4

Mit dem BFI Equity Fund (EUR) partizipieren Sie an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte in einer dynamischen Anlagestrategie. Der BFI Equity Fund (EUR) investiert weltweit in eine Vielzahl von Unternehmen. Die Anlagen erfolgen, sowohl in geographischer Hinsicht, als auch bezüglich der Branchenverteilung sehr breit gestreut. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in amerikanische, europäische und japanische Aktien. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden weitere Aktienmärkte wie z. B. Australien und verschiedene Schwellenländer zu geringen Teilen beigemischt.

Die dynamische Anlagestrategie ist vor allem für langfristig orientierte Anleger mit einer hohen Renditeerwartung geeignet.

Mit großen Kursschwankungen des Fonds müssen die Anleger leben können.

Carmignac Investissement A (ISIN FR0010148981), Carmignac Gestion S.A. Luxembourg

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in internationale Aktien. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang von Wert eine absolute und maximale Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen.

DWS Top Dividende (ISIN DE0009848119),

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in substanzstarke deutsche Standardwerte (Blue Chips) aus dem DAX-Index unter flexibler Beimischung ausgewählter Small Caps und Mid Caps.

Fidelity International Fund (ISIN LU0048584097), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Dieser Fonds ist ein globaler Aktienfonds. Der Fondsmanager wendet einen zweistufigen Ansatz an, bei dem über Asset Allocation und Titelauswahl getrennt entschieden wird. Das Fondsvermögen wird über die verschiedenen Märkte Europas, Großbritannien, Nordamerikas, Südostasiens und Japans gestreut.

JPM Global Focus Fund (ISIN LU0210534227), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse 1 2 3 4

Ziel des Fonds ist die Erzielung langfristigen überdurchschnittlichen Kapitalwachstums durch Anlage vorwiegend in Unternehmen der ganzen Welt, die in einer Erholungsphase scheinen (d.h. bei denen die Stimmung im Markt übertrieben negativ scheint und für die daher ein Outperformance-Potenzial gegenüber dem Marktdurchschnitt gesehen wird). Der Fonds gründet sich auf das Fundamentalresearch, das 58 Branchenspezialisten liefern, die weltweit ihre Standorte haben. Das Fondsmanagement wählt aus rund 1.500 Aktien ein fokussiertes Portfolio mit 50 bis 100 Aktien aus.

M&G Global Basics Fund (ISIN GB0030932676), M&G International Investments Ltd. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert weltweit vorrangig in Aktien von Unternehmen, die in der Grundstoffindustrie aktiv sind (Primär- und Sekundärindustrie), und in Unternehmen, die diesen Industriebereichen ihre Dienste anbieten. Das einzige Ziel des Fonds ist das langfristige Kapitalwachstum. Das Portfolio besteht aus 40 bis 50 Positionen mit einem Schwerpunkt auf größeren, liquideren Werten.

Sarasin OekoSar Equity (ISIN LU0229773345), Sarasin Multi Label SICAV Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Vermögenszuwachs durch eine weltweite, diversifizierte Anlage in Aktien unter Einhaltung ethisch-ökologischer Anforderungen. Der Fonds investiert dabei zu mindestens 40 % in kleinere und mittelgroße innovative, zukunftsorientierte Unternehmen.

Sparinvest Ethical Global Value (ISIN LU0362355355), Sparinvest S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in amerikanische, europäische, japanische, australische und sonstige asiatische Aktien. In geringerem Maße kann der Fonds auch in anderen Wertpapieren anlegen. Die Aktienauswahl basiert auf dem Value-Ansatz. Nach einer eingehenden Analyse der öffentlich verfügbaren Informationen werden Aktien ausgewählt, deren Marktkapitalisierung wesentlich niedriger als ihr innerer Wert ist. Ein unabhängiges Normen- und Sektor-basiertes Screening wird durch Ethix SRI gewährleistet. So wird sicher gestellt, dass nur ethisch agierende Unternehmen in das Portfolio aufgenommen werden.

Templeton Growth (Euro) Fund (ISIN LU0114760746), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert weltweit in Aktien und Schuldtitel von Unternehmen und der öffentlichen Hand, um langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen.

Vontobel Global Value Equity (ISIN LU0218910536), Vontobel Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsvermögen ist weltweit in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investiert. Der Fonds verfolgt eine substanzwert-orientierte Anlagepolitik (Value-Ansatz). Der Liquiditätsanteil darf 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Aktienfonds Europa

DWS Invest European Equities (ISIN LU0145634076), DWS Investment S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in 60–100 europäische Aktien, die durch eine Mischung aus makroökonomischer Themenfindung (Top-Down) und fundamentaler Unternehmensanalyse (Bottom-Up) identifiziert werden. Das Fondsmanagement legt dabei den Fokus auf Blue-Chips, kann aber auch Mid-Caps beimischen. Aktuelle Themen können sein: Luxus und Lifestyle, Infrastruktur, Exportkraft, Konvergenz und Restrukturierungen.

Fidelity European Growth Funds (ISIN LU0048578792), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio, das sich in erster Linie aus europäischen Aktienwerten zusammensetzt. Der Fonds ist ein echter Stockpicking-Fonds, bei dem die Auswahl der Anlagewerte im Vordergrund steht. Der Fondsmanager legt in unterbewertete Titel an. Für das Bottom-up-Research sind die Aktienanalysten von Fidelity in Europa zuständig, die europaweit nach Branchen organisiert sind.

Henderson Pan European Equity Fund (ISIN LU0138821268), Henderson Fund Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in europäische Gesellschaften zu erzielen.

Nordea-1 European Value Fund (ISIN LU0064319337), Nordea Investment Funds S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in europäische Aktien, bevorzugt in Wertpapiere solcher Unternehmen, von denen vermutet wird, sie seien unterbewertet. Nur in Ausnahmesituationen ist ein vorübergehender Barbestand von mehr als 20 % des Fondsvermögens zulässig.

Pioneer Funds – Top European Players (ISIN LU0119366952), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert in Aktien von Unternehmen mit mittlerer bis großer Marktkapitalisierung und Sitz in Europa. Der Fonds ist nicht auf bestimmte Branchen festgelegt und investiert hauptsächlich in Wachstumsunternehmen mit starker Marktposition und überdurchschnittlich guten Ertragsaussichten.

Templeton Eastern Europe (ISIN LU0078277505), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert überwiegend in Aktien von Emittenten, die nach den Gesetzen der Länder Osteuropas oder der Neuen Unabhängigen Staaten organisiert sind oder dort ihre Hauptaktivitäten haben. Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Aktienfonds Deutschland

Fidelity Germany Equity Fund (ISIN LU0048580004), Fidelity Investments Luxembourg S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Ziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch eine breit gestreute Anlage in überwiegend deutsche Aktien. Der Fondsmanager strebt eine beständige und langfristige Outperformance des Index an. Er folgt der Bottom-up-Anlagestrategie, wobei er besonderen Wert legt auf die Qualität der Unternehmen, nicht deren Branchen. Der Fonds investiert hauptsächlich in Standardwerte, ein gewisser Anteil des Kapitals kann aber auch in kleinere und mittlere Unternehmen investiert werden.

Fondak (ISIN DE0008471012), Allianz Global Investors Europe GmbH Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds ist valueorientiert und legt schwerpunktmäßig in deutsche Titel mit generell günstiger Bewertung und hohem Substanzwert an.

JPM Germany Equity (EUR) Fund (ISIN LU0210532791), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Dieser Fonds investiert in ein hauptsächlich aus Aktien bestehendes Portefeuille von Unternehmen, die in Deutschland vertreten oder dort stark engagiert sind.

Aktienfonds Nordamerika

Allianz US Equity (ISIN IE0002495467), Allianz Global Investors Ireland Ltd. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist langfristiges Kapitalwachstum. Der Fonds investiert mindestens 70 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben und über eine Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. US-Dollar verfügen. Der Fonds darf darüber hinaus bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Papieren von anderen Unternehmen als den vorgenannten anlegen.

JPM America Equity Fund (USD) (ISIN LU0053666078), JP Morgan AM (Europe) Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in Wertpapiere nordamerikanischer Gesellschaften ohne Ausrichtung auf einen bestimmten Industriezweig oder Unternehmensgröße.

Pioneer Funds – North American Basic Value (ISIN LU0229387385), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren, die durch Unternehmen ausgegeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in Nordamerika haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Nordamerika ausüben.

Pioneer Funds – US Mid Cap Value (ISIN LU0133607589), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert vornehmlich in mittelgroße US-amerikanische Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 1 bis 10 Milliarden US-Dollar, so genannte Mid Caps. Das Fondsmanagement-Team investiert nach dem Prinzip des Value Investing. Dabei sucht das Team gezielt nach unterbewerteten Unternehmen, die hervorragende Wachstumschancen mit Stabilität und einer guten Marktposition verbinden.

Pioneer Funds – U.S. Pioneer Fund A (ISIN LU0133643469), Pioneer Asset Management S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in große US-Unternehmen verschiedener Branchen. Sein Anlageziel ist mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum. Das Fondsmanagement verfolgt den so genannten Core-Value-Ansatz. Nach umfassender Fundamentalanalyse wählt das Investment-Team etablierte US-Unternehmen für das Portfolio aus. Dabei werden jene Unternehmen berücksichtigt, deren Börsenkurs unter ihrem tatsächlichen Wert liegt.

Threadneedle American Select (ISIN GB0002769536), Threadneedle Investment Services Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds beabsichtigt langfristiges und überdurchschnittliches Kapitalwachstum durch Anlage in ein konzentriertes, hauptsächlich aus US-Aktien bestehendes und aktiv verwaltetes Portfolio zu erzielen. Der Fonds bevorzugt ein erlesenes Spektrum aus Aktien, die hauptsächlich aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven ausgewählt werden. Hierzu zählen auch Aktien kleiner und mittlerer Unternehmen, Gesellschaften mit Potential für Fusionen und Übernahmen, Firmen mit neuem Management, sanierte sowie in neuen Bereichen tätige Unternehmen.

Aktienfonds Südostasien

DWS Invest Top 50 Asia (ISIN LU0145648290), DWS Investment S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert mindestens zu 2/3 in asiatische Aktien. Die Auswahl der grundsätzlich 50 Aktienwerte soll folgende Aspekte berücksichtigen: starke Marktstellung des Ausstellers in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich; für die Gegebenheiten günstige Bilanzrelationen; überdurchschnittliche Qualität des Unternehmensmanagements mit Ausrichtung auf Erwirtschaftung langfristig guter Erträge; strategische Ausrichtung des Unternehmens; aktionärsorientierte Informationspolitik.

Templeton Asian Growth (LU0128522157), Franklin Templeton International Services S.A. Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Australien, Neuseeland und Japan) haben oder vornehmlich dort Geschäfte tätigen. Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Aktienfonds Emerging Markets

HSBC GIF Indian Equity (ISIN LU0164881194), HSBC Global Investment Funds

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds strebt mittel- bis langfristiges Kapitalwachstum an. Dafür wird in Aktien von Unternehmen investiert, die an einer Börse in Indien notiert bzw. bewertet werden. In einem geringeren Teil kann auch in Aktien außerhalb Indiens investiert werden, deren Aktivität eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung in Indien verbunden ist bzw. die den größten Anteil ihres Umsatzes in Indien erwirtschaften.

JPM Emerging Markets Equity Fd (ISIN LU0210529656), JP Morgan AM (Europe)

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert weltweit vorwiegend in Aktien von Unternehmen in den Schwellenländern. Aus mehr als 700 Unternehmen an den globalen Schwellenmärkten in Asien, Lateinamerika, Afrika und Europa werden die 60-75 Titel mit den aussichtsreichsten Geschäftsmodellen und nachhaltigem Ertragspotenzial für das Fondsportfolio selektiert.

Magellan C (ISIN FR0000292278), Comgest S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern, besonders in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa.

Aktienfonds Branchen/Themen

BGF World Gold Fund (ISIN LU0171305526), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten.

BGF World Mining (ISIN LU0075056555), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Ziel des Fonds ist es, auf Basis des US-Dollar maximalen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem hauptsächlich in Minenwerte und Metallunternehmen aus aller Welt investiert wird. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in größeren Minenunternehmen, die Grundmetalle und Minerale für den Industriebedarf (wie Eisenerz und Kohle) erzeugen. Außerdem darf der Fonds Goldminenwerte halten.

DWS Invest Global Agribusiness (ISIN LU0273158872), DWS Investment S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Das Management des Fonds strebt an, in alle Hauptsektoren der globalen Agrarwirtschaft zu investieren. Darüber hinaus sollen zusätzliche Chancen genutzt werden. Und zwar durch die Investition in viel versprechende Unternehmen entlang der gesamten Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette wie z.B. aus den Bereichen: Herstellung von Agrarrohstoffen, Agro-Technologie, Fleischproduktion, Düngemittel- und Saatgutproduktion und Biotechnologie.

Fidelity Global Demographics Fund (ISIN LU0528228074), Fidelity Investments Luxembourg S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt angelegt ist, die von demographischen Änderungen profitieren können. Die Anlagen umfassen insbesondere Unternehmen aus den Branchen Gesundheitswesen und Konsumgüterindustrie, die von den Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung der alternden Bevölkerung und dem zunehmenden Wohlstand in den aufstrebenden Märkten profitieren können. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

HANSAGold (ISIN DE000A0RHG75), HANSAINVEST

Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel ist es, sich an der Wertentwicklung des Goldpreises zu orientieren. Der Fonds legt bis zu 30 % in physischem Gold an. Darüber hinaus werden Zertifikate erworben, die die Entwicklung des Goldpreises abbilden. Dabei bevorzugt der Fonds Zertifikate, die mit Lieferansprüchen auf physisches Gold besichert sind. Aus Diversifikationsgründen werden zudem Silber-Zertifikate und Staatsanleihen von Emittenten mit Sitz in einem Land der EU bzw. EWU gekauft, gegebenenfalls auch inflationsindexierte Anleihen. Der Fonds verfolgt zusätzlich das Ziel, Währungsrisiken weitestgehend auszuschließen.

JPM Europe Technology (ISIN LU0210532015), JP Morgan AM (Europe)

Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert in Wertpapiere europäischer Unternehmen mit Technologiebezug, um langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

Pictet-Water-P EUR (ISIN LU0104884860), Pictet & Cie. (Europe) S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Aktienfonds investiert weltweit in Unternehmen, die im Sektor Wasser tätig sind. Hierbei legt er den Fokus auf Unternehmen in den Bereichen Versorger (Wasserversorgung und -aufbereitung), Industrien (Wassertechnologie und Umweltdienstleister) sowie Basiskonsumgüter (Tafelwasser). Unternehmen der Luftreinigung/-aufbereitung können beigemischt werden.

Pioneer Funds Global Ecology (ISIN LU0271656133), Pioneer Asset Management S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement erstrebt langfristig einen hohen Wertzuwachs durch Investitionen in internationale, ökologisch orientierte Unternehmen.

RobecoSAM Smart Energy Fund (ISIN LU0175571735), Swiss & Global Asset Management S.A.

Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen weltweit. Mind. 80 % des Nettoinventarwertes des Fonds werden dabei in Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen investiert,

die Technologien, Produkte und Dienstleistungen anbieten, die eine effiziente Verwendung von Energie gewährleisten. Diese Unternehmen haben einen Bezug zu den folgenden vier Sektoren bzw. Trends im Energiemarkt: Erneuerbare Energien, dezentrale Energieversorgung, Erdgas sowie der nachfrageseitigen Energieeffizienz.

Sarasin New Power (ISIN LU0288930869), Sarasin Multi Label SICAV

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert weltweit mindestens 2/3 seines Vermögens in Aktien von Unternehmen, die sich zukunftsgerichtet und innovativ mit der Ressource Energie auseinandersetzen und dabei ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte mitberücksichtigen. Insbesondere werden Unternehmen berücksichtigt, die im Bereich der erneuerbaren Energie wie Wind, Wasser, Biomasse, Sonne, Geothermie u.a. tätig sind. Darüber hinaus investiert der Fonds auch in Unternehmen, die im Bereich der traditionellen Energieträger innovative umweltschonende und sozialverträgliche Lösungen anbieten.

Rentenfonds international

DWS ESG Global-Gov Bonds (ISIN DE0008474081),

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Anleihen guter und sehr guter Bonität. Es wird vor allem in Staatsanleihen angelegt, günstig bewertete Unternehmens- und Bankanleihen werden beigemischt.

PIMCO GIS Total Return Bond Fund (ISIN IE00B11XZB05), Pimco Global Advisors (Ireland) Limited

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist ein höchstmöglicher Gesamtertrag. Der Fonds legt mindestens 2/3 seines Vermögens in einem breit gefächerten Portfolio von Rentenwerten mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Der Fonds investiert hauptsächlich in erstklassige Rentenwerte. Mindestens 90 % seines Vermögens legt der Fonds in Wertpapieren an, die an einem geregelten Markt in den OECD-Ländern gehandelt werden. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Templeton Global Bond Fund (ISIN LU0170474422), Franklin Templeton International Services S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel des Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, welche die Kombination der Zinserträge, des Wertzuwachses und der Währungsgewinne darstellt. Hierzu investiert der Fonds global vorwiegend in ein Portfolio von auf Euro oder andere Währungen lautenden fest- und variabel-verzinslichen Schuldtiteln und Schuldverschreibungen von staatlichen oder halbstaatlichen Emittenten. Der Fonds kann auch Schuldtitel supranationaler Körperschaften erwerben, die von Regierungen mehrerer Länder gegründet wurden oder getragen werden. Bis zu 10 % können in notleidenden Wertpapieren angelegt werden.

Templeton Global Total Return A (ISIN LU0294221097), Franklin Templeton Investmentsservices S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Anlageziel des Fonds besteht - nach den Kriterien für umsichtiges Investment-Management - in der Maximierung des Gesamtertrags, der aus einer Kombination von Zinserträgen, Kapitalzuwachs und Währungsgewinnen besteht. Unter gewöhnlichen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus fest oder variabel verzinslichen Schuldtiteln, die von Staaten, quasi-staatlichen Organisationen oder Unternehmen in aller Welt begeben werden. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Rentenfonds Europa

DWS Euroland Strategie (Renten) (ISIN DE0008474032),

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Das Fondsmanagement investiert in Euro-Rentenpapiere bzw. Rentenwerte aus Euroland von Adressen guter Bonität. Mindestens die Hälfte des Fondsvermögens muss in Staatsanleihen, Anleihen staatsnaher Emittenten und Pfandbriefe/Covered Bonds investiert sein. Daneben kann auch in höher rentierlichen Zinspapieren wie Unternehmensanleihen, Genussscheine, Asset Backed Securities und Bankschuldverschreibungen angelegt werden. Der Fonds investiert ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen. Mindestens 60 % des Fondsvermögens müssen in Anleihen mit einem Rating im Bereich AAA bis A investiert sein.

DWS Flexizins Plus (ISIN DE0008474230),

Deutsche Asset & Wealth Management Investment GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in Euro-Geldmarktanlagen mit kurzer Restlaufzeit bzw. Zinsbindungsdauer (Termingelder, Schuldscheindarlehen, Anleihen mit kurzer Restlaufzeit, variabel verzinslichen Anleihen, Geldmarktpapiere und Einlagen bei Banken). Somit hat das Investment ein niedriges Zinsänderungsrisiko. Des Weiteren kann der Fonds in Asset Backed Securities (ABS) investieren. Der Fonds konzentriert sich auf gute bis sehr gute Emittenten mit einem Rating von AAA bis A.

Fidelity Euro Bond Fund (ISIN LU0048579097), Fidelity Investments Luxembourg S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds strebt ein attraktives Ertragsniveau zusammen mit einem möglichen Kapitalwachstum an. Der Fonds investiert hauptsächlich sowohl in staatliche als auch nicht-staatliche Anleihen weltweit, die auf Euro lauten.

Immobilienfonds

Invesco Global Real Estate (ISIN IE00B0H1S125), INVESO Global Asset Management Ltd.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziele sind langfristiges Kapitalwachstum und laufende Erträge. Dies geschieht über die Anlage in einem diversifizierten Portfolio globaler Aktien und Schuldtitel, die von Unternehmen und anderen Einrichtungen ausgegeben werden, die ihre Erlöse aus Tätigkeiten im Bereich von Immobilien erzielen. Der Fonds wird weltweit investieren, wobei beabsichtigt ist, dass die meisten Anlagen des Fonds in Nordamerika, Europa und Asien getätigt werden. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Garantiefonds

Bitte beachten Sie auch die Informationen zu Garantiefonds in den Tarifbedingungen Ihrer Versicherung. Sie finden diese Informationen im Abschnitt „Besondere Regelungen für die Wahl eines Garantie- bzw. Wertsicherungsfonds“ oder in den Ziffern „Was ist bei der Wahl eines Garantiefonds zu beachten?“ und „Was ist bei dem Wertsicherungsfonds zu beachten?“

DWS FlexPension 20xx, DWS Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

DWS FlexPension ist ein Fondskonzept mit mehreren Teilfonds. Die Anlagestrategie basiert auf einer innovativen, regelbasierten Methode, bei der dynamisch zwischen DWS Aktienfonds einerseits und DWS Renten- und Geldmarktfonds andererseits umgeschichtet wird. Die Teilfonds besitzen eine Anteilwertgarantie des höchsten an monatlichen Stichtagen erreichten Anteilwertes.

DWS Garant 80 FPI (ISIN LU0327386305), DWS Investment S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der DWS Garant 80 FPI ist ein speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnittener Garantiefonds. Der DWS Garant 80 FPI folgt der dynamischen Wertsicherungsstrategie „FPI“ („Flexible Portfolio Insurance“), bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente (bestehend aus risikoreicheren Fonds wie z.B. internationalen Aktien- und Rohstoffpublikumsfonds) und der Kapitalerhaltkomponente (bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren) umgeschichtet wird. Zu Beginn der monatlichen Garantieperioden wird eine vollständige Investition in der Wertsteigerungskomponente angestrebt.

Mischfonds

BFI Activ (EUR) (ISIN LU0127030749), Baloise Fund Invest (Lux)

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Mit dem BFI Activ (EUR) partizipieren Sie schon mit wenig Kapital an einer professionellen Vermögensverwaltung mit einer konservativen Anlagestrategie. Der BFI Activ (EUR) investiert aufgrund dieser Strategie vor allem in festverzinsliche Wertpapiere und mischt zur Verbesserung der Renditechancen maximal 40 % Aktien bei. Die Strategie ist vor allem für vorsichtigere Anleger geeignet, welche (größere) Kursschwankungen ihrer Anlage begrenzen möchten. Die Portfoliostruktur verbindet somit die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von festverzinslichen Wertpapieren. Die festverzinslichen Anlagen werden überwiegend in europäische Werte mit der Qualität Investmentgrade getätigt. Die Aktienanlagen erfolgen überwiegend in europäische und amerikanische Firmen. Zur Optimierung des Anlageerfolges werden internationale Aktien aus Industrie und aufstrebenden Ländern sowie Rohstoffe beigemischt.

Der Fondsmanager strebt mit der verfolgten Anlagepolitik mittelfristig einen durchschnittlichen Aktienanteil von ca. 30 % an. Er kann je nach Marktsituation angepasst werden und liegt in der Regel im Minimum bei 15 %, im Maximum bei 40 %

BGF GI. Allocation (ISIN LU0171283459), BlackRock (Luxembourg) S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds zielt auf einen maximalen Kapitalertrag in US-Dollar ab. Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Der Fonds ist grundsätzlich bestrebt, in Wertpapiere anzulegen, die der Meinung des Anlageberaters zufolge unterbewertet sind. Der Fonds kann auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen anlegen. Einen Teil seines Portfolios mit Schuldtiteln kann der Fonds zudem in hochverzinsliche übertragbare Rentenwerte investieren. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt.

Carmignac Patrimoine A (ISIN FR0010135103), Carmignac Gestion S.A. Luxembourg

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50 % des Fondsvermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt.

Ethna-AKTIV E (ISIN LU0136412771), ETHENEA Independent Investors S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der dynamische Vermögensverwaltungsfonds will das investierte Kapital des Anlegers erhalten und zusätzlich eine positive absolute Rendite erzielen. Der Fonds ist ein aktiv betreuter Mischfonds, bei dem das Fondsmanagement die Aufteilung des Vermögens in Aktien, Renten und Kasse je nach Marktsituation mit dem Ziel vornimmt, eine optimale Gesamtrendite zu erreichen. So soll unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens, ein angemessener Wertzuwachs in Euro erzielt werden.

Ethna-GLOBAL Dynamisch T (ISIN LU0455735596), ETHENEA Independent Investors S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist ein angemessener Wertzuwachs in Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens. Der Fonds investiert sowohl in offene Aktien-, Renten- oder Geldmarktfonds, auch in Form von börsengehandelten Fonds (ETFs), als auch direkt weltweit in Aktien, fest- oder variabelverzinsliche Anleihen und Geldmarktinstrumente.

Fidelity Fds Euro Balanced Fund (ISIN LU0052588471), Fidelity Investments Luxembourg S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Ziel dieses Fonds ist langfristiges Wachstum von Kapital und Einkommen durch ein breitgestreutes Portfolio von Aktien, Renten und, in untergeordnetem Maße, liquiden Mitteln. Der Fonds legt vornehmlich in Aktien und Schuldverschreibungen an, die in den Ländern ausgegeben werden, die Mitglieder der Europäischen Währungsunion (EWU) sind und die vorwiegend auf

Euro oder die nationale Währung eines EWU-Mitgliedstaates lauten. Zunächst werden dies die elf Mitgliedstaaten sein, aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann kann auch eine Anlage in diesen Ländern in Betracht gezogen werden.

FMM-Fonds (ISIN DE0008478116), Frankfurt Trust Investmentgesellschaft mbH Risikoklasse 1 2 3 4

Ein Fonds mit langer beachtlicher Historie. Der Fonds investiert weltweit überwiegend in Aktien und verzinsliche Wertpapiere. FMM steht für Fundamental, Monetär und Markttechnisch. Neben der Auswahl von unterbewerteten Aktien spielen für die Anlageentscheidung sowohl die aktuelle Liquiditätslage als auch die Stimmung der Aktionäre und der vorherrschende Trend (Hausse oder Baisse) eine Rolle.

FvS Multiple Opportunities (ISIN LU0323578657), IP Concept Fund Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel ist ein angemessener Wertzuwachs in Euro. Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien (max. 100%), Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z.B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellte Aktienkörbe, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art. Ferner kann der Fonds alle Arten von Fonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds ETF) erwerben. Darüber hinaus ist der Einsatz von Derivaten möglich.

Invesco Balanced-Risk Allocation Fund (ISIN LU0482498176), Invesco Management S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamrendite mit niedrigen bis mäßigen Korrelationen bezogen auf die traditionellen Finanzmarktindizes durch ein Engagement in folgende 3 Vermögensklassen: Renten, Aktien und Rohstoffe. Der Fonds verfolgt zwei Hauptstrategien: Mit der ersten wird versucht, den Risikobeitrag jeder der drei Vermögensklassen mit dem Ziel auszugleichen, die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Dauer von Kapitalverlusten zu mindern. Mit der zweiten wird versucht, die Allokation unter den Vermögenswerten mit dem Ziel zu verlagern, die erwarteten Renditen zu steigern.

Kapital Plus (ISIN DE0008476250), Allianz Global Investors Europe GmbH Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds investiert vorwiegend in verzinsliche Wertpapiere, die auf Euro lauten. Daneben legt er ca. 30% seines Vermögens in Aktien europäischer Unternehmen an. Damit sollen langfristiger Kapitalzuwachs und marktgerechte Dividendenerträge erzielt werden.

M&G Optimal Income (ISIN GB00B1VMCY93), M&G Investment Funds Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds beabsichtigt den Anlegern eine Gesamrendite über strategische Vermögenswertzuordnungen und spezifische Aktienauswahl zu bieten. Der Fonds legt mindestens 50% in Schuldinstrumenten an, darf jedoch ebenfalls in anderen Vermögenswerten, einschließlich Organismen für die gemeinsame Anlage, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln, barmittelähnlichen Instrumenten, Einlagen, Aktien und Derivaten anlegen. Derivate dürfen sowohl zu Anlagezwecken als auch zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

M & W CAPITAL (ISIN LU0126525004), LRI Invest S.A. Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds ist ein weltweit investierender vermögensverwaltender Aktienfonds, der einen benchmarkunabhängigen Investmentansatz verfolgt und damit keine Aktienindizes nachbildet. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erzielung absoluter Renditen bei gleichzeitiger Begrenzung der Schwankungen des Anteilwertes.

PIMCO GIS GLOBAL MULTI-ASSET Fund (ISIN IE00B4YYY703), Pimco Global Advisors (Ireland) Ltd Risikoklasse 1 2 3 4

Anlageziel ist ein höchstmöglicher Gesamtertrag. Der Fonds versucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er sich an einem breiten Spektrum von Vermögensklassen beteiligt. Dazu gehören Aktien, Rentenwerte, Rohstoffe und Immobilien. Der Fonds darf nicht direkt in Rohstoffen oder Immobilien anlegen. Die Vermögenswerte des Fonds werden nicht entsprechend eines vorab festgelegten Mixes oder einer vorab festgelegten Gewichtung der Vermögensklassen oder eines geografischen Gebietes aufgeteilt. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Sarasin Sustainable Portfolio – Balanced (EUR) (ISIN LU0058892943), Sarasin Multi Label SICAV Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds legt weltweit breit diversifiziert in Aktien sowie fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere an. Der ausgewogene Portfoliofonds investiert in Unternehmen und Organisationen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Der Fonds investiert in die jeweiligen Branchenführer, welche das Konzept der Nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development) als strategische Chance nutzen.

Dachfonds

Acatis 5 Sterne-Universal (ISIN DE0005317135), Universal-Investment GmbH Risikoklasse 1 2 3 4

Das Fondsmanagement investiert vorwiegend in internationale Aktienfonds. Die einzelnen Fonds müssen mit 5 Sternen geratet sein und zu den besten 10 % der jeweiligen Kategorie gehören. Ausgehend von etwa fünfzig generischen Anlagekategorien (geographischer Schwerpunkt, Branche, Marktsegment etc.) wird für jede einzelne Kategorie ein optimaler Fonds selektiert.

Best in One World (ISIN DE0009787002), Allianz Global Investors Europe GmbH Risikoklasse 1 2 3 4

Der Fonds legt schwerpunktmäßig in erfolversprechende internationale Aktienfonds renommierter deutscher und internationaler Investmentgesellschaften an. Dem regional aufgestellten Portfolio können attraktive Themen- und Branchenfonds beigemischt werden. Mittels einer unabhängigen Auswahl erfolgt die Anlage in Fonds, die nach umfassender Analyse quantitativ wie qualitativ überzeugen.

C-Quadrat Arts Total Return Global (ISIN DE000A0F5G98), Ampega Gerling Investment GmbH Risikoklasse 1 2 3 4

Die Anlagepolitik des Fonds folgt einem Total-Return-Ansatz. Hierbei nutzt das Fondsmanagement ein technisches Handelsprogramm mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Das Fondsvermögen kann vollständig in Aktienfonds investiert wer-

den. In negativen Börsenzeiten kann der Aktienfondsanteil bis auf 0 reduziert werden und die Gelder größtenteils in Fonds mit kurzlaufenden Festgeldern oder Anleihen umgeschichtet werden. Der Fonds repräsentiert einen hochaktiven Managementstil. Das Handelssystem folgt klar definierten Tradingregeln und überwacht derzeit mehr als 10000 Fonds.

ETF Dachfonds (ISIN DE0005561674), Veritas Investment Trust GmbH

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Der Fonds ist ein aktiv gemanagtes Vermögensverwaltungskonzept, bei dem überwiegend in börsengehandelte Indexfonds, sogenannte Exchange Traded Funds (ETFs) investiert wird. Die Aktien- und Rentenfondsquote wird dabei flexibel zwischen 0 % und 100 % gesteuert. Ferner darf die Gesellschaft zu Absicherungszwecken, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen Geschäfte mit Derivaten tätigen, wobei das Marktrisikopotential maximal 200 % betragen darf.

Generali FondsStrategie Dynamik (ISIN LU0136762910), Generali Fund Management S.A.

Risikoklasse

1	2	3	4
---	---	---	---

Anlageziel ist ein möglichst hoher Wertzuwachs. Der Fonds legt vorwiegend in ausgewählten internationalen Aktienfonds an, die erfolgreich interessante Themen und Trends aufgreifen und in die jeweils führenden internationalen Unternehmen investieren. Daneben kann der Fonds auch Anteile an Rentenfonds, gemischten Wertpapierfonds und Geldmarktfonds erwerben.

Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen können und dass Sie den angelegten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Fondsgesellschaften verschiedener Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der „Anlagebeschränkungen“ halten.

Wir haben keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir wählen die Fonds gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken von Aktienfonds

Bei Fonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken. Aktiengesellschaften, die überwiegend auf internationalen Märkten tätig sind, und in besonderem Maße ausländische Aktiengesellschaften unterliegen zudem ähnlichen Risiken wie Anlagen in Fremdwährungen (Währungsrisiko).

Spezielle Risiken von Rentenfonds

Bei Fonds, die in Rentenwerten anlegen, hängt der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen von der Zinsentwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ab. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.

Spezielle Risiken von Garantiefonds

Garantiefonds streben je nach Ausprägung eine Mindestrendite oder zu bestimmten Zeitpunkten einen Mindestwert (Garantiewert) an. Zur Absicherung investieren Garantiefonds in derivative Produkte oder in geldmarktnahe Produkte (z.B. in Barvermögen). Die geldmarktnahen Produkte tragen kaum Marktrisiken, unterliegen jedoch in besonderem Maße der Inflation. Die Rendite eines Garantiefonds liegt erwartungsgemäß unter der Rendite von Aktien- und Rentenfonds.

Hohe Volatilität kann die Flexibilität der Anlagestrategie von Garantiefonds dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Vor allem nach einer länger anhaltenden, sehr schwankungsintensiven Marktphase können Garantiefonds an künftigen Marktsteigerungen unter Umständen nur noch unterproportional oder im Extremfall überhaupt nicht mehr partizipieren, weil sie zwischenzeitlich zur Vermeidung möglicher Verluste weitgehend oder vollständig in geldmarktnahe Produkte und Barvermögen investiert sind und trotz einer Markterholung bleiben müssen.

Die einzelnen Garantiezusagen werden ausschließlich von der jeweiligen Fondsgesellschaft oder von einem anderen Dritten garantiert (Garantiegeber). Dabei handelt es sich nicht um uns als Versicherer. Der Garantiefonds kann hinter seiner Garantie zurückbleiben, wenn der Garantiegeber ausfällt. Sollte dieser Fall eintreten, entstehen daraus keine Ansprüche gegen uns als Versicherer.

Bei manchen fondsgebundenen Versicherungsprodukten ist die Anlage in einen Garantiefonds, den sogenannten Wertsicherungsfonds, unabdingbar vereinbart und Ihr Versicherungsvertrag räumt uns das Recht ein, den in den Wertsicherungsfonds jeweils investierten Anteil zu variieren. Auch der Wertsicherungsfonds unterliegt den speziellen Risiken von Garantiefonds.

Spezielle Risiken von Länder- und Regionenfonds

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land bzw. einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Spezielle Risiken von Anlagen in Fremdwährungen

Viele der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können daher den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem einem so genannten Transferrisiko, d. h. der gegebenenfalls eingeschränkten Möglichkeit des Umtauschs von Währungen.

Spezielle Risiken von Anlagen in aufstrebenden Märkten

Einige der beschriebenen Fonds legen die Vermögenswerte zum Teil oder insgesamt in Wertpapiere aufstrebender Märkte (d. h. Märkte, die von der Weltbank als Staaten mit „niedrigem“ oder „mittlerem“ Einkommen definiert werden) an. Diese Wertpapiere sind volatil als Wertpapiere in weiter entwickelten Märkten, so dass verglichen mit Fonds, die in entwickelteren Märkten anlegen, ein größeres Risiko von Kursschwankungen und von Aussetzungen von Rücknahmen in derartigen Fonds besteht.

Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente)

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf den per 01.01.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verbraucherinformationen bieten lediglich eine allgemeine steuerliche Übersicht und können – auch im Hinblick auf die persönliche Situation des Versicherungsnehmers und auf etwaige zukünftige Änderungen der Steuergesetzgebung – eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

1 Staatliche Förderung und steuerliche Behandlung der Beiträge

Ein Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) wird durch den Staat gefördert. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind im Einkommensteuergesetz (EStG) als Zulagen-/Sonderausgabenregelungen (§§ 10a, 22 Nr. 5 sowie 79ff EStG) verankert.

1.1 Begünstigter Personenkreis

Gefördert werden alle in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten. Anspruch auf Förderung haben damit neben Arbeitnehmern z.B. auch Auszubildende, pflichtversicherte Selbstständige und versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte. Darüber hinaus gehören auch Beamte, Soldaten, Personen in der Elternzeit, Lohnersatzleistungsbezieher, pflichtversicherte Landwirte sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst oder den freiwilligen Wehrdienst ableisten, zum unmittelbar förderfähigen Personenkreis. Gleiches gilt für alle Personen, die eine Rente/Versorgung wegen vollständiger Erwerbsminderung oder Dienstunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung erhalten.

Nicht gefördert werden Selbstständige, freiwillig Rentenversicherte, versicherungsfreie geringfügig Beschäftigte, in berufsständischen Versorgungswerken pflichtversicherte Personen sowie Rentner.

Für zusammen veranlagte Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gilt: Ist nur ein Partner unmittelbar förderfähig, kann auch der andere Partner die Zulagenförderung erhalten, wenn ein auf seinen Namen laufender Altersvorsorgevertrag mit einem Mindesteigenbeitrag von 60 EUR jährlich besteht. Zahlt der unmittelbar förderfähige Partner seinen Mindesteigenbeitrag, erhält auch der mittelbar förderfähige Partner die ungekürzte staatliche Zulage. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Ziffer 1.4) erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 EUR.

1.2 Staatliche Zulagen

Die Einzahlungen zum Altersvorsorgevertrag setzen sich zusammen aus den Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen.

Der Antrag auf Zulage wird jährlich durch den Anbieter des Altersvorsorgevertrags zugesandt. Er ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen. Der Anbieter kann auch schriftlich bevollmächtigt werden, die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulagenantrag).

Die staatliche Zulage setzt sich aus Grundzulage und Kinderzulage zusammen. Die Gewährung der Kinderzulage hängt davon ab, ob ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht.

Die jährliche Grundzulage beträgt maximal 154 EUR, die jährliche Kinderzulage je Kind maximal 185 EUR. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf maximal 300 EUR.

Für alle unmittelbar Zulageberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um einen Betrag von bis zu 200 EUR (sog. Berufseinsteiger-Bonus). Für die Erhöhung ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Sie wird einmalig für das erste Beitragsjahr gewährt, für das eine Zulage beantragt wird, wenn der Zulagenberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Darüber hinaus können die gezahlten Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

1.3 Mindesteigenbeitrag

Damit die staatlichen Zulagen in voller Höhe gewährt werden, muss ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden. Dieser beträgt 4 % der rentenbeitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres abzüglich des Zulagenanspruchs (max. 2.100 EUR abzüglich Zulagenanspruch). Wird weniger als der Mindesteigenbeitrag aufgewandt, kürzt sich die staatliche Zulage anteilig.

Da die staatlichen Zulagen bei der Ermittlung der Mindesteigenbeiträge abgezogen werden, kann es dazu kommen, dass nur sehr geringe oder gar keine Beiträge zu leisten wären. Zum Erhalt der vollen staatlichen Zulagen muss dann ein Sockelbetrag von 60 EUR jährlich erbracht werden.

Ein mittelbar Zulagenberechtigter muss einen Mindesteigenbeitrag von 60 EUR jährlich zahlen.

1.4 Sonderausgabenabzug

Die Gesamtaufwendungen zum Altersvorsorgevertrag, das sind der gezahlte Eigenbeitrag sowie die Ansprüche auf staatliche Zulagen, sind bis zu einem Höchstbetrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) von 2.100 EUR als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger als die Zulagen ist.

2.1 Renten- und Kapitalleistungen aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG), wenn die Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase nach § 10a EStG (Berücksichtigung als Sonderausgaben) oder nach §§ 79 ff. EStG (Gewährung der Zulagen) gefördert worden sind.

2.2 Renten- und Kapitalleistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Renten oder Rententeile, die aus nicht geförderten Beiträgen gebildet wurden, unterliegen nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a Doppelbuchstabe bb EStG) der Besteuerung.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Bezugsberechtigten und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zugrunde zu legen.

2.3 Rückzahlung der staatlichen Förderung (Schädliche Verwendung)

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, z.B. als Kapitalzahlung außerhalb des gesetzlich zugelassenen Rahmens, sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und die darüber hinausgehenden Steuerermäßigungen zurückzuzahlen.

Diese sogenannte „schädliche Verwendung“ liegt auch bei Kündigung des Vertrages zur Auszahlung der bei Kündigung fälligen Leistungen und grundsätzlich auch bei Auszahlung von Kapitalleistungen im Todesfall vor, soweit gefördertes Kapital betroffen ist.

Die Auszahlung einer Todesfalleistung in Form einer Hinterbliebenenrente stellt keine schädliche Verwendung dar. Hinterbliebene sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner und die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bestanden hat.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern entfällt die Rückzahlungsverpflichtung, wenn im Fall des Todes des einen Partners das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen förderfähigen, auf den Namen des überlebenden Partners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

Für einen unmittelbaren Wechsel zu einem anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag gilt die Rückzahlungsverpflichtung nicht.

Liegt eine schädliche Verwendung vor, sind wir noch vor Auszahlung des Altersvorsorgevermögens verpflichtet, die Zentrale Zulagenstelle zu unterrichten. Die Zentrale Zulagenstelle errechnet daraufhin den anfallenden Rückzahlungsbetrag und teilt uns die Höhe der Rückforderung mit. Wir müssen dann den Rückzahlungsbetrag einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle abführen.

Reicht der Wert der Versicherung für die Rückzahlung der Zulagen nicht aus, fordert die Zulagenstelle den verbleibenden Rückzahlungsbetrag direkt an.

Bei einer schädlichen Auszahlung, bei der eine Rückzahlung der Förderung vorzunehmen ist, sind von den zu versteuernden Leistungen die Eigenbeiträge und die zurückzuzahlenden Förderbeträge abzuziehen. Der Restbetrag, der im Wesentlichen den angefallenen Erträgen entspricht, ist steuerpflichtig. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Auszahlungen im Todesfall.

2.4 Wegzug in Nicht-EU-/EWR-Staaten

Verlegt der Zulagenberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raums und verliert er seine Zulagenberechtigung bzw. hat die Auszahlungsphase bereits begonnen, sind die Förderbeiträge zurückzuzahlen. Werden Leistungen ausgezahlt, gehören diese zu den inländischen Einkünften, die der beschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG unterliegen.

2.5 Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung

Das in einem Altersvorsorgevertrag angesparte geförderte Altersvorsorgekapital kann bereits in der Ansparphase ganz oder teilweise für die Anschaffung, die Herstellung oder den Barrieren reduzierenden Umbau von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Zum selbstgenutzten Wohneigentum gehören eine Wohnung in einem eigenen Haus, eine Eigentumswohnung oder eine Genossenschaftswohnung, wenn diese Wohnung in einem EU-/EWR-Staat liegt und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt.

Alternativ zur Kapitalentnahme kann das angesparte geförderte Altersvorsorgekapital für die Entschuldung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt werden.

Das nach der Entnahme im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nachgelagert besteuert und zu diesem Zweck in einem Wohnförderkonto erfasst.

Eine Rückzahlung des zu eigenen Wohnzwecken entnommenen Betrages ist nicht erforderlich. Allerdings können freiwillige Verminderungsbeträge eingezahlt werden, um die Höhe des Wohnförderkontos entsprechend wieder zu reduzieren. In diesem Fall ist der Anbieter über den Verwendungszweck des Beitrags zu informieren, da insbesondere diese Zahlungen nicht als Altersvorsorgebeiträge gefördert werden.

Die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht grundsätzlich dem unter 2.1 beschriebenen Verfahren der nachgelagerten Besteuerung. Alternativ kann der Förderberechtigte in diesem Fall aber auch eine Einmalbesteuerung wählen.

3 Erbschaftsteuer

Versicherungsleistungen, die nicht an den Versicherungsnehmer erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Durch hohe Freibeträge fällt jedoch in vielen Fällen keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an.

4 Mitteilungspflichten und Besonderheiten bei Steuerpflicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Im Falle einer US- oder sonstigen länderspezifischen Steuerpflicht sind die Vermögenswerte bzw. sonstige Leistungen aus dem Versicherungsvertrag von den Steuerpflichtigen zusätzlich gegenüber den US- bzw. anderen Behörden zu deklarieren.

Wir weisen darauf hin, dass wir auf behördliche Aufforderung im Rahmen der deutschen Rechtsordnung Daten an deutsche Steuerbehörden weitergeben können.

Information gemäß § 7 AltZertG für die fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG

– MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente – Tarif RRIX

1 Hinweise zur Zertifizierung

Die fondsgebundene Rentenversicherung MONEYMAXX Discover level 2 – Riesterrente ist ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Sie wurde unter der Zertifizierungsnummer 005666 mit der Wirksamkeit zum 01.01.2012 zertifiziert.

Die Postanschrift der Zertifizierungsstelle lautet: Bundeszentralamt für Steuern – Zertifizierungsstelle –, 53221 Bonn.

Bitte beachten Sie:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

2 Kosteninformation

Die Kosten für den Abschluss bzw. die Verwaltung Ihres Vertrages stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung, sondern berücksichtigen sie bereits bei der Tarifikalkulation. Wir sind verpflichtet diese Kosten vorsichtig anzusetzen, da Versicherungsverträge in der Regel eine lange Laufzeit haben und die eingerechneten Kosten nicht erhöht werden dürfen. Dadurch entstehen in der Regel Kostenüberschüsse, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung beteiligen. Den hier angegebenen Kosten stehen also Kostenminderungen durch die Überschussbeteiligung gegenüber.

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten für laufende Beiträge werden wie folgt erhoben:

Für die laufenden Eigenbeiträge betragen die Abschlusskosten in Abhängigkeit von der vereinbarten Beitragszahlungsdauer höchstens 4 % der vereinbarten Beitragssumme. Sie werden in gleichen Raten auf die Beiträge der ersten fünf Jahre verteilt.

Bei Beitragserhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten für Zuzahlungen und Zulagen betragen höchstens 4 % dieser Zahlungen.

Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals

Während der Ansparphase betragen die jährlichen Kosten für die Verwaltung bei beitragspflichtigen Versicherungen höchstens 7 % von jedem laufenden Eigenbeitrag zuzüglich 0,24 % der vereinbarten Beitragssumme bis zum geplanten Rentenzahlungsbeginn. Zusätzlich werden bei beitragspflichtigen Versicherungen monatliche Verwaltungskosten in Höhe von 0,3 % des Fondsvermögens fällig.

Für Zulagen und Zuzahlungen betragen die Kosten für die Verwaltung höchstens 7 % dieser Zahlungen.

In beitragsfreien Zeiten (Ruhephasen des Vertrages) betragen die monatlichen Verwaltungskosten 0,4 % des Vertragsvermögens.

Nach Rentenzahlungsbeginn erheben wir in jedem Jahr der Rentenbezugszeit 1,5 % des Jahresbetrags der Rente.

Inwieweit Investmentgesellschaften Kosten für die Verwaltung der von Ihnen gewählten Fonds berechnen, entzieht sich unserer Verantwortung und Einflussnahme. Entnehmen Sie bitte hierzu Informationen den Rechenschaftsberichten der Kapitalanlagegesellschaften sowie den Verkaufsprospekten zu den jeweiligen Fonds. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Gebühren

Falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten durchschnittlichen Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe (Gebühr) gesondert in Rechnung stellen.

Diese werden mit dem Vertragsvermögen verrechnet oder zusammen mit der Beitragszahlung fällig (vgl. Ziffer „Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ der Allgemeinen Bedingungen).

Die Höhe der jeweiligen Gebühr können Sie der jeweils aktuellen Gebührentabelle entnehmen. Die bei Abschluss der Versicherung aktuelle Gebührentabelle entnehmen Sie den Ihren Vertragsunterlagen beiliegenden Informationen.

3 Angaben über die Guthabenentwicklung nach § 7 Abs. 4 AltZertG

Die Informationen über das Guthaben gem. § 7 Absatz 1 Ziffer 4 AltZertG, das Ihnen zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, finden Sie in Ihrer individuellen Vertragsinformation.

4 Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Ihre Eigenbeiträge und die staatlichen Zulagen werden nach Abzug der in Ziffer 2 genannten Kosten zum Aufbau des Vertragsvermögens im gebundenen Vermögen, im vereinbarten Wertsicherungsfonds sowie in die von Ihnen gewählten freien Fonds angelegt. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „Wie baut sich Ihr Vertragsvermögen auf?“ in den Tarifbedingungen zu Ihrer MONEYMAXX Discover level 2 - Riesterreente.

Das gebundene Vermögen wird konventionell angelegt. Es unterliegt besonderen Anlagevorschriften, die in § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegt sind. Ziele der Kapitalanlage sind Sicherheit und Rentabilität unter Berücksichtigung der Liquidität. Dabei beachten wir die Grundsätze von Mischung (quantitative Beschränkung einzelner Kapitalanlagearten) und Streuung (auf verschiedene Schuldner). Ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen wir bei der Kapitalanlage insoweit, wie sie mit den Grundsätzen der Sicherheit und Rentabilität vereinbar sind und uns entsprechende Informationen über die Schuldner vorliegen.

Informationen über die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange in den von Ihnen gewählten Fonds sowie im vereinbarten Wertsicherungsfonds entnehmen Sie bitte den beigefügten „Informationen zu Ihren Fonds“, die Sie zusammen mit diesen Bedingungen erhalten haben, sowie den Verkaufsprospekten zu den jeweiligen Fonds.

5 Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern und diesen gleichgestellten Personen

Wir weisen darauf hin, dass bei begünstigten Personen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen (u.a. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) als Voraussetzung für die Förderberechtigung dem Dienstherrn (Zuständige Stelle gem. § 81a EStG) eine gesonderte Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG zum Austausch von Daten gegenüber der Zentralen Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu erteilen ist.

6 Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 AltZertG

Haben Sie die nach § 7 Abs. 1 und 2 AltZertG geforderten Informationen nicht oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten, so können Sie innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.